Die Freien der Weibelhube und das Gericht der Siebzehner.

Unter den freien Bauern des Spätmittelalters im heutigen Württemberg nehmen neben den Eglosser Freien und Freien auf Leutkircher Heide einen hervorragenden Platz ein die Freien der Weibelhube und das Gericht der Siebzehner. Die Kenntnis von ihnen verdankt man zunächst dem Pfarrer von Gschwend, Heinrich Prescher, der in seiner Geschichte und Beschreibung der Reichsgrafschaft Limpurg, die 1789 bis 1790 erschien, auf diese beiden Gruppen und ihre eigenartigen Rechtsverhältnisse hingewiesen hat [1]). Daneben haben die Bearbeiter der geschichtlichen Abschnitte in den Oberamtsbeschreibungen Gaildorf, Welzheim und Gmünd [2]), Rudolf Moser und Hermann Bauer, sowohl bei den einzelnen Orten die Freien angeführt als auch eine zusammenhängende Darstellung gegeben. Auf diesen Darstellungen hat dann die neuere Forschung weitergebaut, hat aber die Ergebnisse jener früheren Forscher ohne weitere Nachprüfung übernommen. Nur Theodor Knapp mit seinem kritischen Blick hat die Überlieferung über das Gericht der Siebzehner angezweifelt [3]).

Die Verhältnisse der Freien auf Leutkircher Heide und die der Freien der Weibelhube sind grundverschieden. Die Leutkircher Heide ist der ver-

---

1) Geschichte und Beschreibung der zum fränkischen Kreise gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg Bd. II, Siebenzehner S. 216 ff.; Weibelhub S. 319.

2) OAB. Gaildorf S. 114 f. Welzheim S. 128 f. Gmünd S. 136 ff.

3) Neue Beiträge Bd. I S. 68, Bd. II S. 73. H. Glitsch hat S. 76 Anm. 85 bezweifelt, ob der Gerichtswasen bei Seelach identisch mit der Weibelhube war. Darüber nachher Näheres.

hältnismäßig fruchtbarste Teil jener Gegend des Allgäus. Die Freien der Weibelhube sitzen größtenteils im Keuperbergland nördlich der Rems, das wenig fruchtbar ist. Die Leutkircher Heide ist spätestens in der Karolingerzeit besiedelt worden, wie zahlreiche Urkunden erweisen. Das Keuperbergland gehört zu den spät besiedelten Gebieten. Die Grafschaft Leutkirch, in der die Freien saßen, ist erst um 1236 von Kaiser Friedrich II. durch Kauf erworben worden. Die Weibelhube dagegen liegt im Gebiet alten staufischen Hausguts. Es lohnt sich also zu prüfen, ob unter diesen so ganz verschiedenen Voraussetzungen sich dasselbe Rechtsverhältnis für beide Gruppen von Freien entwickelt hat, oder ob die von Karl Siegfried Bader immer wieder ausgesprochene Warnung vor Schematismus in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte[4]) auch in unserem Falle berechtigt ist, die Rechtsverhältnisse also verschieden sind.

Franz Ludwig Baumann hat in der „Weibelhube" (im späteren Sinn) einen Überrest einer Grafschaft gesehen, wie in dem Gericht der Siebzehner einen ehrwürdigen Überrest eines ehemaligen Gaugerichts und zwar des Drachgaues[5]). Karl Weller dagegen hat mit der alten Auffassung, daß die Freien des späten Mittelalters aus den Gemeinfreien der Frühzeit hervorgegangen seien, die noch Baumann vertrat, gebrochen und sieht in den Freien der Weibelhube Siedler, die die Hohenstaufen auf ihrem Besitz angesetzt haben, in den Siebzehnern solche, die von ihnen als Vögten ihres Hausklosters Lorch auf dessen Grund und Boden angesetzt sein mögen[6]).

Unsere Untersuchung muß daher zweckmäßig auch bis in die Frühzeit zurückgreifen. Doch hat sie dabei mit ungünstigeren Umständen zu rechnen als bei den Freien auf Leutkircher Heide. Wer mit seinen Forschungen von Oberschwaben herkommt, dem fällt auf, wie arm an Urkunden für die ältere Zeit das Gebiet unserer jetzigen Untersuchung ist[7]). Es kommt dabei so recht zum Bewußtsein, wieviel auch die Landesgeschichte, ebenso die Rechts- und Verfassungsgeschichte den alten großen Klöstern wie St. Gallen und Weingarten und ihren verhältnismäßig gut erhaltenen Archiven verdanken. Für die späteren Zeiten haben wir Urkunden und Akten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg, die freilich über wichtige Fragen keine Aufschlüsse geben[8]).

---

4) Z. B. Oberrhein N. F. 52, 1939, S. 53.

5) Gaugrafschaften S. 96.

6) ZLG. 1937, S. 56.

7) Vgl. Königr. Württ. Bd. III S. 209.

8) In Betracht kommen hauptsächlich die Bestände aus dem Archiv der

Gelände und Siedlung.

Die Keuperhöhen nördlich des Remstales vom unteren Teil des Wieslauftales im Westen bis zum Kochertal im Osten bilden den Welzheimer Wald im weiteren Sinne; Teile davon im Osten tragen besondere Namen: die Frickenhofer Höhe zwischen Kocher und Lein, die Spraitbacher Ebene westlich davon; dann mehr südlich die Leinhöhe zwischen Rems und Lein. Auf den wenig fruchtbaren Keupersandstein ist eine Liasplatte aufgelagert, die durch die teilweise tiefeingeschnittenen Täler in Einzelplatten zerstückelt ist. Hier ist der Boden fruchtbarer als im Sandstein; er dient ausgedehntem Feldbau in einem Teil des Gebietes. Die höchsten Erhebungen liegen im Norden und Westen, die Schichten fallen in südlicher und östlicher Richtung ein. Kaisersbach liegt 565 m hoch, Welzheim 503 m, Pfahlbronn 498 m. Im Osten liegt Frickenhofen 562 m hoch, Mittelbronn 544 m, Ruppertshofen 512 m. Während die Bewaldung im ehemaligen Oberamt Gmünd nördlich der Rems, in der Hauptsache also auf der Leinhöhe, ungewöhnlich stark zurückgedrängt ist, daher nur 18 % beträgt, steigt sie im ehemaligen Oberamt Welzheim auf 45,1 % an [9]). Die Siedlungen liegen teilweise wie Inseln in dem Waldgebiet. Die heutigen Markungsgrenzen sind sehr jung. Sie sind erst durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 betr. Die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets geschaffen worden [10]).

Das heutige Siedlungsbild wird gekennzeichnet durch ein paar Zahlen. Im Keupergebiet des ehemaligen Oberamts Gmünd gibt es außer der Stadt Gmünd 15 Dörfer, 30 Weiler, 37 Höfe, so daß schon auf 1,9 qkm ein Wohnort kommt mit einer landwirtschaftlich benützten Fläche von 1,4 qkm und (ohne Gmünd) 164 Einwohnern. Im ehemaligen Oberamt Welzheim gibt es zwei kleine Städte (Welzheim und Lorch), 10 Dörfer, 95 Weiler und 50 Einzelhöfe, so daß schon auf 1,6 qkm ein Wohnort kommt mit einer landwirtschaftlich benützten Fläche von nur 0,8 qkm und (mit den beiden Städten) 131 Einwohnern. Im ehemaligen Oberamt Gaildorf sind es neben der gleichnamigen Stadt 17 Dörfer, 125 Weiler und

---

Reichs-Erbschenken von Limpurg, Obersontheimer Linie (Repertorien B 113 bis 122), ferner die altwürttembergischen Bestände Limpurg (H 67) und Kloster Lorch (A 499) und Reichsstadt Gmünd (B 177 bis 185).

9) Vgl. zum vorhergehenden Königr. Württ. Bd. III S. 132, 204, 512, 518.

10) Vgl. Mehring, Stift Lorch S. XII f. Das Gesetz im Württ. Regierungsblatt 1849 S. 207.

79 Höfe, so daß schon auf 1,4 qkm ein Wohnort kommt mit einer landwirtschaftlich benützten Fläche von nur 0,96 qkm und 89 Einwohnern[11]).

Das heutige Siedlungsbild stimmt allerdings mit dem im Spätmittelalter ebensowenig überein wie im Allgäu. Hier sind durch die planmäßigen Vereinödungen mit Ausbau, eine eigenartige Feldbereinigung, viele neue Höfe und Weiler entstanden. Auf dem Welzheimer Wald sind in neuerer Zeit, vor allem im 18. Jahrhundert, zahlreiche neue Höfe, auch einige Weiler, entstanden, ohne daß wir, da genaue Einzeluntersuchungen noch fehlen, schon sagen könnten, aus welchen Gründen die einzelnen Höfe anangelegt wurden. Um eine planmäßige Vereinödung nach dem Allgäuer Vorgang handelt es sich dabei nicht. Rodung von Neuland im Wald, Ausbau aus den Dörfern oder Weilern auf entlegenere Teile der Markung, Aufteilung von herrschaftlichem Domänenland können in Betracht kommen. Nach den Oberamtsbeschreibungen sind ungefähr sechs Dutzend Höfe durch solche Gründungen in neuerer Zeit entstanden.

Art und Zeit der mittelalterlichen Siedlung wird durch die Ortsnamen gekennzeichnet. Ortsnamen auf ingen treten nur am Ostrand unseres Gebietes auf in einem Streifen von der Rems zum Kocher: Iggingen, Mulfingen, Göggingen, Heuchlingen, Schechingen und Obergröningen. Von diesen wird Mulfingen als Muniolvinga und Manolfinga 782 und 804 im Lorscher Codex genannt, ebenso Iggingen 854 als Ucchinga[12]). Echte -heim-Orte kommen nicht vor. Welzheim heißt ursprünglich Wallenzin, Nardenheim hieß Nartenhayn und Wahlenheim Wahlenweiler. Waldhausen liegt am Rande des Gebiets im Remstal; im Keuperland selbst ist nur ein -hausen-Ort: Holzhausen, Gemeinde Eschach. Die -hofen-Orte bilden zwei Gruppen. Bei Hussenhofen an der Rems liegen Brainkofen und Herlighofen; die nördliche Gruppe umfaßt Frickenhofen, Ruppertshofen, Helpertshofen, Seifertshofen und Waldmannshofen; etwas abseits davon liegt Hertighofen. Eine Gruppe von -weiler-Orten liegt nördlich von Welzheim: Eberhardsweiler, Eckardsweiler, Gausmannsweiler, Gebenweiler, Gmeinweiler, Ravensweiler (heute Schillinghof) und Seiboldsweiler. Etwas wei-

---

11) Königr. Württ. Bd. III S. 204, 514 und 133. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Ruoff S. 193. Er kommt zu etwas anderen Zahlen. Neben den Höfen hat er auch Einzelsitze angegeben, d. h. „Einzechtige Wohnplätze ohne nennenswerten landwirtschaftlichen Betrieb. Von diesen zählt er im Oberamt Welzheim 26, im ganzen Oberamt Gmünd (also nicht nur im Keuperland) 169, im Oberamt Gaildorf (auch jenseits des Kochers) 116. Wenn Ruoff von Vereinödung redet (S. 195 f. und 204), so ist das Wort nicht in dem eigentlichen Sinne gebraucht wie bei den bekannten Vereinödungen in Oberschwaben.

12) WGQ. II S. 209, 13, 20, 4.

ter östlich liegt Hubenweiler (heute Hugenhof) bei Nardenheim. Als Siedlungen im Wald sind deutlich gekennzeichnet Kaisersbuch (heute Kaisersbach) und Tainbuch (heute Großdeinbach). Rodung verraten deutlich Namen wie Gschwend und Brend. Zahlreich sind die Namen, in denen reuten als Grundwort erscheint: Wustenriet und wohl Ottenried, dann Hegenreute, Hohenreut, Hugenbeckenreute (heute Drehershof), Lindenreute, Steinreute, Vögelesreute, Wighartsruti (heute Schafhof). An den Wald erinnern auch bloße Stellenbezeichnungen wie etwa Aichstrut oder Birkenlohe. Seelach, auch Sailach, Salhach bedeutet wahrscheinlich eine Stelle mit Saalweiden. Sehr häufig sind natürlich Namen mit dem Grundwort Hof oder Höfle. Endlich finden sich zerstreut auch bloße Genitive, bei denen Hof oder ein ähnliches Wort zu ergänzen ist, so Streitmars (heute Eibenhof) und Weitmars, Höldis und Rienharz, Menzles, Burgholz (alt Burgoldes) und Mannholz (vgl. Manolzweiler im Schurwald). Eigenartig ist Nibelgau, der Name der heutigen Meuschenmühle.

Über die Entstehungszeit der Siedlungen geben die ersten Erwähnungen in Urkunden überall ungenügende Auskunft, weil sie von mancherlei Zufällen abhängen. Hier in einem Gebiet mit spärlichem Bestand an alten Urkunden versagen sie vollends. Früh erwähnt werden nur die schon genannten Mulfingen 782 und Iggingen 847. Dann folgen in weitem Abstand 1102 Lorch und vielleicht 1078 Gebenweiler[13]). Am Ende des 12. Jahrhunderts werden genannt 1181 und 1182 Welzheim, Kirchenkirnberg am Nordrand des Gebietes und Waldhausen, dessen Burg eben noch am Südrand liegt. Erst im 13. Jahrhundert erscheinen urkundlich bezeugt 1225 Breitenfürst und Herlikofen, 1228 Holzhausen, 1248 Obergröningen; in der zweiten Hälfte werden die Nennungen etwas häufiger: 1265 Göggingen und Kretenbach (Stixenhof), 1271 Deinbach, Aichstrut, Klotzheim (Klotzenhof) und Wighartsreute, 1277 Brainkofen und Burgholz, 1278 bei den Glasern[14]), 1296 Spraitbach und Wustenriet, endlich 1298 Afrenrot (jetzt Täferrot).

Für die Entstehungszeit der Siedlungen sind wir also im wesentlichen auf Schlüsse angewiesen. Welzheim mag, wie Karl Weller annimmt[15]), von den eingezogenen Alamannen sofort in der Feldflur des römischen Lagerdorfes angelegt worden sein. Ebenso sind die -ingen-Orte nahe dem Remstal wohl bald nach der Landnahme entstanden, die weiter nördlich

13) Nach Königr. Württ. Bd. III S. 528 ist Gebenweiler vielleicht das Gebeneswilere, das Adalbert von Bielriet an Comburg schenkt.

14) apud glasarios, nach Mehring, Stift Lorch, S. 6, wahrscheinlich abgegangen bei Welzheim.

15) Besiedlungsgeschichte Württembergs 1938, S. 206.

gelegenen vielleicht etwas später[16]). Die -hofen- und -weiler-Orte fallen im allgemeinen erst in die Karolingerzeit oder später. Das Grundwort Weiler ist in Württemberg bezeichnend für den Ausbau, zumal in den erst allmählich besiedelten Berggegenden[17]). Bei der Weilergruppe um Welzheim möchte man aus Gründen, auf die später einzugehen ist, an Anlage durch die Hohenstaufen denken. Auch Kaisersbuch, das nahe dabei liegt, weist wohl durch seinen Namen auf die Hohenstaufen hin. Die Personennamen, die in Streitmars und Weitmars, in Burgholz und Mannholz, ebenso in Wighartsrutin erhalten sind, sprechen wohl auch für ein höheres Alter dieser Orte. Solche Ortsnamen im bloßen Wesfall sind in Urkunden für die Gaildorfer Gegend und für das Allgäu seit dem Ende des 11. Jahrhunderts bezeugt[18]). Es waren ursprünglich sicher Einzelhöfe. Bei den anderen Orten bietet auch der Name keinen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Entstehungszeit. Die Anlage neuer Siedlungen ging bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fort. Im Oberamt Gmünd, wo die Siedlungen geschlossener sind, tritt das nicht in Erscheinung. Im Oberamt Welzheim sind um 1700 fünf Weiler durch Teilung von Einzelhöfen entstanden, ebensoviel Weiler wurden etwa gleichzeitig neu angelegt. Zwischen dem Ende des 17. Jahrhunderts und 1740 sind 13 Höfe neu entstanden; 20 Höfe wurden „in neuerer Zeit" angelegt. Im Oberamt Gaildorf wurden Altersberg vor 1580 in acht Güter, Birkhof vor 1674 in elf Güter geteilt, drei weitere Höfe wurden ebenfalls geteilt, so daß Weiler entstanden. Ein Weiler wurde am Ende des 17. Jahrhunderts neu angelegt. Im 18. Jahrhundert entstanden 20 Einzelhöfe, sieben weitere in „neuerer Zeit". In unserem ganzen Keupergebiet erstanden also im 18. Jahrhundert und sonst in neuerer Zeit rund fünf bis sechs Dutzend neue Einzelsiedlungen, wodurch das Siedlungsbild verändert wurde[19]). Ein Teil der neuen Wohnorte ist sicher durch Umsiedlung, nicht durch Neusiedlung, entstanden. Andererseits wurde infolge Vermehrung der Bevölkerung neues Ackerland gewonnen durch Rodung im Wald, worauf z. B. einige Ortsnamen mit dem Grund-

---

16) Weller, Besiedlungsgeschichte S. 68 f. Derselbe in Kgr. Württ. III S. 209; S. 135 läßt für die -ingen-Orte im Oberamt Gaildorf dahingestellt, ob sie vor der Zeit anzusetzen sind, wo (um 500) die neue Grenze zwischen dem Schwaben- und Frankenstamm gezogen wurde.

17) Weller, Besiedlungsgeschichte 189 und 191.

18) Weller, Besiedlungsgeschichte S. 247 f.

19) Vgl. Ruoff S. 196 und 204. Aus dem Beispiel der Herrschaft Schmiedelfeld zieht er den Schluß, daß weitaus die Mehrzahl der Einzelhöfe und einige Weiler erst nach 1500 entstanden sind. Im ganzen Oberamtsbezirk Gaildorf sind nach 1700 entstanden 22 Weiler und 66 Einzelhöfe.

wort Reute hindeuten. Echte „Vereinödungen", d. h. Beseitigung der alten Gemenglage und Aufteilung der Allmand, teilweise verbunden mit „Ausbau", d. h. planmäßiger Verlegung eines Teils der Höfe aus dem geschlossenen Dorf oder Weiler ist für unser Gebiet nicht bezeugt.

Die Besiedlung des Gebietes ist ohne Zweifel von Südosten und Süden her erfolgt. Dahin senkt sich die Hochfläche allmählich, gegen Norden fällt sie steiler ab. Gegen Süden reiht sich Ackerflur an Ackerflur, gegen Norden schließt ein Waldgürtel bis heute die Landschaft ab. Gegen Süden ging auch später die Hauptverkehrsrichtung. So wird die Weibelhube als „ob Lorch" oder „ob Gmünd" gelegen bezeichnet. Das mag auch damit zusammenhängen, daß für die Lehensherren, die Rechberger und dann Württemberger, der Weg zur Weibelhube vom Remstal her führte. Auch wenn bei den zwei Doppelsiedlungen Vorder- und Hindersteinenberg, Vorder- und Hinterlintal der „vordere" Ort südlich liegt, deutet das auf Verbindung von Süden her. Erst später, als die Schenken von Limpurg ihre wirtschaftliche und politische Macht auf dem Welzheimer Wald ausdehnten, wurde dadurch ein Teil des Verkehrs nach Norden ins Murr- und Kochertal abgelenkt. So ging der Verkehr von den Fildern lange Zeit ins Neckartal. Erst infolge der Erwerbungen der Grafen von Württemberg wurde der Verkehr durch den Waldgürtel und über den Steilhang ins Nesenbachtal geleitet.

Ehe wir der Frage nachgehen, wer die Siedlungen gegründet hat, ist es nötig, zur Vorsicht bei Rückschlüssen aus später Zeit auf die Verhältnisse des hohen, auch noch des späten Mittelalters zu mahnen. In einem Gebiet, in dem Landesherrschaft und Grundherrschaft so zersplittert ist wie in dem unserer Untersuchung, ist das doppelt nötig. Übergang von Gütern aus einer Landes- oder Grundherrschaft unter eine andere war vermutlich häufiger, als unsere doch immer lückenhaften Quellen erkennen lassen[20]). Zu beachten ist aber auch die Umwandlung von Lehen in Eigengüter und umgekehrt[21]). Allgemein bekannt ist der Fall, daß ein bäuerliches Lehen, das der Lehensmann einem geistlichen Institut übergab, diesem vom Lehensherrn zu eigen gegeben wurde. Es kam aber auch vor, daß der Lehensherr ein Gut dem Lehensmann eignete[22]). Häufiger war zu allen

---

20) Wir verweisen vorläufig auf den großen Gütertausch zwischen Limpurg und Gmünd 1557, den wir nachher bei der Weibelhube behandeln müssen.

21) Vgl. Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 117 unten, Bd. II S. 124, 133.

22) Ein Beispiel aus dem Jahr 1294 WUB. X S. 229 Nr. 4504. Ein Fall aus dem Jahr 1241 bei Ruoff S. 241 unten. Weitere Fälle in den Oberamtsbeschreibungen zerstreut.

Zeiten das Gegenteil, daß der Inhaber eines eigenen Gutes dieses aus den verschiedensten Gründen zu Lehen auftrug. So verkaufte Egge Müller in Steinenberg 1342 sein freies und lediges Gut an Kloster Lorch und empfing es als Lehen [23]). So wurde der einst freie Hof Streitmars (Eibenhof) 1424 von Georg von Urbach an den Heiligen St. Gall in Welzheim verkauft, der ihn dann als Lehen vergab [24]). Limpurg machte sich 1558 in Hinterlintal ein weibelhubiges, sonst freies Gut gegen Bezahlung von 50 fl. gültbar und fallbar [25]). In Ruppertshofen machte 1432 ein Bauer sein freieigenes Gut den Schenken gültbar und fallbar aus Dankbarkeit, weil er mit ihrer Hilfe das Gut in einem Streit behauptet hatte; die drei weibelhubigen Güter machte sich Limpurg 1562 bis 1589 lehenbar und fallbar [26]). Aus Freigütern wurden eigene Untertanengüter. So übergab 1425 ein Bauer in Kaisersbach sein „frei eigen Gütlin" an Limpurg, so daß der Schenk „des Gütlens rechter Herr und Versprecher" sein sollte [27]). In Höldis unterwarf Limpurg einen freien Hof, der nur an das württembergische Forstamt Schorndorf einen Schirmschilling reichte, und ein weiteres freies Gut seiner Vogtei [28]). Die Schenken gingen, wie andere Herrschaften, planmäßig darauf aus, freie Güter abhängig zu machen. So machten sie zwischen ungefähr 1550 und 1613 in Ottenried drei eigene bzw. frei eigene Güter vogtbar [29]). In Kemnaten wurde 1489 und 1510 je ein frei eigenes Gut vogt- und schutzbar, also zu eigenen Untertanengütern; das letztere Gut und ein weiteres vogt- und schutzbares, aber eigenes Gut wurden 1588 zu Erblehen gemacht [30]).

Kehren wir zurück zu der Frage, wer die Siedlungen gegründet hat! In der Zeit der Landnahme, also bei den Orten auf -ingen, waren es sicher freie Alamannen unter dem Sippenhaupt oder einem anderen Führer. In Welzheim scheint ein Teil der Bewohner des römischen Lagerdorfes zurückgeblieben und in die neue Siedlung übergegangen zu sein [31]). Auch bei den

---

23) HStA. Stuttg. Lagerbuch geistlich Nr. 1411, Kloster Lorch von 1576 Bl. 338 ff.

24) OAB. Welzheim S. 230.

25) OAB. Gaildorf S. 208.

26) OAB. Gaildorf S. 206 f.

27) OAB. Welzheim S. 164.

28) OAB. Welzheim S. 219.

29) Deduktion I S. 44; OAB. Gaildorf S. 147.

30) Deduktion I S. 64.

31) Gerhard Wais, Alamannen und Römer, 2. Aufl., S. 151: Welzheim (aus Wallenzin) drückt in seinem Namen direkt den Fortbestand voralamannischer Bevölkerung aus. Vgl. auch S. 232 Anm. 1.

Orten auf -hofen, die sich in einem Streifen westlich an die -ingen-Orte anschließen, so daß hier die Besiedlung von Osten nach Westen fortgeschritten zu sein scheint, darf man wohl noch freie Siedler als Gründer annehmen. Die späteren Siedlungen sind wohl alle von Grundherrschaften angelegt worden, obwohl wir das im einzelnen nicht mehr nachweisen können. Die frühere Annahme von Karl Weller, daß südlich der schwäbisch-fränkischen Stammesgrenze, im Gegensatz zu dem Gebiet nördlich davon, der Ausbau des Waldlandes zum Teil noch von gemeinfreien Bauern vollzogen worden sei [32]), ist durch seine späteren Forschungen überholt, die in den freien Bauern des Spätmittelalters Rodungsfreie erkannt haben.

Der Drachgau.

Der Namen dieses Gaues ist noch nicht sicher gedeutet. Dr. Buck wollte ihn auf ein keltisches Wort drag = Dorn zurückführen, also etwa „Schlehengau" [33]). Damit stünde allerdings unser Gau unter allen im heutigen Württemberg allein. Bezeugt ist der Gau lediglich durch den Lorscher Codex, nach dem Mulfingen (Muniolvinga und Manolfingen) und Iggingen (Ucchinga) im Drachgau liegen [34]). Ein Graf für diesen Gau ist nirgends erwähnt, es ist also nicht bezeugt, ob er später eine selbständige Grafschaft gebildet hat oder in einer anderen Grafschaft aufgegangen ist. Auch hier läßt uns der spärliche Urkundenbestand im Stich. Franz Ludwig Baumanns Auffassung [35]) läßt sich so zusammenfassen: Württemberg hat später die Reste der Grafengewalt (in der Weibelhube), daraus darf man schließen, daß diese Grafschaft früher den Staufern gehörte, nach deren Untergang dem Reich heimfiel und von diesem erst als Pfand, dann bleibend in die Hand der Württemberger kam. Die Freibauern und ihre Freigüter standen in einer „politischen Verbindung", die sichtlich ein Überrest einer ehemaligen Grafschaft war. Wie das Gericht der Siebzehner ein Überrest eines echten Dings war, so gibt sich die Weibelhube als Rest einer Grafschaft zu erkennen. Die Abgaben der Freien in der Weibelhube sind die ehemaligen Bezüge des Grafen. Aus dem Begriff der Weibelhube folgt, daß sie ein hohes Gericht gehabt haben muß. Das hatte sie später nicht mehr. Das Siebzehnergericht war das wahre Gericht der Weibelhube [36]). Es gehörte

32) Königr. Württ. Bd. III S. 135, 209, 515.

33) Baumann, Gaugrafschaften S. 93.

34) Cod. Lauresh. Nr. 3618. 3621. 3624. Württ. GO. Bd. II S. 209.

35) Gaugrafschaften S. 93 bis 100.

36) Heinrich Glitsch S. 76 Anm. 85 läßt dahingestellt, ob die Weibelhube im Drachgau in ihrer Bedeutung identisch gewesen sei mit dem Gerichtswasen bei Seelach, auf dem das Blutgericht der Siebzehner tagte.

zu der Hälfte, die schon 1377 von den Schenken von Limpurg erworben wurde; so war es bis 1410 von der übrigen Weibelhube getrennt. Der eigentliche Charakter der Weibelhube als politisch-gerichtlicher Bezirk trat ganz in den Hintergrund. Die Schenken hatten die Weibelhube von den Grafen von Württemberg zu Lehen. Diese sind die eigentlichen Inhaber der Grafschaft gewesen, deren Rest die Weibelhube war. Das folgt auch aus dem Umstand, daß sie das Geleit durch das Remstal bis nach Aalen hatten. Die Grafschaft entspricht dem Drachgau. Da die Weibelhube aus diesem Gau hervorgegangen ist, sind eben damit alle ihre Ortschaften als drachgauisch erwiesen. Es dehnte sich also der Drachgau auf beiden Seiten der Rems und nördlich von ihr bis gen Grasgehren, Kaisersbach, Altersberg, Seelach, Mittelbronn aus. Seine Nordgrenze war die des Herzogtums Schwaben gegen Ostfranken von Untergröningen an den Steigersbach, dann der natürlichen Grenze folgend bis an die Quelle der Wieslauf, weiter zog sie der Wieslauf entlang, wenn man sich an die Grenze der Pfarrei Steinenberg hält; Baumann möchte aber auch die Pfarrei Rudersberg in ihrem alten Bestand zum Drachgau rechnen, so daß die Grenze mit der Wasserscheide zwischen Wieslauf und Weissach zusammenfällt. Von Unterschlechtbach an fällt die Westgrenze mit der Grenze der Bistümer Konstanz und Augsburg zusammen. Gegen Süden gehörte ein Streifen Land auf dem linken Remsufer noch zum Drachgau, denn Oberbettringen und Oberböbingen sind „Weibelhuborte". Vom Gau Alba trennte der Abfall der Alb bei Lautern, Heubach und Bargau; weiter gegen Westen möchte Baumann als Südgrenze die Wasserscheide zwischen Rems und Fils annehmen, so daß sie großenteils mit dem uralten „Kaiserweg" zusammenfiele. Im Osten scheidet vom Riesgau der Kocher von der Furt bei Aalen bis hinunter unterhalb Untergröningen.

Einen besonderen Nibelgau hat es, wie Baumann mit Recht hervorhebt, nicht gegeben. Das Nibelgow, das von 1271 an in Urkunden erscheint, ist ein abgegangener kleiner Weiler zwischen Rienharz und der Meuschenmühle [37]), die als Nibelgöwmülin vorkommt [38]).

Betrachten wir diese Grenzziehung! Die Annahme, daß ein Streifen südlich der Rems zum Drachgau gehört habe, ist aus dem Bestand der Weibelhube nur schwach zu begründen. Denn Oberbettringen und Oberböbingen sind nicht „Weibelhuborte" in dem Sinne, daß sie ganz zur Weibelhube gehört hätten, vielmehr ist in jedem von ihnen nur je ein

---

37) Baumann S. 100.
38) Mehring, Stift Lorch, Register.

Weibelhubgut im 16. Jahrhundert bezeugt[39]). Gestützt würde Baumanns Annahme allerdings, wenn die Vermutung von Mehring zuträfe, daß Lorch nicht nur eine Urpfarrei, sondern geradezu die „Hundertschaftskirche im Drachgau" gewesen sei. Die Grenze der Pfarrei bzw. des Landkapitels Lorch-Gmünd reicht allerdings nicht bis zur Wasserscheide oder dem Kaiserweg[40]). Aber die Übereinstimmung von weltlichen und kirchlichen Grenzen ist überhaupt nur eine allgemeine, selten so, daß sie sich völlig decken[41]). Im Westen gehen die Grenzen zusammen. Im Norden haben nach den Untersuchungen Mehrings Besiedlung, Christianisierung und Besitzwechsel zusammengewirkt, um die alten Grenzen zu verschieben. Wir dürfen also hier keine Übereinstimmung erwarten. Ostwärts reichte die Pfarrei Lorch nur bis zu einer Linie von Seelach dem Reichenbach, dann der Lein entlang und von dieser südwärts, so daß Gotteszell und Schlathof noch zur Pfarrei gehörten.

Baumanns ganze Schlußfolgerung über den Drachgau und die Weibelhube ist auf der Voraussetzung aufgebaut, daß die Freien der Weibelhube die Nachkommen der Gemeinfreien des Drachgaues sind. Wie steht es mit seiner Ableitung der Weibelhube aus dem Drachgau, nachdem die neuere Forschung seit Karl Weller festgestellt hat, daß Baumanns Voraussetzung nicht zutrifft? Wird dann nicht Baumanns ganzes Gebäude erschüttert? Wenn die Freien Rodungsfreie sind, die von irgendeiner Grundherrschaft angesetzt wurden, dann ist die Weibelhube nicht Überrest des Drachgaues, sondern aus jener Grundherrschaft hervorgegangen. Wir könnten hier zunächst diese Fragen nur aufwerfen. Eine abschließende Antwort ist noch nicht möglich.

Der hohenstaufische Hausbesitz.

Wer ursprünglich die Grafengewalt im Drachgau hatte, ist nicht bekannt. Baumann will aus dem späteren württembergischen Besitz erschließen, daß diese Grafschaft vordem den Hohenstaufen zugehört hatte, ohne angeben zu können, wann und wie sie in deren Besitz kam. Nun hatte Herzog Friedrich I. vor der Verleihung des Herzogtums den Grafentitel[42]).

39) OAB. Gmünd S. 395 und 402.

40) Mehring, Stift Lorch S. XX und XVI.

41) Mehring, Stift Lorch S. XV f.

42) Otto von Freising: comes quidam Fridericus nomine, ex nobilissimis Suevie comitibus originem trahens und Bertold Annalista: ducatum Alemannie in ... comiti Friderico ibidem commendans (beide Stellen zitiert bei Stälin Bd. II S. 229 Anm. 2 und 24 Anm. 1).

Die Mutter Herzog Friedrichs I. war väterlicherseits eine Enkelin des Grafen Liutold von Mömpelgard, mütterlicherseits eine Enkelin des Grafen Hugo IV. von Egisheim. Das sind die „vornehmen Grafen", von denen Otto von Freising spricht[43]). In der Überlieferung des Hausklosters Lorch wußte man nichts davon, daß vor Friedrich ein Glied der Familie ein Grafenamt bekleidet hätte[44]). Man muß also annehmen, daß Friedrich als erster ein Grafenamt, nach Baumanns Vermutung das des Drachgaues erhielt[45]). Nach der Erhebung auf den Herzogstuhl hören wir vom Grafenamt nichts mehr.

Über den Besitz der Hohenstaufen ist leider keine zusammenfassende Aufzeichnung erhalten. Wir sind daher auf gelegentliche Angaben angewiesen. Herzog Friedrich I. gründete 1102 das Kloster Lorch auf seinem Allodialbesitz[46]). Auch das Kollegiatstift an der Pfarrkirche von Lorch, dessen Gründung ins 11. Jahrhundert zu setzen ist, wurde von den Vorfahren Friedrichs I., also den Herren von Büren, auf Allod gegründet[47]). Weder über die Ausstattung des Klosters noch die des Kollegiatstifts haben wir eine alte Aufzeichnung. Hohenstaufisch war die Kirche in Welzheim, die König Konrad III. im 12. Jahrhundert dem Kloster Lorch schenkte[48]). Das Dorf war ebenfalls staufisch und wurde wohl in den letzten Jahren vor 1246 mit

---

43) Jacobi Spindleri Genealogia baronum de Hohenstauffen, verfaßt 1550, ein Werk, das offenbar ältere Quellen hatte, gedruckt bei Mehring, Stift Lorch S. 1 Nr. 1.

44) Heuermann, Hausmachtpolitik S. 17.

45) Die OAB. Welzheim bemerkt S. 103: Die an sich nicht unwahrscheinliche Vermutung, daß die Herren von Beuren die Grafen dieses Gaues (gemeint ist nach dem vorhergehenden der Nibelgau) gewesen, dürfte eine Bestätigung darin finden, daß die verwandte spätere Linie der Hohenstaufen, wo nicht den ganzen Bezirk, so doch den größten Teil desselben besessen hat.

46) WUB. Bd. I, 324 Nr. 264 und S. 383 Urk. von Papst Innozenz II. von 1136: iuxta patris voluntatem et desiderium, qui illud in proprio allodio fundaverat.

47) Quelle wie in Anm. 43: quod predicti Friderici antecessores pii et fideles in allodio suo Lorch pago collegiatam ecclesiam... fundaverint. Mehring a. a. O. S. XX Anm. 4 möchte das spätere Eigentumsrecht der Hohenstaufen an der Kirche, „deren Gründer sie selbst nicht wohl gewesen sein können", auf das Grafenamt im Drachgau zurückführen.

48) WUB. Bd. II S. 442 Nachtrag E: Bestätigungsurkunde des Bischofs von Augsburg vom 8. Juli 1181. Da Konrad die Welzheimer Kirche im Tausch gegen die von Ebermergen gab, die er „sue proprietati acquisivit", ist anzunehmen, daß auch die Welzheimer Kirche sein eigen war.

Stadtrecht begabt, doch kam es wegen der Not der Zeit nicht mehr zum Mauerbau [49]). Allod war auch die Herrschaft Waldhausen und die Stadt Gmünd [50]). Auf der Burg Waldhausen saßen staufische Ministerialien [51]). Hohenstaufisch war auch die Burg Waldenstein bei Rudersberg mit Zubehör. Im 13. Jahrhundert saß hier ein Zweig der Dienstmannen von Staufen [52]). Als staufische Schenkung besaß Kloster Elchingen seit 1142 den Kirchensatz von Plüderhausen und Oberurbach und Güter in Haubersbronn. In Oberurbach saßen staufische Dienstmannen [53]). In Steinenberg, das ursprünglich zur Burg Waldenstein gehörte, hatte Kloster Adelberg den Kirchensatz, wie Mehring vermutet, als Stiftungsgut aus ehemals staufischem Besitz [54]). Zum Stammgut der Hohenstaufen gehörten die drei Deinbach [55]). Das Dorf Büren, das heutige Wäschenbeuren, der Stammsitz der Familie, die sich erst nach Erbauung der Burg auf dem Hohenstaufen nach dieser nannte, liegt außerhalb unseres Gebietes. Welzheim lag inmitten staufischen Besitzes [56]). Als zur Herrschaft Hohenstaufen gehörig werden bezeichnet zwei Höfe in Radelstetten, fünf Lehen in Burgholz, die großen Zehnten in Buchengehren, Burgholz und Mittelweiler [57]). In Herlikofen und Brackwang saßen Reichsministerialen, was auf staufischen Besitz hindeutet [58]). Wieweit Besitz des Klosters Adelberg aus staufischen Schenkungen herrührte, ist nicht sicher festzustellen.

---

49) Weller, Städtegründungen S. 243.

50) Unter dem Allod Konrads, des Sohnes Kaiser Friedrichs I., wird 1188 aufgeführt: castrum Waltusin cum omnibus pertinenciis... burgum Gemunde. WUB. II S. 256 Nr. 457. In der Anm. wird Waldhausen OA. Neresheim wie das vorausgehende Bopfingen vermutet, nicht unser Waldhausen, das ebenfalls staufisch war; die Nähe von Gmünd spricht aber für letztere Burg. Diese Deutung auch OAB. Welzheim S. 262.

51) OAB. Welzheim S. 262; Alberti Bd. II S. 974.

52) WUB. IV S. 207 Nr. 1442. Die Ministerialen Egeno und Konrad von Staufen urkunden; Mitsiegler ist ihr patruelis Konrad von Waldenstein, im Siegel als Conradi de Stophen bezeichnet. Nach Alberti, Bd. II S. 973 saß hier ein edelfreies Geschlecht. Nach Bd. II S. 758 war es mit den Staufern und Wäschern, also Dienstmannen, verwandt.

53) Mehring, Stift Lorch S. VI und Königr. Württ. Bd. III S. 507.

54) Mehring, Stift Lorch S. VIII; Königr. Württ. Bd. III S. 509.

55) OAB. Welzheim S. 153.

56) Weller, Städtegründung S. 243.

57) OAB. Welzheim S. 156, 215, 221. Die älteren Oberamtsbeschreibungen geben keine Quellen an, so daß eine Nachprüfung nicht möglich ist.

58) OAB. Gmünd S. 334, 358.

Wichtig für die Stellung der Hohenstaufen in unserer Gegend war das Kloster Lorch. Daß es auf Allod gestiftet wurde, ist schon erwähnt. Nach der Auffassung der Reformbewegung galt ein Kloster nur dann als „freie Abtei", wenn es auch die freie Verfügung über die Vogtei erlangt hatte. Die beste Bürgschaft dafür war es, wenn das Kloster nominell dem päpstlichen Stuhl übergeben wurde. Als aber Herzog Friedrich I. und seine Gemahlin Agnes Lorch am 3. Mai 1102 dem Heiligen Stuhl übergaben, da behielt der Herzog entgegen der Auffassung der Reformer die Vogtei ausdrücklich dem jeweils Ältesten des Geschlechtes vor[59]). Die Vogtei ging auf Herzog Friedrich I. über. Dieser übertrug die Vogtei dann dem Kloster selbst. Nun war das Kloster der Gewalt der eigenen Leute preisgegeben. Darum übernahm 1136 auf Bitten der Mönche Hermann von Stahleck die Vogtei. Schon 1139 bestellte Konrad III. entsprechend der Wahl des Konvents auf Grund eines Papstprivilegs wegen freier Vogtwahl Herzog Friedrich II. zum Vogt, nach seinem Tode sollte der Älteste des Geschlechts nach der Wahl der Brüder die Vogtei erhalten[60]). Kaiser Friedrich I. machte die Wahl des Vogtes aus der Familie zur dauernden Regel[61]). Damit war ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Reformer und dem Streben nach Erhaltung der Vogtei für das hohenstaufische Haus getroffen. Die Vogtei sicherte neben den wirtschaftlichen und finanziellen Vorteilen ihrem Träger durch die richterlichen Befugnisse einen Einfluß, der sich infolge von Gütererwerbungen des Klosters weit über den Bereich der ursprünglich vom Stifter geschenkten Güter hinaus erstrecken konnte.

Das Prämonstratenserkloster Adelberg wurde zwar nicht von den Hohenstaufen selbst gegründet, sondern von ihrem Dienstmann Folknand von Staufen, aber Kaiser Friedrich I. verordnete 1181, es solle keinen anderen Vogt haben als den jeweiligen Herrn von Staufen und keinen Untervogt außer einem, den Propst und Konvent wählen[62]).

---

59) WUB. Bd. I S. 334 Nr. 264: hac condicione, ut quisquis nostre cognationis maior extiterit, defensor et advocatus prefati loci permanent. Vgl. zum Ganzen Weller, Kirchengesch. S. 261 und Heuermann, Hausmachtpolitik S. 27 ff.

60) WUB. II S. 4 Nr. 308: qui maior natu ex eadem parentela fuerit, abbatis fratrumque electione advocatiam obtineat.

61) WUB. Bd. II S. 97 Nr. 336: libertatem eligendi quemquam maiorem natu inter descendentes de genere regis Cunradi et Friderici ducis clarissimi, nulla licencia per se constituendi subadvocatum (so zu lesen statt subvocatum).

62) WUB. Bd. II S. 216 Nr. 428. Weller, Kirchengeschichte S. 283. Stälin Bd. II S. 732.

Endlich hatten die Hohenstaufen die Verfügung über einen ausgedehnten Forst, freilich nicht als Hausbesitz, sondern als Königsgut. Mehring rechnet dazu den späteren limpurgischen Wildbann und die Gmünder Freipirsch [63]). Diese war, wie die anderen freien Pirschen, sicher Reichs- oder Königsgut. Ihre Grenze zog vom Fuß des Hohenstaufen über Maitis und Radelstetten zur Rems zwischen Lorch und dem Sachsenhof, lief dann den Haselbach aufwärts bis zwischen Pfersbach und Adelstetten, folgte dann der Lein bis zum Kocher usw. [64]). Sie umfaßte also nur einen kleinen Teil des Keuperberglandes nördlich der Rems. An sie schloß sich nördlich der limpurgische Wildbann an [65]). Dieser wurde den Schenken 1251 von König Konrad IV. verliehen. Er umfaßte einen Teil des Virgundwaldes bis zur Linie Geislingen am Kocher, Muhlen (heute Willa), Abtsgmünd, dann links des Kochers die Lein hinauf bis zur Ysenmulin, dann nach Breitenfürst bei Welzheim, Burgstadel, Weidenbach, Beringersweiler und wieder nach Geislingen [66]). Der Virgundwald wurde 1124 von Kaiser Heinrich II. der Abtei Ellwangen als Bannforst verliehen [67]). Kaiser Friedrich I. bestätigte dem Kloster seine Rechte an dem Wald 1168. Aber aus der Urkunde geht hervor, daß das Kloster, wohl nicht ohne Einwirkung des Kaisers, mit dem Forst dessen Sohn Herzog Friedrich und dessen Nachkommen belehnt hatte [68]). Die Verleihung eines Teils an die Schenken von Limpurg war eine Beeinträchtigung Ellwangens, die aber infolge jener Belehnung des Herzogs Friedrich und seiner Nachkommen weniger hart empfunden wurde, weil ja das Kloster ohnehin nicht mehr die unmittelbare Nutzung hatte.

Durch all diesen Besitz war den Hohenstaufen reichliche Möglichkeit zur Rodung und Siedlung geboten. Das Roderecht hatten sie ohne weiteres

63) Stift Lorch S. XVI.

64) OAB. Gmünd S. 106. Zu den Wildbanngebieten der Hohenstaufenzeit vgl. Weller, Städtegründung S. 163, Reichsgut S. 221.

65) Die OAB. Gmünd nimmt an, daß dieser ursprünglich zur Freipirsch gehört hat.

66) WUB. Bd. IV S. 275 f. Stälin Bd. II S. 236. Die Grenze ist eingezeichnet in der Karte bei Prescher Bd. II. Eine Eisenmühle ist abseits der Grenze an der Rot eingetragen, an der Lein nur eine Leinmühle. Weidenbach ist in der Gemeinde Kirchenkirnberg, Burgstadel und Beringersweiler sind auf der Karte nicht vermerkt; ein Burgstall ist bei Gausmannsweiler; letzteres kann kaum Böhringsweiler Gde. Wüstenrot sein, bei dem Königr. Württ. Bd. I S. 661 vermerkt: 1251 Beringersweiler.

67) WUB. Bd. I S. 246, Bd. III S. 493. Die Grenzbeschreibung in OAB. Ellwangen S. 301, Weller, Besiedlungsgeschichte S. 227.

68) WUB. Bd. II S. 156 Nr. 389 Weller, Besiedlungsgeschichte S. 270.

auf ihrem Hausgut. Dann konnten sie als Vögte auf dem Klostergut von Lorch und Adelberg roden, so gut wie etwa die Fürstenberger auf dem Besitz des Benediktinerfrauenklosters Friedenweiler[69]). Schließlich hatten sie das Recht, in den Reichsforsten zu roden, also im limpurger Wildbannbezirk, bis zur Verleihung an die Schenken 1251, und in der freien Pirsch. Daß die Hohenstaufen wirklich die Absicht hatten zu roden, geht aus der Urkunde für Ellwangen hervor: Kaiser Friedrich bestätigt dem Kloster Ellwangen alle Rechte am Virgundwald, auch das der Rodung, doch mit der Bedingung, daß Herzog Friedrich und seine Nachfolger, die das Lehen vom Abte erhalten, in Jagden und Rodungen das Recht des Verbotes erhalten. Wenn aber der Herzog oder jemand mit seiner Erlaubnis den Wald durch Rodungen oder auf andere Weise verwüsten will oder Verwüster zu hindern versäumt, soll sich der Herzog selbst zur Genugtuung stellen[70]).

Der übergang der Weibelhube an Württemberg.

Im Lehenbuch Graf Eberhards des Greiners erscheinen um 1344 als württembergisches Aktivlehen, das Johann von Rechberg von Bettringen hat, „die frien gůt, die in die Weibelhůbe gehórnt, und die lůt, die da heizzent die Frien lůt". Wie ist Württemberg zu diesem Besitz gekommen? Karl Weller nimmt an, daß die Weibelhube offenbar 1319 mit der Feste Hohenstaufen als Reichslehen an Württemberg gekommen sei[71]). Dagegen scheint mir folgendes zu sprechen: König Karl IV. gibt 1360 an Württemberg die Reichspfandschaften zurück, ausgenommen Hohenstaufen und Achalm[72]). Diese beiden Festen versetzt er 1366 an Herzog Albrecht von

---

69) K. S. Bader in Oberrhein N. F. 52, 1939, S. 60.

70) WUB. Bd. II S. 156 Nr. 389: cum omni iure... et exstirpationis... imperiali auctoritate concessum et donatum eo videlicet condicionis tenore, ut dilectissimus filius noster, dux Suevie Fridericus, eiusque successores, qui idem beneficium ab abbate memorate ecclesie obtinuerint, in venationibus et exstirpationibus ius defensionis obtineant... Si autem ipse dux vel aliquis permissione ipsius eandem silvam exstirpationibus vel alio modo aliquo devastare voluerit, seu devastantes cohibere neglexerit, ipse dux coram abbate prememorate ecclesie secundum iustitiam satisfacturus astare debebit. Vgl auch K. Weller, Freie Bauern S. 57.

71) ZWLG. I, 1937, S. 63. Zu Hohenstaufen vgl. Stälin Bd. III S. 157. Die Urk. gedruckt Württ. Jahrbücher 1849, II. S. 65. Württ. Regg. Nr. 6078: Herzog Leopold verspricht Graf Eberhard für seine Belagerungskosten im Falle der Eroberung die Feste Hohenstaufen.

72) Württ. Regg. Nr. 635/640. Stälin Bd. III S. 270, 274, 280.

Österreich[73]); 1370 werden sie weiter verpfändet[74]). Erst 1376 bis 1378 werden sie von den Pfandinhabern an Württemberg abgetreten[75]). Die Weibelhube aber ist während dieser Zeit nach dem Lehenbuch offenbar dauernd in württembergischem Besitz[76]). Wenn die Weibelhube zusammen mit Hohenstaufen 1319 an Württemberg kam, muß man annehmen, daß sie bald von der Feste getrennt wurde und nicht mit dieser an das Reich zurückkam. Sie ist aber wahrscheinlich schon in einem früheren Zeitpunkt an Württemberg gekommen. Die Ausdehnungspolitik der Grafen von Württemberg zur Vergrößerung ihres von Haus aus recht kleinen Besitzes richtete sich naturgemäß vor allem in das Remstal, das an ihren alten Besitz anstieß. Im Besitz von Waiblingen zeigt den Grafen Ulrich eine Urkunde von 1253, und dreizehn Jahre später sprechen die Grafen Ulrich und Eberhard von ihren „alten" Gütern dort, während man früher annahm, daß Waiblingen, Winterbach und Schorndorf erst nach dem völligen Zerfall der staufischen Macht im schwäbischen Gebiet, etwa nach der Frankfurter Schlacht 1246, in der ja Graf Ulrich auf die Gegenseite übertrat, in die Hände der Württemberger gekommen sei, vertritt Karl Weller[77]), dem Karl Stenzel beipflichtet[78]), die Auffassung, daß schon in den Zeiten König Philipps, als dieser durch Verschleuderung von Haus- und Reichsgut Anhänger zum Kampf gegen den welfischen Gegenkönig warb, die ganze staufische Gütermasse im unteren und mittleren Remstal mit den Reichsgütern in Waiblingen und Winterbach, sowie der Burg Waldhausen als Reichslehen an die Grafen von Württemberg kam. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts waren diese Besitzungen fest in württembergischen Händen. Wie die Städte Stuttgart und Leonberg, so wurden auch Waiblingen und Schorndorf um die Mitte des Jahrhunderts von Graf Ulrich gegründet[79]). In der Burg Waldhausen urkundet Mechtild, die Gemahlin Graf Ulrichs, 1253[80]). Graf Eberhard soll die Burg 1285 seiner Schwester verschreiben[81]),

73) Württ. Regg. Nr. 6103. Stälin Bd. III S. 296.

74) Württ. Regg. Nr. 6104/06.

75) Württ. Regg. Nr. 6111/6114.

76) Nach Repertorium Lehenleute im Hauptstaatsarchiv (A 159) S. 19 wird auch 1360 eine Urk. über die Weibelhube ausgestellt.

77) Staufische Städtegründung S. 192 f.

78) Waiblingen S. 55 f.

79) Stenzel, Waiblingen S. 57.

80) WUB. Bd. V S. 31.

81) OAB. Welzheim S. 262. Rüdiger von Waldhausen ist zwischen württembergischen Rittern als Zeuge für Graf Eberhard aufgeführt 1270. WUB. Bd. VII S. 64 Nr. 2116.

im Friedensvertrag von 1287 [82]) wird bestimmt, Graf Eberhard solle die Burg als Sicherheit an Swigger von Gundelfingen übergeben [83]). Von König Rudolf wurde offenbar der Besitz von Waldhausen nicht angefochten [84]). Auch zur Burg Waldenstein lassen sich Beziehungen Württembergs seit der Mitte des Jahrhunderts nachweisen. Bereits 1251 erscheint der Sohn des Herrn von Waldenstein als Bürge für Graf Eberhard [85]). Mit der Burg kam die ansehnliche Herrschaft in württembergischen Besitz, also wahrscheinlich vor der Mitte des Jahrhunderts, vermutlich zugleich mit Schorndorf, das nachweislich 1262 württembergisch war [86]).

Auch zu dem staufischen Hauskloster Lorch trat Graf Ulrich schon frühe in Beziehungen. In einer Urkunde, die Papst Innozenz auf Bitten Ulrichs, der damals an der Kurie in Lyon als Abgesandter der staufenfeindlichen Großen Schwabens weilte, für Kloster Lorch ausstellte, wird Ulrich als Vogt des Klosters bezeichnet [87]). Jedenfalls war Graf Eberhard 1291 Vogt auf Grund der Wahl des Konvents [88]). Das Kloster hatte damals schon weit zerstreuten Besitz im Keuperbergland [89]). Auch zu Kloster Adelberg, das in unserer Gegend begütert war, z. B. seit 1182 das Dorf Kirchenkirnberg besaß [90]), traten die Württemberger in Beziehung. Graf Ulrichs Gemahlin Mechtild machte dem Kloster 1253 eine Schenkung, er selbst befreite es 1262 von Zöllen in Württemberg; Graf Eberhard verpflichtete sich 1291, Adelberg nach Kräften zu schützen. Die Schirmvogtei blieb allerdings dem Reich und kam erst 1362 als Pfand an Württemberg [91]).

In diesem Rahmen fügt sich die Weibelhube sehr gut ein. Da sichere Nachrichten über ihren Erwerb fehlen, darf man wohl annehmen, daß sie ungefähr zur gleichen Zeit wie der sonstige Besitz im Remstal an Württemberg gekommen ist. Auf welche Weise das geschah, ob durch Belehnung oder Abtretung seitens des Königs Philipp oder durch gewaltsame Aneig-

---

82) WUB. Bd. IX S. 21 Nr. 3441. Urk. K. Rudolfs.

83) WUB. Bd. IX S. 158 Nr. 3670

84) Das ergibt sich aus den Urkunden von 1285 und 1287.

85) Urk. über den Kauf von Wittlingen. WUB. Bd. IV S. 271 Nr. 1204.

86) Königr. Württ. Bd. III S. 537 und 498.

87) Weller, Grafschaft Württ. S. 127 f.

88) Urk. 1291 Juli 22. WUB. Bd. IX S. 491 Nr. 4166 und Urk. 1293 Juli 22. WUB. Bd. X S. 161 Nr. 4409.

89) Vgl. die Aufzählung in der Urk. von 1293.

90) Königr. Württ. Bd. III S. 500 und 529.

91) 1253: Stenzel, Waiblingen S. 55; 1262: WUB. Bd. VI S. 39 Nr. 1639; 1291: WUB. Bd. IX S. 497 Nr. 4174; 1362: Königr. Württ. Bd. III S. 500.

nung, etwa nach der Schlacht bei Frankfurt (1246), muß dahingestellt bleiben.

Die Weibelhube als württembergisches Aktivlehen.

Als württembergisches Lehen ist die Weibelhube zuerst genannt im Lehenbuch Graf Eberhards des Greiners, das nach der Übernahme der Alleinherrschaft 1362 angelegt ist, aber auch Belehnungen aus der Zeit seit 1344 enthält[92]), Blatt 1 b: Item her Johan von Rechberg von Betringen hat ze lehen die frien gůt, die in die Weibelhůbe gehǒrnt, und die lůt, die da heizzent die Frien lůte. Dann steht Blatt 16 b: Nota, her Wilhelm von Rechberg von Grůningen hat ze lehen empfangen die Waibelhůbe ob Gemůnde und das geriht ze Růprehtshoven und das geriht halbes ze Lindach, als es sin vater selig her Ulrich von Rechberg an in braht hat. Dazu Blatt 21 a: Item her Ulrich von Rechberg von Sindelvingen hat ze lehen die Waibelhůbe, die vf dem walde ob Lorche gelegen ist, und waz darin gehǒrt. Auf Blatt 38 b ist der Wortlaut der Urkunde vom 18. April 1377 eingetragen, wornach Wilhelm von Grüningen von Rechberg, Ritter, an Elisabeth von Tübingen, die Witwe Albrechts des Schenken von Limpurg, die Weibelhube mit allen Rechten und Zugehörden, Leuten und Gütern um 1000 Gulden verkauft hat und als ihr Träger von Graf Eberhard belehnt worden ist.

Nach diesen Einträgen hat also Ulrich IV. von Rechberg zu Sindelfingen und Gröningen, der 1364 starb[93]), die Weibelhube von Württemberg zu Lehen gehabt. Von ihm ist sie auf seinen älteren Sohn Johann IV. zu Bettringen übergegangen und darauf an dessen jüngeren Bruder Wilhelm I. von Gröningen. Dieser hat dann die Weibelhube an Elisabeth von Tübingen, die Witwe des am 25. April 1374 gestorbenen Schenken Albrechts I.[94]) verkauft. Die beiden Gerichte sind in der Verkaufsurkunde offenbar unter die Zubehörden der Weibelhube gerechnet, denn Lindach gehörte, wie wir noch sehen werden, bis 1515 zu dieser.

Es erhebt sich die Frage, seit wann die Herren von Rechberg mit der Weibelhube belehnt waren, ob sie erst von den Grafen von Württemberg

---

92) Druck in WVJH. VIII, 1885, S. 114 ff.; vgl. die Einleitung von Eugen Schneider S. 113.

93) Vgl. den Stammbaum in OAB. Gmünd S. 142. Nach OAB. Welzheim S. 128 war 1326 Albrecht von Rechberg im Besitz von Welzheim und der Weibelhube. Das ist wahrscheinlich Albrecht II. (1326—1348) von der Linie „auf den Bergen", während Johann und die folgenden zur Linie unter den Bergen gehören.

94) Vgl. Karl Otto Müller, Das Geschlecht der Reichserbschenken zu Limpurg in ZWLG. V, 1941, S. 223.

das Lehen erhielten oder ob sie es schon von den Hohenstaufen empfangen hatten. Irgendwelche urkundlichen Angaben kennen wir nicht[95]). Die Frage kann daher nicht entschieden werden.

Schwierigkeiten hat eine weitere Urkunde bereitet. Am 21. Juni 1410 verkaufen Wilhelm vom Rechberg von Gröningen, Ritter, und seine Frau Katherine von Heimberg an Schenk Friedrich die Weibelhube, deren Stücke einzeln aufgezählt werden, das Gericht zu Ruppertshofen, das halbe Gericht zu Lindach, weitere Güter und eine größere Anzahl von „eigen und freien Leuten", Lehen für Lehen, Eigen für Eigen um 1700 rheinische Gulden[96]). Man hat die beiden Urkunden von 1377 und 1410 so in Einklang zu bringen gesucht, daß man annahm, bei den beiden Verkäufen sei je die Hälfte der Weibelhube verkauft worden[97]). Die erste Verkaufsurkunde ist nicht erhalten, sondern nur der Lehenbrief, der den Verkauf bestätigt. Aber weder dieser noch die Urkunde von 1410 bietet irgendeinen Anhaltspunkt dafür, daß je nur die Hälfte verkauft worden sei. Man wird also eine andere Erklärung suchen müssen. Denkbar ist, daß Wilhelm von Rechberg-Gröningen in der Zwischenzeit den Kauf durch einen Rückkauf rückgängig gemacht hatte und so ein neuer Verkauf möglich war[97a]). Die Tatsache, daß der Kaufpreis höher erscheint als beim ersten Kauf, legt die Vermutung nahe, daß Wilhelm nachträglich einen höheren Preis gefordert und zugestanden erhalten hat und daß darum eine neue Verkaufsurkunde ausgestellt wurde. Freilich wissen wir nicht, ob der in dem Lehenbrief genannte Preis von 1000 Gulden

---

95) In OAB. Gmünd S. 137 ist davon ausgegangen, daß die Freien ursprünglich Gemeinfreie waren, daß diese Freien Leute nur an der echten Dingstatt eines Grafengerichts zu erscheinen hatten. Daraus ist dann gefolgert, daß die Hohenstaufen „diese Gerichte für ihre freien Landsaßen" durch die Marschälle und Herren von Rechberg halten ließen.

96) St. A. Ludwigsburg, Limpurg B. 259, Or. Perg. Auf die Einzelheiten wird später eingegangen werden. Ebda. B. 2721 Kopialbuch B Bl. 117: Wilhelm von Gröningen sagt seine „lantsassen und auch die uff der vogtey sitzen und auch die eygen lewte und fryen lewte" ledig. 1410 (donerstag nach St. Vites tage) Juni 19.

97) OAB. Gmünd sagt S. 137 vorsichtig „angeblich". Der Bearbeiter kannte nur einen Auszug aus der Urkunde von 1410, gegen die er unberechtigte Zweifel äußert. Die Folgerungen, die F. L. Baumann aus der Annahme des je hälftigen Verkaufes zog, werden uns noch beschäftigen.

97a) Nach dem Repertoirum Lehenleute (HStA.) steht im Lehenbuch B fol. 20 b. ein Revers Wilhelms von Rechberg vom Jahr 1393. Das Buch ist z. Z. nicht zugänglich. — Die Belehnungen der Schenken von 1418—1700 im HStA. Repertorium Lehenleute.

nur für die Weibelhube allein bezahlt wurde, und wieviel die 1410 mitverkauften Güter wert waren.

Als das Haus der Erbschenken sich in die Linien Limpurg-Gaildorf-Schmiedelfeld und Limpurg-Speckfeld-Obersontheim verzweigte und 1441 die Erbteilung erfolgte, kam die Weibelhube an die Gaildorfer Linie. Im Jahr 1480 empfing sie Schenk Albrecht IV. (Nr. 30), der 1440 bis 1506 lebte [98]), als Lehen. Dieser schreibt am 21. Dezember 1496 an Herzog Eberhard, er habe seinem Sohne Christoph I. (Nr. 33) bei seiner Verheiratung „auch ain ampt, das da heist die Waybelhub und Lyndach", übergeben, und bittet, diesen damit zu belehnen [99]). Als der letzte dieser Linie, Wilhelm Heinrich (89) im Jahr 1690 starb, ging die Weibelhube auf Vollrath von der Linie Limpurg-Speckfeld-Obersontheim über, das letzte männliche Glied der Familie. Nach seinem Tod am 19. August 1713 fiel das Lehen an Württemberg heim.

Schon nach fünf Jahren schenkte Herzog Eberhard Ludwig der Gräfin Christiane Wilhelmine von Würben, d. h. seiner Geliebten von Graevenitz, die zum Schein von dem zum Landhofmeister gemachten Grafen von Würben geheiratet worden war [100]), am 13. November 1718 den Flecken Welzheim, die Weibelhube und die Feste Oberleinbach in Franken. In der Pertinenzformel, die sehr ausführlich ist, werden unter anderem aufgeführt: Steuern, Criminal- und Zivilbestrafungen, territoriale und andere Ober- und Herrlichkeiten, hohe und niedere Jurisdiktion. Die Gräfin erhielt das Recht als über ihr Erb und Eigen darüber zu verfügen [101]), und wurde in die Possession eingesetzt, cum plenaria translatione juris dominii, mit völliger Übertragung der Landeshoheit. Die „Herrschaft Welzheim", wie der Komplex genannt wurde, schied also völlig aus dem württembergischen Staate aus. In den Akten ist von dem „Gräflich Würbischen Territorio" die Rede. Bei der Übergabe wurde am Schloß zu Welzheim das württembergische Wappen abgenommen und das gräflich Würbische angebracht. Die Untertanen mußten den Huldigungseid leisten [102]). Die Untertanen im

98) Nach K. O. Müller (vgl. Anm. 94) sind die Numerierungen der einzelnen Familienglieder und die Jahreszahlen gegeben; die Nummern in Klammer verweisen auf die Stammtafel Müllers.

99) HStA. Lehenleute (A 159) B. 392. Nach K. O. Müller hat sich Christoph schon 1483 vermählt; die Bitte um dessen Belehnung wäre also reichlich spät erfolgt.

100) Vgl. über sie Eugen Schneider, Württembergische Geschichte S. 332 ff.

101) Die Dokumente und Akten in HStA. Lehenleute (A 159, B. 396 ff. und Limpurg (H 67) B. 22.

102) Notariatsinstrument von Dezember 1718 in B. 397.

Württembergischen und Würbischen hätten Zoll entrichten müssen, doch wurden die Untertanen der Herrschaft Welzheim vom Zoll in Württemberg befreit, und Güter waren frei von Nachsteuer und Abzug[103].

Aus einem Schreiben des Herzogs an die Räte vom 15. November 1719 erfahren wir, daß von limpurgischer Seite die Lagerbücher beim Heimfall nicht herausgegeben wurden, daß dagegen Appertinentien der Lehen alieniert waren. Es sollte darum ein neues Lagerbuch angelegt und diesem besonders der „Actus possessorius puncto der hohen malifizischen Obrigkeit in der Waibelhub" inseriert werden[104].

Am 28. November 1726 trug die Gräfin Würben in einer Bittschrift Welzheim usw. zu einem freien Frauen- und Kunkellehen auf[105]) und wurde am 7. Juni 1727 belehnt. Die Herrschaft sollte dem fränkischen Kreis mit Sitz auf der Grafenbank einverleibt werden. Bald geriet sie über Herrschaft und Sitz mit ihrem Bruder Friedrich Wilhelm Graf von Graevenitz, württ. Premierminister, in Streit. Dieser und sein Bruder, Generalmajor Karl Ludwig, erlangten das Recht auf das Lehen, und er wurde am 30. Mai 1732 damit als Mannlehen belehnt, das nach dem Erlöschen des Mannsstammes heimfallen sollte. Noch im gleichen Jahr zog aber der Herzog das Lehen wieder an sich und verleibte es dem Kammerschreibereigut ein[106].

Das Gericht der Siebzehner.

Das wahre Gericht der Weibelhube sieht Franz Ludwig Baumann in dem Gericht der Siebzehner, in dem man offensichtlich einen Überrest eines mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Grafendings anerkennen

---

103) Urk. vom 18. Februar 1719. Die württ. Prinzen mußten feierlich auf ihre Ansprüche verzichten: Aczeptationsurk. von Prinz Ludwig Friedrich von 1718 November 15. Konsensbriefe von Herzog Heinrich Friedrich und Carl Alexander 1720 Oktober 6 und September 12, endlich gemeinsamer Konsens von Carl Alexander, Heinrich Friedrich und Friedrich Ludwig von 1726 Dezember 30. Mehrere der Urkunden sind zum Zeichen der Ungültigkeit zerschnitten. Die Gräfin richtete sich eine eigene Regierung ein und ernannte ein eigenes Konsistorium (E. Schneider, Württ. Geschichte S. 335).

104) HStA. Limpurg (H 67) B. 22.

105) Lehenleute B. 398. Sie handelte „aus wohlgemeinter Absicht, daß diese Herrschaft Welzheim cum annexis nicht ad manus mortuas oder anderer frembder etwan potentiorum acquisition gelange, sondern mit der Zeit nach Gottes Willen widerum an unser fürstliches Haus Württemberg gebracht werden möchte".

106) OAB. Welzheim S. 129.

müsse[107]). Auf dieses Gericht hat zuerst Heinrich Prescher die Geschichtsforscher aufmerksam gemacht in einem besonderen Abschnitt seines Werkes: „Von den Siebzehnern im Amte Gschwend"[108]). Die sogenannten Siebzehner sind die Besitzer von siebzehn alten Gütern, von denen einige in neuerer Zeit unter mehrere Besitzer verteilt worden sind. Sie liegen an mehreren Orten, aber alle im Gerichtsbezirk der uralten Seelacher Gerichtsstätte, nämlich zwei zu Seelach, drei zu Altersberg, zwei im Stixenhof, drei zu Nardenheim, eines zu Kapf, sechs zu Vordersteinenberg. Die Güterbesitzer sind Klosterlorchische Lehenleute, aber der Limpurgischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Auf einer Höhe zwischen Seelach und Nardenheim liegt das von dem ersteren Ort benannte Hochgericht oder die alte Seelacher Gerichtsstätte. Eine Reihe wohl bemerkbarer Löcher, worin Säulen ehemaliger Galgen oder Räder gestanden haben sollen, zeichnen noch jetzt die erhabene Fläche aus, die niemals angebaut, sondern nur beweidet wird. Diese Löcher, die nach dem Volksglauben niemals ausgefüllt werden können, sind „ein Denkmal der alten Siebenzehner-Herrlichkeit, deren sich die Siebenzehner noch immer gern und mit Würde erinnern". Man hat folgende Tradition. Die Siebzehner haben hier auf freiem Platz über Leben und Tod gerichtet, und der jüngste hat das Urteil als Nachrichter vollzogen, nach der Arbeit aber seine Handschuhe weggeworfen.

Die Einbildungskraft hat sich hieraus siebzehn freie Stabshalter geschaffen, die nach eigenem Gefallen in der Vorzeit „regiert und gerichtet und gleichsam einen eigenen Staat gebildet hatten". Prescher bezweifelt das. Limpurg hat sich dann um größerer Autorität willen sein Halsgericht vom Kaiser bestätigen lassen. Die Siebzehner haben dann als Schöppen unter dem Vorsitz eines von der Landesherrschaft bestellten Oberrichters ihr Gericht gehalten. Die Siebzehner haben gar keine Urkunden; ihre alten Briefe seien verbrannt. Gewiß ist, daß in Kaiser Ruprechts Lehenbrief vom Jahr 1403 das Halsgericht zu Seylach uff dem Walde genannt ist. Prescher gibt dann noch den Anfang einer Grenzbeschreibung des Gerichtsbezirks.

So weit im wesentlichen das, was Prescher berichtet. Offensichtlich stützt er sich in der Hauptsache bei seinem von romantischer Stimmung getragenen Bericht auf die Volksüberlieferung. Zu einer kritischen Prüfung nimmt er zwar einmal einen Anlauf, aber zu durchgreifender Kritik fehlte ihm die Absicht und wohl auch die Möglichkeit. Denn er erhielt keinen Zutritt zu den limpurgischen Archiven[109]).

---

107) Gaugrafschaften S. 97.
108) Bd. II S. 216 ff.
109) Karl Otto Müller in ZWLG. Bd. V, 1941, S. 216.

Auf Prescher stützen sich in der Hauptsache die späteren Darstellungen. Die von Finanzrat Moser bearbeitete Beschreibung des Oberamts Gaildorf bemerkt zu Preschers Angaben vorsichtig: „wenn mündlichen Überlieferungen Glauben geschenkt werden darf" und erinnert „an die von C. Zimmermann geschilderten bäuerlichen Freigerichte Westphalens". Aus Urkunden werden einige Angaben beigebracht, so aus einer Zeugenaussage von 1580, daß die Siebzehner das Gericht „helfen besetzen", also selbst Richter waren, und als nicht unwahrscheinlich bezeichnet, daß diese Bauern „im höheren Mittelalter, wo noch kein landesherrliches Gericht bestand, ohne Einmischung eines Beamten in erwähnter Weise Recht sprachen". Dadurch wird der Anschein erweckt, als ob die Siebzehner allein Richter gewesen seien, was auch Prescher offenbar annahm, da er eine Betrachtung über die Zahl von siebzehn Richtern anfügt. Nach der Relation von 1580 waren es aus Vordersteinenberg 5, Hintersteinenberg 4, Nardenheim 2, Deschental 1, Stixenhof 1, Kapf 1, Seelach 2, Altersberg 1. Die Oberamtsbeschreibung Gmünd bemerkt (S. 136) zur Weibelhube, sie sei „ein dem Gericht der Siebenzehner verwandtes Institut"; ein unmittelbarer Zusammenhang wird also nicht festgestellt.

Erst Baumann, der ja bei seinen „Gaugrafschaften" überhaupt genötigt war, weitgehend mit Rückschlüssen und Kombinationen zu arbeiten, hat einen Zusammenhang zwischen Weibelhube und Siebzehnergericht hergestellt[110]). Aus dem Begriff der Weibelhube folgert er, daß auch die unsrige ein hohes Gericht gehabt haben müsse. Das hatte sie aber 1410 nicht mehr, sondern nur noch Zivilgerichtsbarkeit. Da 1377 die eine Hälfte an Limpurg verkauft worden sei, 1410 die zweite, nimmt er an, das Siebzehnergericht habe in die erste Hälfte gehört. Sein Zusammenhang mit dieser habe aber um so schneller in Vergessenheit geraten können, als die Weibelhube bis 1410 geteilt gewesen sei, die Weibelhube vom Grafen von Württemberg, das Gericht aber der Natur des Blutbanns zufolge vom Reich zu Lehen gegangen sei, und bei der immer stärkeren Betonung des finanziellen Erträgnisses der Weibelhube deren eigentlicher Charakter als politisch-gerichtlicher Bezirk ganz in den Hintergrund getreten sei. Heinrich Glitsch erwähnt kurz, im Drachgau habe sich „eine Weibelhube mit einem daselbst

---

110) S. 62. Diese Fassung ist irreführend, denn es gab, wie wir sehen, außerhalb der Weibelhube freie Bauern, für die ein Zusammenhang mit ihr nicht mehr nachzuweisen ist. Die von Glitsch angeführte Arbeit von Karl Weller in WVJH. N. F. II, 1894, S. 74 stellt keinen Zusammenhang zwischen Weibelhube und Siebzehnergericht her, sondern führt nur beide nebeneinander an.

tagenden Gericht der freien Bauern des Welzheimer Waldes" befunden [111]). Theodor Knapp, der der ganzen Überlieferung kritisch gegenüberstand, bezweifelte, daß die Siebzehner im höheren Mittelalter ohne Einmischung eines Beamten Recht gesprochen haben, und wies darauf hin, daß von den Orten, aus denen die Siebzehner stammten, kein einziger zur Weibelhube im späteren Sinn gehörte. Übrigens sei weder überliefert, noch glaubhaft, daß jemals in den letzten Jahrhunderten von diesem Gericht ein Todesurteil wirklich gefällt oder gar vollzogen worden sei [112]). Karl Weller setzt die Weibelhube der freien Bauern in Ruppertshofen an, gibt damit also ohne weitere Erörterung die Annahme von Baumann, daß sie im Gericht der Siebzehner zu suchen sei, auf. Inmitten der freien Leute der Weibelhube saßen die siebzehn freien Bauern, die in dem Gericht der Siebzehner zusammengefaßt waren. Mit der Vogtei über das Kloster Lorch bekamen die Württemberger auch die oberste Grundherrschaft über die Siebzehner, während die Limpurger die Gerichtsbarkeit über diese bäuerliche Genossenschaft in die Hände bekamen [113]).

Die Flurnamen Galgenwasen oder Galgenlauch sind der Bevölkerung heute noch geläufig. Der Wasen liegt etwas östlich von der Straße Seelach—Nardenheim, ungefähr halbwegs auf der höchsten Erhebung des Höhenrückens. Die Heide ist schon längst in Ackerland verwandelt, auch ein paar Tannen, die noch an die Gerichtsstätte erinnerten, wie die Laustanne an das Landgericht auf Leutkircher Heide, sind verschwunden.

Was sagen nun die Urkunden und Akten über das Gericht der Siebzehner oder das Siebzehnergericht aus? Da ist zuerst festzustellen, daß die beiden Bezeichnungen urkundlich oder aktenmäßig nicht zu belegen sind. In den Urkunden heißt es „das Halsgericht zu Seelach" oder „das Gericht zu Seelach". Dann ist die Rede von dem „limpurgischen Stab und Gericht zu Seelach". Die lorchischen Güter werden bezeichnet als „die siebzehn Güter", auch als „die siebzehn Obrigkeitsgüter". In einem Aufschrieb aus der württembergischen Kanzlei werden sie einmal „die mit Limpurg strittigen 17 waibelhubigen Güter" genannt. Auf ihr Lehensverhältnis ist Rücksicht genommen, wenn sie als 1584 als die „siebzehn Gnadengüter" bezeichnet werden. Die Bezeichnung „Siebzehner" für die Lehenbauern dieser Güter hat Prescher offenbar aus mündlicher Überlieferung gekannt.

111) Er bezweifelt die Identität von „Weibelhube" und Seelacher Gerichtswasen, vgl. vorne Anm. 36.

112) Neue Beiträge Bd. I S. 68, Bd. II S. 73.

113) Ztschr. d. Sav-stiftung f. Rechtsgesch. 54 Germ. Abt. 1934 S. 196. ZWLG. I, 1937, S. 47 f. und 65

Urkundlich zuerst erwähnt ist das Gericht 1403. Während in dem Privileg für die Schenken von 1401 die Reichslehen nur ganz allgemein genannt sind, werden in der Urkunde K. Ruprechts vom 27. August 1403 die limpurgischen Halsgerichte einzeln aufgezählt, darunter zwischen dem zu Sulzbach unter Schmiedelfeld und dem zu Walensem (Welzheim) das „zu Sälach uff dem Walde" [114]). In der Bestätigung der Lehen von 1434, die nur im Auszug erhalten ist, und in der König Friedrichs vom 22. Juli 1442 wird als letztes aufgeführt: „Item das halsgericht zu Seilach uff dem walde, das sich anhebt bey der Buche und geet gein Gebenweyler ..., gein Altersberg ..., gein Geswende ..., gein Stoßel. Item vier gut zu Schletbach gehören auch in das gericht gen Seilach, Hunberg, Seilach, Hintersteinenberg, Nardenheim, Vordersteinenberg, Kapff, Lutesweiler, Niemandsmul und Thassentail, Kretenbach, Hunsberg, Crunmuln, Butenmuln, Talheim, item den Rychenbach abe bis an die Leyn und die Leyn uff bis in das Mitteljoch, den Gelbach uff bis gein Steinberg, item Hubenwyler Gern [115]), das alles mit synen begriffen gehort in das halsgericht gen Seilach" [116]). Und diese Beschreibung kehrt von da an in allen Lehenbestätigungen wieder bis zur letzten Karls VI. für Vollrath von Limpurg vom 28. November 1712.

Warum ist unter den sieben limpurgischen Halsgerichten nur bei dem von Seelach der Bezirk so genau beschrieben? Man wird annehmen dürfen, daß er von irgendeiner Seite her umstritten war und daß die Schenken sich dagegen durch die Grenzbeschreibung in der Bestätigung der Reichslehen zu decken suchten. Doch ist urkundlich keine Anfechtung bezeugt.

---

114) StA. Ludwigsburg Limpurg B. 15. Ebenso in der Bestätigung von 1415 ebda.

115) Die Orte sind nach Prescher und Königr. Württ. Bd. III in der Reihenfolge der Urkunde: Buch unbestimmt, Gebenweiler Gde. Kaisersbach, Altersberg, Gschwend, Stößel abg. bei Gschwend, Schlechtbach Gde. Gschwend, Humberg dsgl., Hintersteinenberg Gde. Vordersteinenberg, Nardenheim, Vordersteinenberg, Kapf, Leutelsweiler-Hellershof Gde. Vordersteinenberg, Niemandsmühle unbestimmt, Tassental-Deschenhof Gde. Vordersteinenberg, Kretenbach-Stixenhof Gde. Vordersteinenberg, Hundsberg Gde. Altersberg, Crunmulin unbestimmt, Beutenmühle Gde. Spraitbach, Talheim abg. unbestimmt wo, der Reichenbach entspringt östlich von Nardenheim und fließt zur Rot, der Gellbach entspringt östlich von Wahlenheim und fließt zur Rot, Steinberg ist wohl Vordersteinenberg, Hubenwyler-Hugenhof Gde. Gschwend. Man sieht, es ist zunächst die Nordgrenze angegeben, dann geht es südwärts bis Kapf, im weiteren ist keine bestimmte Linie eingehalten.

116) StA. Ludwigsburg Limpurg B. 5, die weiteren B. 5, 6. und 15.

Der Bezirk des Seelacher Halsgerichts umfaßt also mehr als die Orte, in denen die siebzehn lorchischen Güter lagen. Seine Südgrenze fällt mit der des limpurgischen Wildbanns zusammen, die in der Urkunde von 1442 ebenfalls beschrieben ist. Den Blutbann, der ihnen vom Reich verliehen war, konnten die Schenken nach einem Bericht, der nach 1563 abgefaßt sein muß, ihren Amtleuten leihen, „einem oder mer, der Vernunft und Ehrbarkeit hat, schicklich und gut" ist[117]).

Unsere weiteren Kenntnisse von diesem Gericht verdanken wir dem Umstand, daß es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen den Schenken und dem Kloster Lorch oder den Grafen, später Herzogen von Württemberg als Vögten, dann Landesherrn, später, nach der Reformation, Rechtsnachfolgern von Abt und Konvent kam[118]). Am 9. Juli 1456 traf Graf Ulrich einen gütlichen Vergleich zwischen Lorch und Limpurg, wornach der Schäfer auf dem Hof Wighartsrüti (Schafhof, Gde. Welzheim) an Limpurg jährlich zu rechter Vogtgült geben sollte 1/2 Malter Haber und 2 Vogthühner wie bisher ohne Eintrag des Klosters; er sollte nicht weiter beschwert werden mit Diensten usw. Wer auf dem Hof sitze, solle „gerichtbar sin gen Selach" wie bisher[119]). Am 23. Januar 1508 entschieden die württembergischen Räte wegen zwei Kirchengütlein zu Steinenberg, zwei Gütlein zu Hundsberg und einem Hof zu Wahlenheim[120]): wenn eine gemeine Hilfe wegen Kgl. Majestät und des Heiligen Römischen Reichs oder Raisens halb u. dgl. durch die Schenken vorgenommen wird, sollen die Güter ihre Anzahl geben, weiterer Dienste halb unbeschwert sein, „doch inen wie von alters herkomen ist, gen Selach in ir ampt gerichtbar und desselben botmessig sin und plyben". Wegen der lorchischen Güter „im Gericht Selach gelegen" meinte Lorch den halben Untergang zu stellen, Limpurg aber, der Untergang solle vom Gericht Seelach verordnet werden. Diese Frage wurde vertagt. Am 6. August 1511 kam es zu einem Vergleich wegen des Umgeldes. Jeder Wirt (im Amt Seelach), der schenken will, soll es geben. Im Jahr 1572 waren Streitigkeiten wegen der Neubruchzehnten von jetzigen und künftigen Brüchen in Rupertshofen, Steinenbach, Thonolzbronn, Frik-

117) StA. Ludwigsburg Limpourg B. 22.

118) Über die Verhältnisse der württembergischen Mannsklöster nach der Reformation vgl. Julius Rauscher, Württembergische Reformationsgeschichte S. 125 ff. und 183 ff. und Gustav Lang, Geschichte der württembergischen Klosterschulen S. 25 ff. und 41 ff. Über die Entwicklung der württ. Landeshoheit über die Klöster bei Lang S. 14 ff.

119) HStA. Kloster Lorch (A 499) B. 39. Der Hof fehlt in der Liste 1434 und 1442.

120) Wahlenheim fehlt 1434, 1442.

kenhofen, Hinter- und Vordersteinenberg, Kapf, Gebenweiler, Haghof, wo Limpurg „den Stab hat“ [121]).

In den siebziger Jahren kam es dann zu einem grundsätzlichen Streit über die Rechtsverhältnisse der „siebenzehn Güter im Amt Seelach“. Auf Befehl der württembergischen Regierung sollte nun über die Verhältnisse der Güter Grund gemacht werden. Dabei stellte sich heraus, daß in Lorch nicht über alle die nötigen Urkunden vorhanden waren. Immerhin wurde festgestellt: in Seelach vier Güter. 1391 verkaufte Hans Böcklin, Bürger zu Gmünd, seine Vogtei an drei Gütern an Lorch. 1430 tauschte Lorch vom Spital zu Gmünd ein Gut ein, das dem Spital vogtbar war [122]). Hintersteinenberg: 1446 verkaufte Anna Adelmannin, Witwe Georgs Schenk von Schenkenstein, an Martin Furla, Vogt zu Welzheim, ein Gut „mit aller gewaltsami, gemeinsami, ledig, unverkümert, unvogtbar, ungerichtbar, frei, Lehen von Konrad von Weinsberg. 1449 kaufte Martin Furlay von Weinsberg zwei Gütlein, die ihm dabei geeignet wurden. 1454 verkaufte Furlay die Gütlein „mit aller gewaltsami, frei, ledig, unverkümert, unvogtbar“ an die Kirche zu Gebenweiler [123]). Nach einem Lorcher Zinsbuch hatte das Kloster hier vier Güter, „gehören in das Gericht zu Selach, sonst mit aller Obrigkeit, Schatzung und Reisen zu Lorch“. Nardenheim: zwei Güter. 1341 verkaufte Ludwig von Hohenhardt an Lorch den Maierhof hier. Eintrag im Zinsbuch wie bei Seelach, dazu noch Frondienste an Lorch. Däschental (jetzt Deschenhof) ist ein Hof. Zinsbuch wie die vorigen. Krettenbach (jetzt Stixenhof): ein Hof. 1516 vertauschte Hans Schenk von Schenkenstein an Lorch sein Erbgut, den Schenken von Limpurg allein gerichtbar zum Gericht in Seelach, sonst weiter nicht unterworfen. Kapff: ein Hof. Die Schenken haben den Stab. Wickartsreutin, gemeinlich Schafhof. 1271 übergab Konrad Wascher die Vogtei mit der an anderen Orten dem Kloster [124]). Altersberg: ein Hof [125]). Zinsbuch: gehört in das Gericht gen Seelach. Vor-

121) Alle Urkk. HStA. Koster Lorch (A 499) B. 39.

122) Die beiden Urkunden im HStA. Kloster Lorch B. 53. Außerdem zwei weitere Urkk.: 1343 verkauft Ludwig von Hohenhardt an Kl. Lorch um 12 Pfd. Heller seinen Hof zu Salhach, den Götz von Salhach baut, gegen eine Gült, die er gibt, von 10 ß Heller, 1 Malter Haber Gmünder Meß, 3 Gelthühner, 1 Faßnachthuhn, 12 Käse. 1347 wird beurkundet, daß der Kuster Bruder Berlin die 2 Höfe, die Götz von Salhach baut (der eine ist der 1343 gekaufte), dem Kloster zu einer Jahrzeit gegeben hat.

123) Über diese Kapelle, deren Patronat Limpurg und Kloster Lorch gemeinsam war, vgl. Mehring, Stift Lorch, bes. S. 48 f. u. S. 61 Nr. 89 u. S. 94 Nr. 117.

124) OAB. Welzheim 102.

125) Nach OAB. Gaildorf 127 f. war er 1580 in acht Güter aufgelöst, alle gehörten ins Gericht gen Seelach, eines der Lehen wir Siebzehnergut.

dersteinenberg: Lorch hat außer Leonhard Münchs Behausung noch sieben Güter, sechs gehören in das Gericht gen Seelach, Münchs Behausung mit Zubehör ist von einem Geschlecht Münch zu einem Jahrtag gestiftet. Nach der Aussage einer 95jährigen Witwe war es frei eigen, keiner Obrigkeit weder Limpurg noch Württemberg untertänig; als ihr Stiefsohn Leonhard Münch ein Haus darauf gebaut, haben sich die Schenken der Obrigkeit unterfangen[126]).

Das Zinsbuch des Klosters Lorch von 1475 führe, so wird berichtet, 16 Güter auf, die in das Gericht zu Seelach gehören, wozu seit 1516 noch Krettenbach (Stixenhof) kam. Eine spätere Liste weicht etwas davon ab. In der folgenden Übersicht sind die verschiedenen Angaben über die 17 Güter zusammengestellt.

	Zinsbuch 1475	Lagerbuch 1576	Verhör 1580	Liste 1584	Liste 1592	Prescher
Altersberg	1	1	1	1	1	3
Nardenheim	2	2	2	2	2	3
Seelach	1	2	1	3	1	2
Hintersteinenberg	4	4	4	3	4	—
Vordersteinenberg	6	5	5	6	5	6
Deschental	1	1	1	1	1	—
Wighartsrüte (Schafhof)	—	1	1	1	1	—
Kapf	1	1	1	1	1	1
Krettenbach (Stixenhof)	—	—	1	1	1	2
	16	17	17	19	17	17

Die drei ersten Listen bis 1580 stimmen überein; bei der letzten sind in Klammern die Zahlen der Bauern auf den Gütern angegeben. Die Liste von 1584 hat offenbar in Seelach die Zahl der Bauern eingesetzt, hat dafür bei Hintersteinenberg ein Gut zu wenig. Bei der Liste von 1592 sind in Klammern die Zahlen der Häuser auf den Gütern angegeben. Die Liste von Prescher ist ganz ungenau. Die Oberamtsbeschreibung Gaildorf (S. 114) hat die Liste von 1580 ungenau wiedergegeben.

Die siebzehn Güter sind, wie wir sahen, zu ganz verschiedenen Zeiten, das letzte erst 1516 und aus ganz verschiedenen Händen, erworben worden.

126) HStA. Kloster Lorch B. 63: Kloster Lorch kaufte einen Hof von einem Bauern um 16 fl. und verlieh ihn wieder an diesen; einen anderen erhielt es 1328 von Konrad von Wallenzin (Welzheim), Bürger zu Gmünd, der ihn dem Kloster aufgab. Nach OAB. Gaildorf 238 war ein weiterer Hof freies Eigen, wurde dem Kloster wegen einer Stiftung an die Frühmesse zu Alfdorf unterworfen.

Sie haben also keineswegs von Anfang an eine einheitliche Masse gebildet, die etwa zur Ausstattung des Klosters gehört hätte. Das ist bei der Beurteilung dieser Güter und ihrer Rechtsverhältnisse sehr zu beachten. Diese Höfe sind also auch nicht Klosterbesitz durch Rodung auf Klostergut [127]).

Am 25. Mai 1574 schreibt Limpurg an Württemberg, zwischen Welzheim und Gschwend seien etliche Fallgüter gelegen, welche die siebzehn Güter genannt werden, die „mir einig und allein mit aller hohen und niederen Oberkeit, auch Gericht und anderen Rechten, allein die Lehenschaft und das Eigentum an etlichen ausgenommen, zugehörig sein". Limpurg beansprucht also die volle Landeshoheit und will Lorch allein grundherrliche Rechte zugestehen. Am 23. Juni beruft sich der Schenk darauf, seine Vorfahren hätten diese Rechte vom Reich zu Lehen getragen. Im Jahre 1583 legt Limpurg Lehenbriefe vor über etliche Halsgerichte, darunter Seelach mit diesen siebzehn Gütern; die Güter seien „fein unterschiedlich benamset". Das kann sich nur auf die Nennung der Orte in der uns schon bekannten Beschreibung des Gerichtsbezirks [128]) beziehen.

Württemberg machte geltend, weil das Pfahlbronner Amt (des Klosters Lorch) [129]) noch kein Gericht gehabt habe, seien die Inhaber der Güter gen Lorch in den Flecken gerichtbar gewesen, gen Lorch zum Vogt und dann zum Ruggericht gen Rienharz gekommen [130]). Beide Teile legten die Artikel vor, die unter Beweis gestellt wurden.

Unter den 28 limpurgischen „articuli probatorii" sind besonders wichtig: 2. Limpurg hat alle hochfraischliche, malefizische, vogteiliche und niedere Gerichtsbarkeit; 3. Limpurg hat das Halsgericht über die siebzehn Güter und andere mehr daselbst in einem Bezirk herumliegende Flecken und Güter von alters her vom Reich zu Lehen; 4. Limpurg hat wegen der siebzehn Güter und anderer daselbst gelegener Flecken und Güter ein eigen Halsgericht, welches zunächst bei Nardenheim auf der Heide steht; 9. Limpurg hat den Besitzern der Güter von alters her Wehren auferlegt; 10. alle Frevel, so sich auf den Gütern zutragen, sind allein Limpurg zuständig; 12. die Besitzer gehören auch an das limpurgische Gericht in Gschwend; 13. Limpurg hat stets den Untergang verordnet; 14. Limpurg hat alle Ge-

127) Vgl. vorne S. 224.

128) Siehe vorne S. 234.

129) Der weit zerstreute Klosterbezirk war in drei Ämter Lorch, Pfahlbronn und Täferrot eingeteilt. Über das Pfahlbronner Gericht siehe OAB. Welzheim S. 212. Eine gründliche Geschichte des Klosters Lorch entsprechend der des Stifts von Mehring fehlt noch.

130) Die Akten über den Streit in HStA Limpurg (H 67) B. 14 ff.

bot und Verbot von jeher gehabt; 23. es „ist ohne" (= nicht wahr), daß die Besitzer in das Ruggericht[131]) gen Rienharts gehörig. Aus weiteren (württembergischen) Punkten, die unter Beweis gestellt wurden, sei erwähnt: Lorch hatte alle Obrigkeit, ausgenommen bestimmte Artikel. Limpurg hatte nur „zu dem Rechten zu gebieten", Lorch hat (die Besitzer) gesteuert und geschätzt. Die Besitzer sind ins Ruggericht gen Lorch gehörig. Zur Zeit Herzog Ulrichs, als man das abgegangene Cappellin[132]) zu Schadburg abgebrochen und gen Schorndorf geführt, wurden die 17 Inhaber durch einen reitenden Boten zu dem Cappellin befohlen und ihnen verboten, Limpurg weiter als zum Rechten gehorsam zu sein.

Von den Zeugen wurden die einen, offenbar die lorchischen, 1580, die anderen, offenbar die limpurgischen, 1584 vernommen[133]). Unter den Zeugen waren auch frühere limpurgische und lorchische Beamte. Über das Hochgericht sagten mehrere Zeugen aus, es sei früher zwischen Seelach und Nardenheim auf der Heide gestanden. Der Platz heiße darnach Galgenloch oder -lauch oder Galgenwasen. Es sei verfault und umgefallen. Als Zeitpunkt dafür ergibt sich der Anfang des 16. Jahrhunderts. Ein Zeuge hat noch zwei Stöcke davon stehen sehen. Einem anderen hat seine Mutter erzählt, die Herrschaft (Limpurg) habe einen Mann, der Fleisch gestohlen hatte, fangen, und weil das Hochgericht umgefallen gewesen, an einem Birnbaum hängen lassen. Ein anderer hat von seiner Mutter gehört, Limpurg habe dort zwei Frauen verbrennen lassen. Ein anderer Zeuge erklärt, die Herrschaft „Limpurg" habe „ires gefallens mögen und macht, solches widerumben aufzurichten". Daß das Hochgericht verfiel, hatte seinen Grund offenbar darin, daß man es nur selten gebraucht hatte. Der frühere Klosteramtmann zu Bruck, der das Pfahlbronner Amt „in die 46 Jahr" versehen hatte, etwa 1525 bis 1570, sagte aus, „von malefizischer Obrigkeit wisse er nichts, in den 46 Jahren, solang er Vogt gewesen, habe sich kein Fall ereignet".

---

131) Ruggerichte wurden teils unter dem Vorsitz des Vogtes, teils dem des Schultheißen, in der Regel vierteljährlich gehalten; hier wurde angezeigt, was gegen die Dorfordnung verstieß, rugbar war. Siehe Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 49.

132) Die 1517 bis 1520 von Lorch an Stelle einer alten Kapelle erbaute Kirche wurde infolge der Reformation entbehrlich.

133) Interessant sind die Angaben der Zeugen, bei deren Geburt es noch keine Kirchenbücher gab, über ihr Alter, etwa: war im Armen Konrad ein Bub, der Ochsen hüten konnte, oder: war im Armen Konrad ein Knab, daß er mit seiner Mutter (von seinem Geburtsort Kapf) in einem Tag nach Eßlingen gehen konnte.

über die Stätte, an der Gericht gehalten wurde, machte nur dieser eine Zeuge eine Aussage, er habe gehört, daß man in Seelach „auf des Langen Hansen Gut rechten sollte“. Dieser Hans Lang mußte nach einer anderen Aussage seit dem Schmalkaldischen Krieg einen Gaul zum Lorcher Reisewagen geben. Er war bei 40 Jahre alt, saß seit 18 Jahren zu Seelach, wußte aber nicht, ob Limpurg dort ein Hals- und Hochgericht gehabt.

Limpurg hatte das frühere Amt Seelach ins Amt Gschwend gezogen und nach einer Aussage des früheren lorchischen Verwalters zu Breech die siebzehn Güter, die im Pfahlbronner Amt gelegen, aber ohne Mittel mit Vogtei und Gerichtsbarkeit in das limpurgische Amt Seelach gehörig, seien, „erst vor wenig Jahren ins Gericht zu Gschwend gezogen“. Darüber, daß die Herrschaft Limpurg die Gerichtsbarkeit über die Güter habe, bestand Einigkeit unter den Zeugen. Dagegen gingen die Aussagen darüber auseinander, ob die Inhaber verpflichtet seien, statt nach Seelach jetzt nach Gschwend ins Gericht zu gehen. Einer der Artikel behauptete, Lienhart Münch von Nardenheim, lorchischer Schultheiß im Pfahlbronner Amt, sei neben demselben in das limpurgische Gericht gen Schwendt gegangen und dahin gezogen worden. Gewißheit darüber war bei keinem Zeugen zu finden.

Auch über die Pflicht der Inhaber zum Richterdienst finden sich einige Aussagen: „Sie müssen zu Seelach oder Gschwend Recht nehmen und auch helfen, das Gericht besetzen.“ Der frühere Klosteramtmann zu Bruck sagte aus, Limpurg möge aus den Inhabern „Richter und Untergänger machen, darein habe das Kloster nichts zu tragen“ (= keinen Eintrag zu tun). Das sind offenbar die Verhältnisse, auf Grund deren man vom „Gericht der Siebzehner“ sprach. Von einem ausschließlichen Recht der siebzehn Güter auf die Richterstellen ist aber nirgends die Rede. Im Gegenteil deutet die Wendung „helfen besetzen“ darauf hin, daß die Inhaber nur verpflichtet waren, als Richter neben anderen tätig zu sein. Das Gericht zu Gschwend, offensichtlich die Fortsetzung des Seelacher Gerichts, nur an anderer, willkürlich von Limpurg bestimmter Stelle, war mit dreizehn Richtern besetzt.

Bestand darüber kein Zweifel, daß die Güter nach Seelach gerichtbar waren, daß Limpurg die Malefizgerichtsbarkeit hatte, „Stab- und Gerichtsherr“ oder „Schirm- und Schutzherr“ war, so war die Abgrenzung der Zuständigkeit in einzelnen Fragen strittig. Frevel und Schlaghändel gehören Limpurg, so lautete eine Aussage, „aber vom Bauernkrieg wären beide Herrschaften auch strittig geworden, der Straf der aufrührerischen Bauern halber, doch hätte endlich das Kloster beim (Schwäbischen) Bund solche Straf erhalten“, d. h. es ist mit seiner Auffassung durchgedrungen, daß es sich in diesem Fall um eine Frage der Grundherrschaft handle.

über einen Hauptstreitpunkt, nämlich die Obrigkeit, herrschte bei den Zeugen Unklarheit. Limpurg wollte ja dem Kloster nur zugestehen, was Eigentum und Lehen angehe. Die Zeugen erklärten auch zum Teil, Limpurg stehe die Obrigkeit zu, aber einer sagte, er habe vermeint, daß „vom Rechten und zum Rechten die hohe Obrigkeit sei"; hohe Obrigkeit sei, über das Blut zu richten. Ein anderer wußte den Unterschied der vogteilichen und niedergerichtlichen Obrigkeit nicht auszulegen.

Vereinzelte Zeugen sagten aus, Limpurg habe den Inhabern Wehren auferlegt, oder einer, „er habe ein Register gesehen, daß sie Limpurg zu reisen verpflichtet seien". Nach den meisten Zeugen müssen sie mit Lorch „heben und legen", Lorch könne „im Krieg bieten" und Wehr auflegen, oder „mit Reisen, Schätzen, helfen Hagen und Jagen sei den Inhabern zum Kloster geboten worden", oder „Württemberg habe zu schätzen und zu reisen, habe sie auch helfen hinauswählen als andere im (Pfahlbronner) Amt, sie hätten zum Kloster reisen müssen". Auch von Landsteuer und Schatzung[134]) war die Rede. Dazu dann Einzelheiten: „vergangenes Jahr hätten sie gen Schorndorf zur Musterung müssen"; „wie man den Fürsten (Herzog Ulrich) vertrieben, habe man die Inhaber auch gewählt und ihnen Reisröck mit einem gelben Ärmel gegeben, nachher die Schatzung umgelegt, was das Land angangen sei, haben sie mitgemußt wie im Schmalkaldischen Krieg". Auch für württembergische Frondienste wurden Beispiele angeführt, so: sie hätten Steine von der abgebrochenen Schadburger Kapelle nach Schorndorf führen müssen, oder: sie haben Steine von der abgebrochenen Kirche zu St. Gilgen bei Lorch nach Schorndorf geführt, oder: sie hätten bis in das vorige Jahr nach Schorndorf an den Bau gedient. Ferner mußten sie in Rienharz beim Ruggericht die (württembergische) Landesordnung anhören; man müsse dem Vogt zu Schorndorf beim Vogtgericht leisten und müsse ihm Erbhuldigung tun. Endlich sagte ein Zeuge, sie haben den Herzogen Christoph und Ludwig gehuldigt.

Beigelegt wurde der Streit endlich durch einen Vergleich vom 25. Februar 1592 zwischen Herzog Ludwig von Württemberg und Schenk Johannes von Limpurg als Vormund der Söhne weiland Christophs von Limpurg, Albrecht, Karl, Ludwig und Georg, Herren zu Limpurg[135]). Die siebzehn Güter sind mit ihren Inhabern einzeln aufgeführt (vgl. die Liste vorn S. 237). Limpurg hat die hohe, malefizische, auch vogteiliche und niedere

134) Über das altwürttembergische Steuerwesen vgl. Viktor Ernst, Die direkten Staatssteuern der Grafschaft Württemberg, WJhb. 1904, Heft I.

135) HStA. Limpurg (II 67) B. 16.

Obrigkeit samt Geboten und Verboten, ausgenommen die Fälle, in denen Lorch Reis, Dienste, Steuer, Schatzung und Gült halben die Gebote nach altem Herkommen zugegeben werden. Die Inhaber sollen dem limpurgischen Stab und Gericht zu Seelach unterworfen sein, da sie auch den Untergang gebrauchen und in anderen Sachen Recht geben und nehmen, um Veränderung der Vormünder anhalten, das limpurgische Vogtgericht besuchen, der Herrschaft Limpurg als ihrer Obrigkeit Erbhuldigung leisten, die Frevel und Bußen erlegen, von den Weinen, so sie schenken (nicht wenn sie zu Hausbrauch und Kindbetten Wein einlegen), Umgeld geben. Dem Kloster Lorch wird wegen des Eigentums zuerkannt: Die Inhaber haben die Güter in wesentlichem Bau zu halten und die Gülten zu entrichten; Landsteuer und gegebenenfalls auch Reichsschatzung zu erstatten. Sie sind dem Kloster und von wegen dessen der Herrschaft Württemberg mit Diensten gewärtig und mit der Landschaft zu reisen schuldig. Lorch hat deshalb auch allen Wehr und Harnisch aufzulegen und in Kriegssachen zu gebieten. Obwohl der Schenk die der Obrigkeit anhangenden Gebote und Verbote hat, hat Lorch wegen Eigentum und Lehenschaft, Steuer, Schatzung, Reis und Dienst Gebot und Verbot nach dem Herkommen, und kann bei Ungehorsam und Saumseligkeit Strafen auflegen und einziehen. Die Inhaber sollen zuerst dem Kloster und dem Herzog von Württemberg als Landesfürsten, Kastvogt und Erbschutzherrn huldigen, binnen acht Tagen dann der Herrschaft Limpurg als Obrigkeit[136]).

So waren die Rechtsverhältnisse der siebzehn lorchischen Güter geregelt. Zwischen den Rechten des Landesherrn, des Gerichtsherrn und des Grundherrn war eine Abgrenzung erfolgt. Wenn die Inhaber dreien Herren dienen mußten, wozu dann noch der Zehntherr kam, so war die Lage doch einfacher als bei manchen anderen, weil hier der Grundherr dem Landesherrn unterstand, weshalb ja auch in dem Rechtsstreit Württemberg für Lorch verhandelte.

Fassen wir zusammen, was sich aus der ganzen Untersuchung für das sogenannte Siebzehnergericht ergab! Erstens gab es überhaupt kein „Siebzehnergericht". Dieser Name ist eine Schöpfung neuzeitlicher Geschichtsschreibung oder mündlicher Volksüberlieferung. Amtlich hatte man nur vom Halsgericht oder Gericht zu Seelach gesprochen, das die Schenken im 16. Jahrhundert nach Gschwend verlegten. Weder bei diesem Gericht noch bei den siebzehn Gütern ist ein Zusammenhang mit der Weibelhube festzu-

---

136) Es folgt der Wortlaut der beiden Eide. Darin wird Limpurg gehuldigt als „Fraisch- und Vogt- auch Gerichtsherrn".

stellen. Das Gericht war eines der in den kaiserlichen Lehenbestätigungen aufgeführten limpurgischen Halsgerichte; ob es erst von den Schenken eingerichtet wurde oder ob sie es vorfanden, ist nicht mehr zu ermitteln. In Gschwend und wohl auch schon in Seelach war es mit dreizehn Richtern besetzt. Die Inhaber der siebzehn Güter waren verpflichtet, sich als Richter heranziehen zu lassen, sie waren aber nicht etwa alle gleichzeitig Richter, auch waren sie nicht ausschließlich berechtigt, als Richter zu Gericht zu sitzen, sondern zu solchem Amt waren auch die Inhaber anderer Güter in dem Gerichtsbezirk, den wir kennengelernt haben, berechtigt und verpflichtet. Das Gericht zu Seelach war auch nicht das einzige Malefizgericht oder Halsgericht, das mit Bauern besetzt war[137]. Bei einzelnen anderen der limpurgischen Halsgerichte[137a] wird es ebenso gewesen sein.

Der Bestand der Weibelhube.

In der württembergischen Kanzlei hatte man zu Beginn des 18. Jahrhunderts beim Heimfall des Lehens kein Verzeichnis dessen, was dazu gehörte. Vielleicht hatte man nie eines besessen. Aus vorwürttembergischer Zeit der Weibelhube haben wir erst recht kein solches Verzeichnis. Grundlage unserer Kenntnis ist also der Kaufbrief von 1410. Diese Urkunde ist nicht besonders klar abgefaßt; was Lehen ist, kann nur daraus erschlossen werden, daß es später heißt: „So ist dies das Eigen", ebenso ist nicht deutlich geschieden zwischen Eigenleuten und Freien. Ob das bloß Ungenauigkeit ist oder ob dahinter die Absicht steckt, den Unterschied zu verschleiern, um ihn später um so leichter in der Praxis zu verwischen, muß dahingestellt bleiben. Infolge dieser Unklarheit hat die Urkunde offenbar auch zu Mißverständnissen in neuzeitlichen Darstellungen geführt. Vor dem Satz: „So ist ditz nachgeschrieben eigen" steht: „die Wiese, die Horkheim von

137) Auf dem Landtag 1552 beklagte sich Rudersberg, sie haben etwa Hochgericht und Stock gehabt, weil sie aber fahrlässig gewesen und einer aus dem Stock entkommen, habe ihnen Herzog Ulrich solche Gerichts- und Stocksübungen entzogen und an die Vogtei Schorndorf gewiesen. Rudersberg gehörte zur Herrschaft Waldenstein, deren Amtssitz im 15. Jahrhundert hierher verlegt worden sein wird (OAB. Welzheim S. 235). Das Gericht war dann das eben dieser Herrschaft, aber ein Hochgericht, das mit Bauern besetzt war. In Pfahlbronn hatte Kloster Lorch ein Amt und Gericht. Das war ein Bauerngericht, das über Leben und Tod sprach (OAB. Welzheim S. 212). Nach dem Lagerbuch von 1571 war aber schon seit vielen unvordenklichen Jahren das Gericht nicht mehr gehalten worden, sondern alle Sachen vor dem Gericht in Lorch verhandelt worden.

137a) Diese waren nach dem Privileg von 1403 unter dem Berg zu Limpurg (in Unterlimpurg), zu Gaildorf, zu Sulzbach unter Schmiedelfeld, zu Welzheim.

mir zu Lehen hat, gehört auch in die Waibelhub". Daraus muß geschlossen werden, daß alles, was bis dahin aufgezählt ist, zur Weibelhube gehört, das folgende nicht mehr. Dazu stimmt es, daß die Lasten der vorhergehenden Güter von denen der folgenden verschieden sind. Bei den vorausgehenden finden wir als Hauptabgabe Freiensteuer und Weinsteuer, bei den folgenden fehlen sie.

Die Güter in der Weibelhube liegen zu Ruppertshofen, Hönig, Velbach (Felwen), Waldmannshofen, Holzhausen, Göggingen, Tierhaupten, Hinterlintal, Vorderlintal, das damals nur ein Gut war, Durlangen, Lindach, Mutlangen, Hussenhofen, Brainkofen (Bruningkofen), (Klein)Deinbach und (Ober)Bettringen; dazu Äcker zu Herlikofen und zu Reichenbach. Unter dem Eigen stehen ein Gut zu Schlechtbach mit 30 ß Heller, die Steuer sein können, und ein Hof zu Zimmerbach mit 2 Pfd. Heller, 10 ß Weinsteuer.

Später (1556) werden noch ein Gütlein in Täferrot [138]), ein Gütlein und ein Acker in Mulfingen unter Weibelhubgütern aufgeführt. Ob sie 1410 vergessen wurden oder vielleicht erst später, etwa durch Tausch, zur Weibelhube kamen, ist nicht zu ermitteln. In den Oberamtsbeschreibungen werden als weibelhubig erwähnt: 1513 ein Gut zu Oberböbingen [139]) und zu Unrecht Güter in Helpertshofen, Schlechtbach, sowie ein Gut zu Reichenbach [140]).

Die Orte, in denen wir Weibelhubgüter kennen, liegen, mit Ausnahme von Oberbettringen, das links der Rems liegt, entweder noch im Remstal, wie Hussenhofen, an seinem Rand wie Kleindeinbach, oder nördlich des Tals bis hinauf nach Waldmannshofen am Rand des Kochertals. Wie schon die Namen andeuten, gehören sie nicht zu dem Gebiet der allerspätesten Siedlungen. Es sind zum Teil Dörfer mit ausgedehntem Ackerbau, so Mutlangen 461 ha, Lindach 421 ha, Göggingen 961 ha, Ruppertshofen sogar 1210 ha, Durlangen 771 ha. Keiner der Orte liegt im Gebiet der Einzelhöfe mit überwiegendem Wiesenland, Hönig liegt an der Grenze dieses Gebiets, Keiner der Orte mit Weibelhubgütern erscheint unter denen, in denen die

---

138) Die Vermutung der OAB. Gmünd S. 436, der Bezirk von Täferrot habe zur Weibelhube gehört, bestätigt sich nicht, als weibelhubig ist nur das eine Gut bekannt.

139) OAB. Gmünd 402. Der Beleg ist nicht nachzuweisen.

140) Die beiden ersten Orte werden 1410 nicht unter der Weibelhube, sondern unter dem Eigen aufgeführt; darnach ist OAB. Gaildorf S. 134 u. 156 zu berichtigen. Die Annahme der OAB. Gaildorf S. 209, der Hof zu Reichenbach, den Schenk Walther 1265 an Kloster Lorch verkaufte, sei später zur Weibelhube gekommen, trifft offenbar nicht zu, denn 1410 wird nur ein Acker zu Reichenbach aufgeführt.

Siebzehnerhöfe lagen; keiner liegt auch innerhalb der Grenze des Bezirks des Seelacher Gerichts, wie er in den Kaiserurkunden von 1442 an beschrieben ist. Weibelhube und Seelacher Gerichtsbezirk sind also räumlich geschieden.

Keiner der Weiler, geschweige denn eines der größeren Dörfer gehört geschlossen zur Weibelhube, vielmehr sind es überall nur einzelne Güter, die zwischen andere in größerer oder kleinerer Zahl eingestreut sind. Das stimmt mit dem Bild der Weibelhuben in der Schweiz überein[141]), deren Güter zum Teil über noch größere Räume zerstreut sind. Außer ganzen Hofgütern gehören zur Weibelhube auch einzelne Stücke, so Bach und Wiese im Urbach, ein Wiesfleck in Göggingen, eine Wiese zu Durlangen, verschiedene Grundstücke in Lindach, Äcker zu Herlikofen, Reichenbach, eine Wiese, deren Lage nicht genau bestimmt ist, ein Lehenholz. Ein besonderes Stück ist der Turm zu Lindach. Das Gericht zu Ruppertshofen und das halbe Gericht zu Lindach sind nachher noch gesondert zu betrachten.

Das Verzeichnis der Leute leidet an zwei schweren Mängeln. Einmal ist nicht geschieden zwischen Eigenleuten und Freien, und dann ist nicht zu ersehen, welche Leute zur Weibelhube, also dem Lehen, gehören und welche zum Eigen. Bei den meisten ist der Wohnort nicht angegeben. Soweit er genannt ist, sitzen sie ziemlich weit über den Bereich der Weibelhube hinaus bis nach Wißgoldingen südlich vom Stuifen und vielleicht bis Hohebach bei Künzelsau. Nur in sechs Fällen sind Mann und Frau, dazu meist noch Kinder, angeführt, sonst nur der Mann, vereinzelt mit Kind, häufiger Frauen und ihre Kinder, bisweilen sind auch Geschwister gemeinsam aufgeführt. Es galt also auch in dieser Gegend die Regel, daß die Kinder der Mutter folgten. Dagegen läßt sich aus der Liste kaum ein Nachweis dafür erbringen, daß bei Ungenossame die Kinder der „ärgeren Hand" folgten, d. h. dem Teil der Eltern, der leibeigen war, gleichviel, ob Mann oder Frau.

Von den Inhabern der Weibelhubgüter lassen sich einzelne oder ihre Frauen unter den Leuten nachweisen: Zu Ruppertshofen Heinz Häslin, des Loters Frau (?), Büklins Tochter, Sperwer, Ziegger Ückinger (?); zu Tonolzbronn Sitz Weber; zu Hönig des Fryen Frau; zu Felwen (Velbach) Heinz Brun, Abellin Prun, des alten Prunen Weib; zu Waldmannshofen des Welle Tochter; zu Hinterlintal (Konrad) Waybel, Heinz Waibels Weib, (Claus) Fencher; (Cuntzen) Weibels Weib und Kinder, Meyer; zu Durlangen Sitz Hartmanns Weib, Schönlin von Pfersbach; zu Mutlangen (Hans) Wolf; zu Lindach

141) Vgl. v. Wyß S. 169, 180, 191, 204, 218 und 268.

der Trampeler und seine Kinder, der Konig, der Leublin, Liebers Weib (Liberin); zu Bettringen Wolfs Schwester. Ferner ist vom Eigen nachzuweisen der Kämel zu Berriet.

Leider sind die Abgaben der Eigenleute[142]) und der Freien nicht angegeben; die einzige Ausnahme ist Rugger Schäffer von Hobach (Hohebach?), der 5 Schillinge und ein Huhn zu geben hat.

Die Weibelhube bestand aus ungefähr 70 größeren und kleineren Gütern und dazu einigen Einzelstücken. Diese Zahl steht hinter den Gütern der Freien auf Leutkircher Heide weit zurück[143]). Die Freien in der Herrschaft Greifensee hatten rund 100 Güter; im Freiamt Affoltern saßen im Jahre 1534 noch 31 freie Bauern[144]). Die Einkünfte aus der Weibelhube, soweit sie in der Verkaufsurkunde aufgeführt sind, betrugen 34 Pfd. 4 ß Heller; 58 Malter (7 M 224 V) Haber; 39½ Lämmer; 41½ Hühner und Hennen; 57 Käse und ¼ Öl. Zum Vergleich mag dienen, daß die Gesamtsteuer der Freien auf Leutkircher Heide an das Reich 50 Pfd. Heller betrug[145]). Ebensogroß war die Abgabe der Freien in der Grafschaft Rheinfelden, die freien Leute von Schwyz entrichteten 60 Mark, die von Hasle 40 Mark Steuer[146]). Die Belastung der Weibelhubgüter war also sicher höher als die Steuerlast der Güter auf der Leutkircher Heide.

Die Gründe, aus denen Limpurg die Weibelhube kaufte, sind nicht überliefert. Einer davon war jedenfalls der Umstand, daß die Weibelhubgüter auch zwischen limpurgischem Besitz zerstreut lagen, also zur Abrundung dieses Besitzes geeignet waren. In späterer Zeit sehen wir jedenfalls, wie die Limpurger entlegenere Stücke abstoßen und womöglich näherliegende dafür erwerben. Am 1. Juni 1443 kaufte der Gmünder Bürger Jos von Brogenhofen von den Schenken Konrad dem Älteren und Konrad dem Jüngeren um 200 Gulden vorbehaltlich Wiederkaufs den Turm zu Lindach mit der Wiese darunter, mit dem Garten und dem Acker dabei, das Holz und die Holzmarken „und das Gericht zu Lindach gleich halbs" und die 1410 aufgeführten Gülten fast sämtlich[147]). Der Turm zu Lindach mit

142) Vgl. über diese Th. Knapp, Neue Beiträge I, 129; II, 149 f.

143) Vgl. die Liste (allerdings erst aus dem Jahr 1723) in ZWLG. 1940 S. 332 f. Anm. 349.

144) v. Wyß S. 180, 193.

145) ZWLG. 1940 S. 298.

146) v. Wyß S. 217, 232, 251.

147) StA. Ludwigsburg, Limpurg B. 2721, Kopialbuch Blatt 199. Es fehlen die 30 Heller von Heinz von Halle, dafür erscheinen 5 ß von einem Hof und Hofraite, darauf der Kunig sitzt. Die Namen der Inhaber haben seit 1410 gewechselt; nur der Konig (jetzt Kunig) erscheint wieder.

Zubehör war schon vor 1410 an einen Gmünder verliehen; jetzt wurde auch das halbe Gericht veräußert. Eine Genehmigung des Lehenherrn, des Grafen von Württemberg, ist in der Urkunde nicht erwähnt; sie mag in einer Gegenurkunde der Schenken über den Verkauf erwähnt gewesen sein. Eine besondere Urkunde des Grafen ist nicht erhalten. Vielleicht hielt man sie für unnötig, weil ja Wiederkauf vorbehalten war, also auf Verlangen des Lehenherrn der Kauf rückgängig gemacht werden konnte.

Offenbar ist es zum Wiederkauf gekommen. Denn 1481 gestattete Graf Eberhard von Württemberg Schenk Albrecht, die Behausung und den Turm zu Lindach Kaspar von Venningen zu einem Mannlehen zu leihen[148]). Kaspar muß auch das halbe Gericht erworben haben, denn 1485 verkaufte er an Schenk Albrecht den Turm und das halbe Gericht mit Gütern und Rechten um 460 fl.[149]). Schon 1490 gestattete dann Graf Eberhard dem Schenken wieder, die Lehensbehausung zu Lindach auf Wiederkauf zu verkaufen[150]), worauf dieser Turm und halbes Gericht um 500 fl. an Eberhard von Brogenhofen, genannt Vetzer, verkaufte[151]). Im Jahre 1515 kaufte dann Hans Diemer Turm und Behausung mit Zubehör von den Schenken Christoph und Jörg, an die es also in der Zwischenzeit zurückgekommen war, vorbehaltlich Wiederlösung, und empfing es zu Lehen; bei Wiederlösung sollte es der Weibelhub wieder einverleibt werden. Herzog Ulrich gab zu dem Verkauf seine Genehmigung[152]). Von da an blieben Gericht und Turm dauernd von der Weibelhube getrennt[153]).

Vier Jahrzehnte später führte das Streben der Schenken nach Abrundung, dem das Verlangen der Stadt Gmünd nach Gütererwerb in ihrer Nähe entgegenkam, zu einem größeren Tausch zwischen Limpurg und Gmünd[154]). Am 1. August 1556 gab Herzog Christoph von Württemberg seine Zustimmung. Am 5. August 1557 stellten die Schenken Christoph und

---

148) HStA. Lehenleute B. 392.

149) Württ. Regg. Nr. 9568.

150) HStA. Lehenleute B. 392.

151) Württ. Regg. Nr. 9570, dazu Aktenauszug in HStA. Lehenleute B. 396, in dem auch vermerkt ist, daß die Schenken L. 1481 zu Lehen trugen.

152) HStA. Lehenleute B. 393, Aktenauszug; die Genehmigung Ulrichs ergibt sich aus einem Schreiben des Schenken Wilhelm an Herzog Christoph 1551 (ebda.).

153) Über die weiteren Schicksale von Lindach vgl. OAB. Gmünd S. 376 f. und Königr. Württ. III S. 234; die hier gemachten Angaben bezüglich der Verhältnisse im 14. Jahrhundert sind unrichtig.

154) Außer den Weibelhubgütern wurden noch einige weitere vertauscht, die für unsere Frage außer Betracht bleiben können.

Heinrich der Stadt Gmünd die Tauschurkunde aus[155]). Aus der Weibelhube wurden entlassen in Brainkofen ein Gut; es ist dasselbe, das 1410 in zwei Hälften geteilt war. Die Abgaben der vier Güter in Mutlangen hatten sich verändert. Das Gut in Täferrot war 1410 nicht angegeben, ebenso das Gütlein in Hertighofen. Gleich geblieben ist die Abgabe von dem Gütlein in Kleindeinbach, auf dem jetzt zwei Bauern sitzen. Die Gült in Herlikofen ist etwas gesenkt. In Tierhaupten fehlt das erste Gut, dagegen erscheint neu Koppengereut. Gleich ist das Gut in Oberbettringen, dagegen sind in Hussenhofen Veränderungen vorgegangen. Die zwei Güter in Mulfingen fehlen 1410. In Durlangen sind nur ein Gut (früher Gunznerin, jetzt Jerg Auchters Weib) und Kropers oder Kewers Mahd in den Abgaben gleich geblieben, alles andere hat sich verändert.

Während die württembergische Kanzlei noch Freie Steuer und Weinsteuer kennt und auseinanderhält, sind in der limpurgischen Urkunde beide zusammengefaßt als Gülte. In dem Augenblick, wo die Güter aus der Weibelhub entlassen in die Hand der Stadt Gmünd übergingen, verloren die alten Bezeichnungen ihre Bedeutung. Im Gültregister über die Weibelhube von 1574 erscheinen Freiensteuer und Weinsteuer noch[156]).

Von den Gütern, die die Schenken von der Stadt Gmünd eintauschten, wurden die vier in Höldis nicht in die Weibelhube „eingeleibt", sondern in das württembergische Amt Welzheim, das die Limpurg ebenfalls zu Lehen trugen; Württemberg beeinträchtigte also selbst die Weibelhube etwas. In die Weibelhube kamen fünf Güter in Ruppertshofen, das dadurch noch mehr der Hauptort wurde, zwei in Hönig, eines in Tonolzbronn, vier Güter und eine Wiese in Hinterlintal. Es ist also ganz deutlich, daß Limpurg die entferntesten Güter abgab und näher gelegene dagegen eintauschte, was für die Verwaltung vorteilhaft war[157]).

Von den fünf Gütern in Höldis waren drei Fallgüter, das vierte ein Eigen. Die Obrigkeit über alle hatte vorher schon Limpurg gehabt[158]). Von den Gütern in Ruppertshofen waren zwei Fallgüter, eines und vielleicht

155) HStA. Gmünd (177 f.) B. 59.

156) StA. Ludwigsburg Limpurg B. 259.

157) Nach dem Tausch betrugen laut Gültregister von 1574 die Einkünfte der Weibelhube, ohne die Früchte, die 1557 gesondert verzeichnet wurden (B. 247), 52 Pfd. 7 ß 9 Heller württ. Münze = 37 Pfd. 12 ß 7 Heller hällischer und gemeiner Landeswährung. Darunter sind je 1 ß von H. Burkhard und P. Welsch in Eigenhof Ruppertshofen „zum Schirm".

158) Dies und das Folgende nach der Gmünder Tauschurkunde StA. Ludwigsburg, Limpurg B. 247.

ein weiteres Erbgüter, das fünfte war nach der Gmünder Urkunde nur ein Acker. Über ein Erbgut und den Acker hatte Limpurg schon vorher die Obrigkeit, die anderen waren Gmünd „gerichtbar, schatzbar und mit aller Obrigkeit unterworfen". In Hönig waren es zwei Fallgüter unter limpurgischer Obrigkeit. Das Gut in Tonolzbronn fehlt in der Gmünder Urkunde. In Hinterlintal sind es drei Fallgüter unter limpurgischer Obrigkeit, statt des vierten Gutes einzelne Stücke und zuletzt die Wiese.

Zu der räumlichen Nähe kommt also noch hinzu, daß ein großer Teil der eingetauschten und in die Weibelhube einverleibten Güter schon vorher unter limpurgischer Obrigkeit stand.

Die Einkünfte aus den Gütern, die aus der Weibelhube entlassen wurden, betrugen Geld 13 Pfd. 3 Heller, Haber 7 Malter 5 Viertel 2 Imi, Althennen 10½; die aus den von Gmünd eingetauschten Gütern an Geld 11 Pfd. 4 ß 5 Heller Rocken 4 Malter, Haber 12½ Malter, Faßnachthennen 8, Herbsthühner 31, Eier 225 [159]). Die Naturalien sind nicht in Geld umgerechnet. Der große Unterschied war aber, daß die Einkünfte aus den ausgeschiedenen Gütern auf Obrigkeit beruhten, also öffentlich-rechtliche waren, die aus den eingetauschten dagegen offenbar, wenn das auch nicht ausdrücklich angegeben ist, grundherrliche, also privatrechtliche, während Limpurg ohne Zweifel seine schon vorher bezogenen obrigkeitlichen Bezüge von diesen Gütern nicht in die Weibelhube einbrachte, sondern für sich behielt. Die neuen Güter bildeten also in der Weibelhube einen Fremdkörper, der die Gefahr vergrößerte, daß die Schenken den ursprünglichen Charakter der Weibelhubgüter zu ihren eigenen Gunsten zu verwischen suchten.

Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Weibelhube.

Von Weibelhuborten oder weibelhubigen Orten in dem Sinn, daß der ganze Ort zur Weibelhube gehört hätte, „weibelhubig" gewesen wäre, kann man nicht reden [160]). Selbst im Hauptort Ruppertshofen hat ja, wie wir sahen, bis 1557 Gmünd eine Anzahl Güter gehabt, die erst in diesem Jahr

159) Nach der Urkunde Herzog Christophs von 1556.

160) Irreführend ist die Ausdrucksweise der Oberamtsbeschreibung Gmünd, wenn sie Orte als „in der Waibelhub" oder „innerhalb der Waibelhub" bezeichnet, so Brainkofen (S. 358), Göggingen (S. 327), Hussenhofen (S. 336), Vorderlintal (S. 425), oder bei Täferrot (S. 436) bemerkt: „gehörte sicherlich zur Herrschaft Hohenstaufen-Rechberg und in die Waibelhub". Zu Unrecht ist (S. 423) Spraitbach bezeichnet als „in dem einst Hohenstaufisch-Rechbergischen Gerichtsbezirk Waibelhub" gelegen.

der Weibelhube einverleibt wurden. Und selbst dann waren offenbar nicht alle Güter hier „weibelhubig". Wo auch bei den anderen Gütern die Schenken Grundherren oder Gerichtsherren oder beides zugleich waren, trat der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Gütern weniger scharf in Erscheinung als dort, wo die nicht weibelhubigen Güter andere Herren hatten.

Andererseits gehörten nicht, wie man meinen könnte, alle freien Güter des Welzheimer Waldes in die Weibelhube. Es gab noch im späten Mittelalter zahlreiche frei eigene Güter, bei denen keinerlei Zusammenhang mit ihr nachzuweisen ist, wobei freilich die Möglichkeit offen bleibt, daß sie früher einmal vielleicht mit ihr zusammenhingen. Bei nicht wenigen sehen wir, wie die Freiheit verlorenging. In Herlikofen OA. Gmünd ergab sich 1519 ein Bauer an Unsere liebe Frau zu Gmünd als Leibeigener und machte sein Gut der Stadt gericht- und schatzbar[161]). Im Oberamt Gaildorf saßen in der Gemeinde Eschach in Kemnaten freie Bauern. Einer erkaufte ein frei eigenes Gut vom Spital Gmünd und machte es 1489 Limpurg vogtbar gegen ¼ fl. Schirmgeld; ein anderes Gut wurde von den Besitzern 1510 Limpurg vogtbar gemacht gegen ein Schirmhuhn[162]). In derselben Gemeinde bestand Seifertshofen ursprünglich aus freien Gütern, deren einige erst 1550 bis 1613 den Schenken lehenbar gemacht wurden[163]). In Mittelbronn Gemeinde Frickenhofen saßen freie Bauern lange auf ihrem Eigen. Drei eigene Güter wurden 1562 Limpurg vogtbar gemacht; von 1564 bis 1613 machten acht Bauern den Schenken, 1540 einer dem Stift Comburg „um Schutz und Schirm willen" ihre Güter vogtbar, dienstbar und fallbar[164]). In Bröckingen Gemeinde Unterroth, allerdings rechts des Kochers, machten 1484 bis 1535 mehrere Bauern ihre freien Güter den Schenken gültbar, vogt-, gericht- und dienstbar[165]). Interessant sind die folgenden beiden Fälle. In Hintersteinenberg verkaufte 1446 Anna Adelmännin, die Witwe Georgs Schenken von Schenkenstein, an Martin Fürlay, Vogt zu Welzheim, zwei Güter als unvogtbar und ungerichtbar, aber Lehen von Weinsberg; 1449 eignete ihm Weinsberg die Güter, 1454 aber verkaufte Fürlay diese als Limpurg gerichtbar an die Kirche zu Gebenweiler[166]). Der Bauer Konrad Wick hatte um 1409 zwei freie Güter in

161) HStA. Gmünd B. 322.
162) OAB. Gaildorf und Limpurgische Deduktion S. 64.
163) OAB. Gaildorf S. 135.
164) Limpurgische Deduktion S. 43 und OAB. Gaildorf S. 146.
165) OAB. Gaildorf S. 225.
166) OAB. Gaildorf S. 28; Limpurgische Deduktion S. 59.

Vellbach Gemeinde Eschach und in Steinenbach Gemeinde Ruppertshofen. Im Jahre 1405 machte er Wilhelm von Rechberg zu Gröningen zu seinem Schutzherrn gegen 5 Schilling und ein Faßnachthuhn aus der Vellbacher Hube. Seine Frau war limpurgische Leibeigene und damit auch ihre Nachkommen. Die Wickin und ihr Sohn Johannes Wick, Pfarrer, machten dann 1414 wegen Ungehorsams als „Eigenfrau und Gotteslehen" und weil der Sohn sich ohne Einwilligung der Schenken hatte zum Priester weihen lassen, wodurch er aus der Leibeigenschaft kam, die Güter, die unverkümmert und unzinshaft waren außer 2 fl. aus dem Gut zu Vellbach, Limpurg untertänig mit Hauptrecht, Eigenschaft und Vogtei. Die Güter waren also privatrechtlich nicht mehr Eigen und öffentlich-rechtlich nicht mehr frei, sondern vogtbar oder Untertanengüter[167]).

Die Schenken suchten planmäßig freie Güter in öffentlich-rechtliche Abhängigkeit zu bringen. Daneben ging ihr Streben dahin, freie Eigengüter privatrechtlich abhängig zu machen, indem sie die Güter kauften oder wenigstens Gülten aus ihnen erwarben. Beispiele für dieses Vorgehen bieten die Oberamtsbeschreibungen. Im benachbarten Obersontheim kauften sie z. B. in einem Jahrhundert (1479 bis 1575) dreizehn freie Güter[168]).

Auch im Oberamt Welzheim gab es freie Güter. In Adelstetten Gemeinde Pfahlbronn war ein Bauernhof, „ein aigen Gut", genannt des „alten Thesen Aigen, welches bisher keiner Herrschaft gar mit nichten mit ainiger Obrikeit zugethan noch verwandt, sondern allerdings frey, ledig und gegen männiglich unansprichig gewest". Als es um 1570 feil wurde, kaufte Kloster Lorch vier Siebtel, die anderen drei Siebtel erwarb ein Bauer von Eltershofen. Seiner Witwe gestattete 1576 Herzog Ludwig von Württemberg eine Behausung darauf zu bauen, die weiterhin als Schlößlein bezeichnet wird; das Gut blieb frei von gewöhnlichen Abgaben und Diensten, nur mußte zur Beweisung der württembergischen Jurisdiction ein Schirmschilling entrichtet werden[169]). Hier stieg also ein Teil eines freien Bauernguts zu einem ritterlichen Besitz auf. In Enderbach in derselben Gemeinde unterwarf 1530 der Abt von Lorch den Bauern seinem Stab, d. h. seiner Gerichtsbarkeit; 1555 kaufte dann das Kloster den Hof, der bis dahin freies Eigen gewesen war, und machte ihn zu einem Gnadenlehen[170]). Das Gut verlor also nacheinander die öffentlich-rechtliche und

167) OAB. Gaildorf S. 135 f. Limpurgische Deduktion S. 47, 49 und Ruoff S. 232.

168) OAB. Gaildorf S. 198.

169) OAB. Gaildorf S. 213 f.

170) OAB. Welzheim S. 217.

die privatrechtliche Freiheit. In Höldis Gemeinde Pfahlbronn war ein freier Hof, der nur an das württembergische Forstamt Schorndorf einen Schirmschilling entrichtete, also seine Freiheit schon eingebüßt hatte. Diesen Hof und ein weiteres freies Gut machte Limpurg dann vogtbar[171]). In der Gemeinde Plüderhausen war der Köshof, früher Kösinghof, ein freies Gut; 1564 begab sich der Bauer freiwillig in Schutz und Obrigkeit von Württemberg[172]). In Großdeinbach erwarb Lorch 1568 und 1576 Bauerngüter, die „ungültbar, zinsfrei, ledig und eigen, auch niemand vogtbar, gerichtbar, steuerbar, noch mit einiger Jurisdiction unterworfen" waren. Noch 1722 saßen hier zwei „Freimaier". Ebenso kaufte das Kloster 1572 in Kleindeinbach ein Gut, das bis dahin ganz frei und keiner Obrigkeit unterworfen war[173]). In Wüstenriet Gemeinde Großdeinbach sollen beinahe lauter freie Grundeigentümer gesessen sein, bis sie sich im 15. und 16. Jahrhundert in Schutz und Schirm begaben. Württemberg bezog 1561 je drei Pfennig aus zwei Gütern, deren Besitzer sich in seinen Schirm begeben hatten und weder zu steuern noch zu huldigen hatten[174]).

Beim Verkauf der Weibelhube 1410 erscheinen in der Pertinenzformel Vogteien, Vogtgülten, Dienste, Gerichte und Hauptrechte. Beim Tausch mit Gmünd 1557 bezeichnen die Schenken die vertauschten Güter, unter denen allerdings auch solche sind, die nicht in die Weibelhube gehören, als „frei eigen, niemand sonst vogtbar, gerichtbar, steuerbar, reisbar, dienstbar noch mit einiger Obrigkeit unterworfen, dann welche in die Waibelhub gehörig gewest, die seien dem durchleuchtigen hochgeborenen Fürsten und Herren, Christophen Herzog zu Wirttemperg und Teckh, Graven zu Mümpelgart, unserem gnedigen Herren, zu Lehen gegangen", sie sind aber „erledigt und geeignet". Es hatte also außer dem Lehenherrn kein Dritter irgendwelche Hoheitsrechte über die Weibelhube und die dazugehörigen Güter.

Die Güter in der Weibelhube waren also keineswegs völlig frei, sondern abhängig mittelbar vom Lehensherrn, d. h. dem Grafen von Württemberg, unmittelbar vom Lehensmann, anfangs einem Glied des Hauses Rechberg und dann von einem der Schenken von Limpurg. Dieser hatte die Vogtei im späteren Sinne von Orts- und Niedergerichtsherrschaft[175]) und das Ge-

171) Ebda. S. 219.
172) Ebda. S. 230.
173) OAB. Welzheim S. 154 f.
174) OAB. Welzheim S. 159.
175) Vgl. dazu K. O. Müller in Altwürtt. Urbare 1344/92 (Württ. Geschichtsquellen Bd. 23) S. 74* und Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 71, Bd. II S. 75 ff.

richt, ohne Zweifel im Sinne des Hochgerichts, da dieses sonst als einem anderen Herrn zustehend ausgenommen sein müßte. Er hatte offenbar die Stellung des Landesherrn und zugleich des Dorfherrn.

Die Leistungen von den Gütern bestanden 1410 in erster Linie in Steuer. Es werden zwei Arten entrichtet: Freie Steuer und Weinsteuer. Schon der Name Steuer zeigt, daß es sich um eine Abgabe auf dem Boden des öffentlichen Rechts handelt[176]). Die Weinsteuer vermag ich sonst nirgends zu belegen. Weinbau gab und gibt es im Gebiet der Weibelhube nicht[177]). Von den Steuern wird keine in einem für alle gleichen Betrag erhoben[178]). Die Freie Steuer ist abgestuft von 30 ß Heller für das Gut in Vorderlintal bis herab zu 13 Heller für das Grießgütlein; die Weinsteuer geht vom Höchstbetrag von 10 ß bis herab zu 1 ß. Beide Steuern sind nur in elf Fällen gleich[179]); sonst ist die Weinsteuer kleiner, bisweilen die Hälfte der Freien Steuer. Die Steuern werden auch nicht von allen Bauern entrichtet; beide fehlen in Mutlangen, Göggingen und Holzhausen; ferner bei je einem Gut in Hinterlintal, Lindach und Tierhaupten; die Weinsteuer fehlt bei zwei Gütern in Durlangen und einem in Ruppertshofen; nur Weinsteuer wird von einem Gut in Hinterlintal entrichtet. Bei einzelnen Gütern ist die Geldleistung nicht näher bezeichnet. Offenbar sind beide Steuern dingliche Leistungen vom Gut, denn in Waldmannshofen entrichtet Well 1 Pfd. Heller. Freie Steuer und 10 ß Weinsteuer und derselbe Mann „aus Walter Müllers Gut" 10 ß Freie Steuer und 6 ß Weinsteuer. Unklar bleibt das Verhältnis der beiden Steuern zueinander; unbekannt ist, nach welchem Maßstab sie bemessen wurden, jedenfalls nicht beide nach dem gleichen[180]). Ganz einzigartig ist die Abgabe von Lämmern; sie findet sich weder bei den Freien in der Schweiz noch in den Altwürttembergischen Urbaren[181]). Am häufigsten, zwölfmal, wird ½ Lamm

176) Zu den Steuern von Freien vgl. v. Wyß S. 273 ff., besonders 281.

177) Auch die Sammlungen des Deutschen Rechtswörterbuchs geben keinen Aufschluß. Herr Dr. Alfred Loch vermutet, es könnte sich um eine Ablösung des Herrenweinkaufs, einer Abgabe an den Herrn beim Verkauf liegender Güter handeln, aber dafür sind die Beträge doch wohl zu hoch. Zu Herrenweinkauf vgl. Fischer, Schwäb. Wörterb. Bd. III Sp. 1495 und Th. Knapp Bd. I S. 73, Bd. II S. 77 und 170.

178) So z. B. bei den Freien von Affoltern, v. Wyß S. 200.

179) 2ß in 5 Fällen, 3 ß in 3 Fällen, 5 ß in 2 Fällen, 8 ß in einem Fall.

180) Zwei Steuern nebeneinander, die „gewöhnliche Steuer" und eine „Hubsteuer" an denselben Herrn finden sich im 14. Jahrhundert in den württ. Orten Eltingen und Münchingen (K. O. Müller in Altwürtt. Urbare [wie oben Anm. 175] S. 67*).

181) Auch Th. Knapp, Neue Beiträge, kennt sie nicht.

entrichtet, zehnmal ein ganzes, dreimal 1½, fünfmal 2, zweimal 2½, zweimal nur 1 Fuß, einmal wird bei 2½ Lämmern vermerkt: ohne 1 Fuß[182]). Die Haberabgabe wird wohl als Vogthaber anzusprechen sein[183]).

Die Rechtsgrundlage der Hühner ist nicht bezeichnet; es läßt sich nicht entscheiden, ob es Rauchhühner, also eine Abgabe an den Dorfsherrn, oder Leihhennen von Eigenleuten oder sonstige Gülten auf privatrechtlicher Grundlage sind; nur einmal, in Vorderlintal, ist ein Fasnachthuhn genannt[184]).

Dazu kommen in Ruppertshofen, Hinterlintal und Durlangen von den meisten Gütern, in Tierhaupten von einem, Käseabgaben. Vereinzelt ist das Viertel Öl von einem Bauern in Lindach.

Die Dienste, die nach der Pertinenzformel zu den Gütern gehörten, sind nicht näher angegeben. Ob die Hauptrechte auch zu Weibelhubgütern gehörten oder nur zu den gleichzeitig verkauften Gütern des Eigens, ist nirgends gesagt; doch ist das letztere wahrscheinlicher.

Offen bleibt auch die Frage, seit wann die einzelnen Abgaben auf den Gütern ruhten, ob schon unter Württemberg oder ob sie erst von den Rechberg auferlegt oder etwa erhöht worden waren.

Bei dem Tausch 1557 erscheint nur ein Teil der weibelhubigen Güter wieder. Nur bei einem einzigen hat der Bauer noch den gleichen Familiennamen: in Durlangen saß auf einem Hof 1410 Sitz Hartmann, jetzt Bestlin Hartmann. Sonst erscheinen durchweg, auch bei Erbgütern, neue Familiennamen. Dieselbe Beobachtung ist für die Zeit von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts bei den Gütern in Ruppertshofen zu machen[185]). Die Leistungen sind fast durchweg noch gleich, eine Ausnahme machen nur ganz wenige Güter; in Durlangen sind einige nicht mehr zu identifizieren. In der Urkunde Herzog Christophs sind ein paar Güter als „Feldgütlein" bezeichnet. Das kann nicht gleich Fallgut sein, denn in der

---

182) Ein Bauer entrichtet ⅔, der folgende ⅓; das rührt offenbar von der Teilung eines Gutes her.

183) Vgl. K. O. Müller a. a. O. S. 75*. Unklar ist, wie groß in unserem Fall das Viertel war. Nach Müller ist in Württemberg 1 Viertel bald = 1 Simri, bald = ¼ Simri, in der Gegend von Hall und Comburg = 2 Simri = ¼ Malter. Letztere Berechnung erscheint in unserem Fall wenig wahrscheinlich, denn nach ihr würde Häslin in Ruppertshofen bei 18 ß Freie Steuer 1 Malter, Well in Waldmannshofen bei 1 Pfd. Freier Steuer dagegen 5 Malter entrichten.

184) Die zwei halben Hühner in Brainkofen rühren offensichtlich von der Teilung eines Guts her; ein halbes Huhn in Hinterlintal steht vereinzelt.

185) StA. Ludwigsburg: Limpurg B. 125: Verzeichnis der zur Waibelhub gehörigen Güter, wo die Besitzer der Reihe nach eingetragen sind.

Urkunde der Schenken sind einige davon als Erbgüter bezeichnet[186]). Bei den vier Gütern in Mutlangen ist vermerkt: „Diese alle handrossen von nachfolgenden Gütern", ähnlich bei den vier Gütern in Hussenhofen; bei dem Bauern in Hertighofen ist beigefügt: „Handrosser seines Gütleins". Als Handroß bezeichnete man im Fränkischen einen Hof, den ein Bauer als Nebengut hatte, der also neben dem Haupthof stand wie das Handroß neben dem Sattelroß, also als „Zubaugut"; oft war das Zubaugut „unbezimmert". Von den Handroßgütern, die auch in der Gegend von Ansbach, Kulmbach, Nürnberg und Eichstädt vorkamen, wurde in gewissen Fristen eine besondere Abgabe, „Handroßhandlohn", entrichtet, sie wurden „verhandroßhandlohnt". Das Zeitwort „handrossen" in unserem Fall könnte also bedeuten, daß sie diese Abgabe vom Handroß entrichteten[187]). Alle Bauern, die „handrossen", sitzen „sonst hinter denen von Gmünd". Nun bedeutet Hintersasse meist den Bauern, der als Untertan hinter einem Herrn sitzt; es kann aber auch den bezeichnen, der hinter einem Lehensherrn sitzt[188]). Und diese zweite Bedeutung muß in unserem Fall vorliegen[189]).

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Güter, die bisher „in die Waibelhub gehörig" oder „waibelhubig" gewesen waren, ist bestimmt: „seien uns vogtbar, gerichtbar, schatzbar und dienstbar" oder „vogtbar, gerichtbar, schatzbar und mit aller Obrigkeit unterworfen" gewesen; teilweise ist ausdrücklich Verpflichtung zu täglichen Diensten erwähnt, in zwei Fällen heißt es: dient mit der Meni, dem Gespann[189a]). Ergänzt werden diese Angaben durch eine Aufzeichnung in den Akten zu den Verhandlungen, die dem Tausch von 1557 vorausgingen. Da ist in einer Aufstellung der weibel-

---

186) Gleichbedeutend mit Feldlehen = walzende Güter (Th. Knapp, Neue Beiträge II S. 126 f., 135) kann die Bezeichnung nicht sein.

187) Vgl. zu Handroß Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 121, Bd. II S. 135. Ruoff S. 246. Schmeller, Bayr. Wörterbuch 2. Aufl. Bd. II Sp. 1124. Hier auch das Hauptwort Handrosser. Nach den Sammlungen des Deutschen Rechtswörterbuchs weiter: Klingner II S. 189 und 822; Journal f. Deutschland 1789 Stück 4 S. 393; Siebenkees, Beiträge zum Deutschen Rechte (1786/89) II. Teil VIII S. 206; Archiv für Oberfranken 1847 S. 116.

188) Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 71, 73, 110, Bd. II S. 76 f., 120.

189) Zwei Bauern (in Brainkofen und Durlangen) sitzen hinter dem Heiligen eines anderen Ortes (d. h. dem Kirchenvermögen, vgl. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 103, Bd. II S. 111, 148), haben ihr Gut von ihm zu Lehen.

189a) Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 75, 113; Bd. II S. 79, 129. In der Regel Pferde, bisweilen auch Ochsen, eine Mene 2 bis 6 Pferde, in der Regel 4, 2 Pferde werden gelegentlich als halbe mene bezeichnet.

hubigen Güter, die für den Tausch in Betracht kamen, zu einer Tagsatzung in Gschwend bemerkt: „Item die vorgeschrieben güter seind alle waybelhubig, geben weder fall noch bestand, es sey im leben oder doth (!), alein mit fünf ß zu besten, stend sunst zu gebot, verbot, renten, gülten, diensten, schatzungen und aller oberkeyt“ [189b]). Die fünf Schillinge sind eine Gebühr an die Herrschaft für die Anerkennung des Besitzwechsels. So haben nach Zeugenaussagen von 1580 die Bauern auf den lorchischen siebzehn Gütern ihre Güter im Kloster bestanden und nachher dem limpurgischen Vogt 5 ß gegeben [190]).

Ausführlich ist die Rechtsstellung der Weibelhube 1612 bestimmt [191]). Sie bildet ein limpurgisches Amt, das Waibelhuber Amt oder Ämtlein [192]). Als Flecken, Weiler und Höfe werden aufgeführt: Rupertshofen, Velbach, Hönig und Hinterlintal, dazu die Höfe Striethof, Hasental, Aygenhof (alle heute zur Gemeinde Rupertshofen gehörig) und Hetzenhof (heute Gemeinde Gschwend). Der Aigenhof findet sich schon in einem Gültregister von 1574 [193]), wo zwei Bauern je 1 ß „zum Schirm“ geben; offenbar ist hier ein freies Gut, das geteilt wurde, oder zwei unter limpurgischen Schirm gestellt worden, das nicht zu den eigentlichen weibelhubigen Gütern gehörte, sondern nur verwaltungsmäßig mit der Weibelhube vereinigt wurde. Die drei anderen waren früher unter den Gütern zu Ruppertshofen eingerechnet.

Zur Oberherrlichkeit zu Ruppertshofen gehören: Stab und Geleit, alle hohe fraisch- und malefizische, desgleichen niedergerichtliche, vogteiliche Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeit, Gebot und Verbot, Frevel, Bußen und Strafen, einig und allein; desgleichen auf den Feldgütern und auf der Gemeind, d. h. der Allmand [194]), soweit die Markung geht. Die gemeinen Dienste in den Weibelhuber Amtsflecken bestehen in: täglichen Fronen mit der Mehni oder Hand oder Reichung eines jährlichen Dienstgeldes. Der Verdienst mit der Mehni beträgt 1/2 Laib Brot, 2 Pfund schwer, bei Handfronen 1/4 Laib, die bisher aus dem Schloß zu Gröningen gereicht werden.

189b) StA. Ludwigsburg, Limpurg B. 259 a.

190) HStA. Limpurg B. 15.

191) StA. Ludwigsburg, Limpurg B. 247.

192) HStA. Lehenleute (A 157/160) B. 392: Schreiben des Schenken Albrecht an Herzog Eberhard v. 1496 „ain ampt, da das haist die Waybelhub“ und Limpurgische Deduktion I S. 61, 62, 70: „ins Waibelhuber Ämtlein“, ins sogenannte W. Ä.

193) StA. Ludwigsburg, Limpurg B 247.

194) Vgl. Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 123.

Wer eine ganze Mehni hält (also wohl nach anderen Vorgängen vier Pferde), ist verpflichtet, in Hauptgebäuen gegen Empfang des Dienstbrotes mit der Mehni zu fronen und im Herbst einen Wagen Wein aus dem Weinsberger Tal ins Schloß Gröningen zu führen gegen 1 fl., 1 Scheffel Haber, 1 Imbiß, 1 Maß Wein und ½ Laib Brot, auch Wildwägen in der Fron zum Jagen zu führen. Bauernschaften[195]), so nicht ganze Mehni haben, sind verpflichtet nach Gelegenheit.

Das Reisen, der Kriegsdienst, ist geregelt wie im Gröninger Amt. Umgelt wird gegeben wie im Städtlein Gröningen. Steuer und Schatzung bei Reichs- und Kreisumlagen betragen ½ fl. von 100 fl. Frevel und Strafen müssen nach gemeiner limpurgischer Ordnung gegeben werden. Weibelhubige Erbgüter geben weder Handlohn noch Weglöse. Wenn sie durch Erbfall, Kauf oder Wechsel aus den Händen der bisherigen Inhaber kommen, hat der gnädige Herr die Macht, auf dieselben einen gesetzten Fall und Handlohn zu setzen. Er kann auch das Gut nach der Schätzung an sich lösen und, wenn es vorher gesetzten Fall und Handlohn gegeben hat, zum 10. Pfennig oder höher verleihen.

In allen anderen Orten gehört alle Obrigkeit ebenfalls Limpurg; nur gehören in Velbach vier Güter ins Amt Gröningen (also nicht zur Weibelhube); in Hinterlintal sind zwei Güter, die ins Kloster Lorch gehören, württembergisch.

Den Schenken ist es also gelungen, vor allem durch den Tausch mit Gmünd, in diesen Orten die fast ausschließliche Herrschaft zu bekommen. Die Hinweise auf die limpurgische Gerichtsordnung bei den Strafen, auf das Gröninger Amt bei Reisen und auf das Städtlein Gröningen beim Umgeld zeigen noch deutlicher als der übrige Inhalt dieser Aufzeichnung, daß es den Schenken auch gelungen ist, die freien Güter und die freien Leute, von denen übrigens seit 1410 nirgends mehr die Rede ist, völlig in die Stellung von anderen limpurgischen Untertanen und deren Gütern herunterzudrücken, offenbar ohne daß die württembergischen Herzoge als Lehensherren irgend nennenswerte Hindernisse bereitet hätten. Auch das Losungsrecht beim Besitzwechsel der Güter wurde von den anderen Gütern im Limpurgischen auf die in der Weibelhube übertragen[196]). Begünstigt

195) Während Bauerschaft sonst die Gesamtheit der Bauern etwa eines Dorfes bezeichnet, ist hier damit der einzelne Bauer (oder mehrere die gemeinsam ein Gut haben) gemeint.

196) Vgl. für Limpurg im allgemeinen OAB. Gaildorf S. 75 f. und darnach Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 113. Ähnlich ging Limpurg in der Herrschaft Welzheim, die ja ebenfalls Lehen von Württemberg war, durch eine grund-

wurde diese Gleichstellung der Bauern der Weibelhube mit den anderen limpurgischen Untertanen dadurch, daß neben den weibelhubigen Gütern auch andere limpurgische im gleichen Orte lagen.

Nach dem Heimfall des Lehens 1713 gingen die weibelhubigen Güter an Württemberg über, die anderen verblieben bei Limpurg. So saßen württembergische und limpurgische Untertanen nebeneinander[197]). Nach Ruppertshofen kam ein Amtsverweser der Weibelhube[198]). Dann wurde das Amt Waibelhube mit Welzheim vereinigt. Nach einem Notariatsinstrument vom 11. Dezember 1718 über die Huldigung für die Gräfin Würben waren Georg Kingeter von Ruppertshofen und Michel Meßner von da oder richtiger von Velbach Gerichtsverwandte in Welzheim[199]). Es huldigten von Ruppertshofen 26 Personen, darunter Hans Schwarz, Amtsverweser, Georg Wahl, Amtsknecht, ein Ausdinger, ein Beisitzer und eine Frau (offenbar eine Witwe); von Hönig 10, darunter ein Ausdinger und zwei Frauen, von denen eine als Witwe bezeichnet ist; von Hinterlintal 10, darunter Christian Nothdurft, Beizoller; von Velbach 4, darunter Michel Meißner, der Gerichtsverwandter und Zoller ist, und eine Witwe; von Holzhausen 1; von Waldmannshofen 3, darunter eine Witwe; von Höllhöfle 1[200]).

In Ruppertshofen hatte Limpurg 1741, nach dem Heimfall der Weibelhube an Württemberg in 10 Wohngebäuden 9 Untertanen (natürlich mit Familien und Gesinde), dazu 4 Ausdinger; 1785 standen 60 württembergischen Einwohnern 68 limpurgische gegenüber, in Velbach waren 1785 noch 21 limpurgische und 58 württembergische Einwohner. In Hinterlintal zählte man 1785 noch 16 limpurgische Einwohner gegen 105 württembergische, 1807 werden 12 lorchische, also württembergische, und 79 zur Weibelhube gehörige aufgeführt. In Hönig gehörten 1785 36 Einwohner zu Limpurg, 73 zu Württemberg, 1807 zur Weibelhube 78, zum Amt Lorch 12, zu

---

sätzliche Regelung vor, indem 1614 verordnet wurde, daß „alle schatzbare, freie eigene Stuck, die von altersher Fall und Handlohns halber befreit gewesen", den Laudemien (Weglöse und Handlohn) unterworfen werden sollen. OAB. Welzheim S. 85.

197) Die Orte waren also jetzt „mehrherrige" Orte (vgl. Ruoff S. 221).

198) OAB. Gaildorf S. 206.

199) HStA. Lehenleute B. 397.

200) In der Beilage D Waibelhube ist auch Höldis mit 4 Personen aufgeführt, zu Unrecht, da die Güter ja 1557 dem Amt Welzheim einverleibt worden waren. Höllhöfle, Gemeinde Ruppertshofen ist früher unter den weibelhubigen Gütern nicht besonders aufgeführt, das Gut lief wohl unter denen von Ruppertshofen.

Gmünd 6. In Holzhausen hatten 1759 Limpurg 4, Württemberg 1, Gmünd 5 und die Herren vom Holtz 2 Untertanen, die Einwohnerzahlen sind nicht bekannt[201]). Waren Welzheim und die Weibelhube nach dem Heimfall zum Kammerschreibereigut gezogen worden, so wurden sie 1807 an die Oberfinanzkammer abgetreten; die Weibelhube wurde 1808 (ohne Höldis) an das Oberamt Gaildorf abgegeben[202]).

Die Gerichte zu Ruppertshofen und Lindach.

Zusammen mit der Weibelhube wurden von Württemberg das Gericht zu Ruppertshofen und das halbe Gericht zu Lindach verliehen. Welcher Art waren diese Gerichte und in welcher Beziehung standen sie zur Weibelhube? Viel ist es nicht, was wir aus den Urkunden erfahren. Ruppertshofen ist offensichtlich der Mittelpunkt der Weibelhube. Darum werden in einer Achterklärung über Schenk Albrecht und die Vögte, Richter und Gemeinden zwischen den einzelnen Gemeinden aufgeführt Rupertshofen und Weibelhub[203]). Erhalten ist ein Bruchstück vom „Gerichtsbuch ime ampt Groningen und der Waibelhub uff donderstag nach Cantate anno 45 angefangen". Da hält Caspar Ferber, Vogt zu Gröningen, Gericht einmal zu Ruppertshofen und zweimal zu Seybertzhofen, weiter sind die Gerichtsorte nicht genannt[204]). In der Liste der Richter von Gröningen erscheint ein Mann von Velbach, das zur Weibelhube gehörte. Im Jahre 1588 stehen ein Mann von Velbach und einer von Tierhaupten wegen Bürgschaft „vor Vogt und Gericht der Waibelhub zu Rupertzhofen Gröninger Ámptz"[205]). Endlich heißt es in „des Waybelhuber Ampts Ernewerung 1612"[206]): „Zu Ruepertshoven hat es ein aigen gericht, das wird durch die herrschaft von den untertanen besetzt und entsetzt, auch einem vogt zu Gröningen gesessen

201) OAB. Gaildorf S. 207, 208, 134.

202) OAB. Welzheim S. 105.

203) Urkundenbuch der Stadt Heilbronn Bd. I (Württ. Geschichtsquellen Bd. 5) S. 279 Nr. 564 dd. Wenn es hier heißt: und Waibelhaus, so ist offenbar Waibelhus verlesen statt Waibelhub und daraus dann Waibelhaus gemacht.

204) StA. Ludwigsburg, Limpurg B. 2085. Gerichtstage 1545 donderstag nach Cantate = 7. Mai, donderstag nach Exaudi = 21. Mai, donderstag nach Johannis = 25. Juni; 1546 dienstag nach Oculi = 30. März, donderstag nach Letare = 8. April, donderstag nach Misericordia = 13. Mai, donderstag nach Exaudi = 10. Juni, dienstag vor ?, da erscheint niemand; 1547 donderstag nach trium regum = 13. Jan.

205) StA. Ludwigsburg Limpurg B. 2148. Der Amtsschreiber von Thannenburg verhört zu dem Fall Zeugen von Bühlertann.

206) StA. Ludwigsburg, Limpurg B. 247.

und wird in fürkomenden burgerlichen sachen dermaß gehalten vermög und inhalt gemainer limpurgischen beschribenen gerichtsordnung." Nach dem vorhin angeführten Gerichtsbuch klagte aber vor dem Gericht auch ein Mann, weil er von einem anderen gestochen worden sei.

Über die Besetzung des Gerichts und über seine Zuständigkeit erhalten wir auch Aufschluß durch einen gütlichen Vergleich zwischen den Schenken Christoph und Görig einerseits und Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd andererseits über die Gerichtsverhältnisse von Gütern zu Durlangen vom 26. Januar 1512. Hier gab es Bauern, die auf Gütern saßen, die den Schenken „mit Oberkeit, Geboten, Verboten ohne Mittel zugehörig" waren, die die Schenken „mit Tür und Angel beschließen" [207]), die aber auch von der Stadt Gmünd Güter hatten, aber doch nicht auf ihnen „gesessen waren", also das, was man im Fränkischen Handroß nannte. Diese Bauern konnten, sofern sie nütz und tauglich waren, in das Gericht der Weibelhube und in das gmündische Gericht zu Zimmerbach zu Richtern gewählt werden und sollten dahin zu Gericht gehen. Wenn an beiden Orten am gleichen Tag Gericht gehalten wurde, sollten sie demjenigen Amtmann gehorsam sein, der ihnen zuerst geboten hatte, und „unverhindert des andern Recht besitzen und sprechen". Wenn Besitzer und Inhaber von Gütern, die den Schenken ohne Mittel zugehörig und weibelhubig waren, „um Grund und Boden, Ehäftin, Recht und Gerechtigkeit derselben Güter, desgleichen um Schulden, Pfand und ander persönlich Sprüch angefochten" wurden, desgleichen, wenn „einicherlei Frävel, Malefitz und dergleichen Unfug auf den bestimmten Gütern geübt und begangen" wurden, so sollten sie vor den limpurgischen Gerichten gerechtfertigt, gebüßt und angefochten werden. Für die gmündischen Güter waren entsprechend Schultheiß und Gericht zu Zimmerbach zuständig. Entsprechend war die Regelung für Bauern, die auf einem gmündischen Gut saßen und daneben ein Gut unter der Obrigkeit der Schenken hatten [208]).

Die Richterpflicht und die Zuständigkeit des Gerichts ist also nicht durch die Person, sondern durch das Gut bestimmt. Darum sind diese Bauern mit einer doppelten Richterpflicht belastet und müssen vor zweierlei Gerichten, einem limpurgischen und einem gmündischen Recht, geben und neh-

207) Vgl. zu diesem Ausdruck Th. Knapp, Neue Beiträge Bd. I S. 73 und Beiträge S. 58.

208) Der Auszug aus der Urkunde in OAB. Gmünd S. 138 ist nicht genau, namentlich wird nicht deutlich, daß es sich nicht um Durlanger im allgemeinen handelt, sondern um Leute, die ein weibelhubiges und ein gmündisches Gut haben.

men [209]). Da die Urkunde von Gerichten der Schenken spricht, ist die Zuständigkeit des Weibelhubgerichts in Strafsachen auch aus ihr nicht zu erkennen. Ob das Weibelhubgericht jemals für Malefizsachen zuständig war, muß dahingestellt bleiben. Im allgemeinen scheinen die Gerichte für die Freien Niedergerichte ohne Blutgerichtsbarkeit gewesen zu sein [210]).

Wenn Glitsch die Vermutung bejaht, daß die Freigerichte neben der Gerichtsbarkeit über Grund und Boden auch sonstige bürgerlich-rechtliche Zuständigkeit hatten, also namentlich in Schuldsachen [211]), so wird das durch die Bestimmungen über das Gericht zu Ruppertshofen bestätigt. Wir werden mit Glitsch auch annehmen dürfen, daß das Gericht der Weibelhube zu Ruppertshofen „Zersetzungsprodukt der zerfallenden Grafschaft" war [212]).

Von einer Weibelhube im ursprünglichen Sinne, dem Amtsgut des Weibels, wie wir solche bei Leutkirch in Reichenhofen und Adrazhofen kennen [213]), ist in unseren Quellen keine Spur zu finden. Dagegen hat sich die Amtsbezeichnung Waibel als Familienname in unserer Gegend, und zwar ziemlich häufig, erhalten, während dieser sonst in Württemberg recht selten war [214]).

Als Beispiele führe ich an: Konrad Weibel in Hinterlintal 1410, Weybel in Vorderlintal 1424, Hans Waibel, ebenda 1426, Hans Waibel, ge-

---

209) Zimmerbach ist bis ins 19. Jahrhundert Pfarrort für Durlangen und der Hauptort (OAB. Gmünd S. 320 f.).

210) v. Wyß S. 26 ff., wo auch hervorgehoben wird, daß diese Gerichte trotz der Streulage der Güter eine territoriale Grundlage haben, gegeben durch die freien Güter, „dinglich fixiert"; vgl. Glitsch, Zentenar S. 73 und 65 ff.

211) Glitsch S. 74 f.

212) Glitsch S. 95. Wenn er S. 95 sagt: „Ganz klar liegt hier die Situation bei den Freigerichten im Drachgau und im Alpgau. Hier finden wir schon im 13. Jahrhundert keine Spur eines Landgerichtes mehr", so ist beim Drachgau angesichts der außerordentlichen Dürftigkeit der urkundlichen Quellen Vorsicht geboten.

213) ZWLG. Bd. IV, 1940, S. 292 f. Die Angabe bei A. Hegele, Heimatbuch der Gemeinden Wasseralfingen, Hofen und Hüttlingen Teil 2 S. 116 unten, daß sich Waibelhuben in Ruppertshofen für den Drachgau und auf dem Gerichtswasen zu Seelach finden, ist irrig. Dagegen lehnt es Hegele S. 117 Anm. 441 mit Recht ab, daß die Ahelfinger Weibelhube (in Wasseralfingen) das ursprüngliche Grafschaftsgericht des Drachgaues sei.

214) In den Altwürtt. Urbaren (Geschichtsquellen Bd. 23) findet er sich gar nicht. Auch in den städtischen und anderen Urkundenbüchern, die in den Geschichtsquellen veröffentlicht sind, kommt er selten vor, so 1348 in Reutlingen, etwas häufiger ist er in der Rottweiler Gegend, nachweislich von 1316 an, siehe Rottweiler UB. (Württ. Geschichtsquellen Bd. III) Register. Bekannt ist der württembergische Kanzler Johannes Waibel.

nannt Guthans, in Ruppertshofen 1472, Georg auf der Mühle zu Hönig 1472, Michael und sein Sohn Lienhart in Vorderlintal 1557, Hans in Mutlangen 1570, Hans in Vorderlintal 1577, Endris in Unterbettringen vor 1588, Georg in Oberbettringen 1598, Hans auf der Rudolfsmühle 1609, Hans in Gaildorf 1660, Hans Jakob in Obersontheim 1670, Jakob, ebenda 1706, Georg in Großdeinbach 1680, Peter in Schlechtbach 1702, Georg in Herlikofen 1708, Jakob in Adelstetten 1718, Josef in Brainkofen 1741, Michael in Durlangen 1756 [215]).

Das halbe Gericht zu Lindach hatten schon im 14. Jahrhundert die Herren von Rechberg als württembergisches Lehen. Mit der Weibelhube wurde es dann 1410 an die Schenken von Limpurg verkauft. Getrennt davon war anfangs der Turm zu Lindach; diesen verlieh Wilhelm von Rechberg 1410 mit Zubehör an den Ruggen von Gmünd [216]). Wann und auf welche Weise der Turm an die Schenken kam, steht nicht fest [217]). Albrecht von Limpurg verlieh 1481 Turm und Behausung samt Gütern und dem halben Gericht an Kaspar von Renningen [218]). Dieser verkaufte das Lehen wieder an Schenk Albrecht 1485, der schon 1490 Lindach den Turm, das halbe Gericht samt dem Stab, der Obrigkeit und den Gütern, die darein gehörig, alles Lehen von Graf Eberhard von Württemberg an Eberhard von Brogenhofen, um 500 Gulden auf Wiederlösung verkaufte. Die Wiederlösung muß bald erfolgt sein; denn 1515 verkauften die Schenken Christoph und Jörg Lindach an Laux Diemer [219]). Im gleichen Jahr gab Herzog Ulrich von Württemberg dem Diemer zu Mannlehen Lindach Turm und Behausung mit Zubehör, das halbe Gericht samt dem Stab der Obrigkeit, ferner dreizehn Güter, deren Inhaber namentlich aufgezählt sind, und drei Bäche. „Solliche Güter alle mit Gülten, Diensten und Fällen, mit Besetzen und Entsetzen, mit Vogteien und Obrigkeiten sind alle waibelhubig“ und geben auf und ab 5 ß, wie es Christoph und Jerg zu Limpurg verkauft haben. Die Schenken haben Lösung und Vorkauf in diesem Fall;

---

215) Quellen: Repertorium Gmünd (B 177 ff.) und Limpurg (B 113 ff.) im HStA. Aus den Urkunden selbst würden sich in Zeugenreihen und Angrenzern von Grundstücken, ebenso aus Lagerbüchern sicher zahlreiche weitere Belege finden lassen.

216) OAB. Gmünd S. 375. Schon vorher wird 1404 ein Wolfram von Lindach erwähnt.

217) Die in OAB. Gmünd ausgesprochene Vermutung, das sei 1460 beim Verkauf der anderen Hälfte der Weibelhube geschehen, ist hinfällig.

218) OAB. Gmünd S. 375.

219) HStA. Heubach B. 13, OAB. Gmünd S. 375 und Württ. Regesten Nr. 9568, 9570.

sollen die Güter wieder in das Amt Weibelhub gehören, daraus sie mit Bewilligung des Herzogs verkauft sind. Statt der acht Bauern im Jahre 1410 sind es jetzt dreizehn; die Steuern werden nicht mehr genannt, die Gülten stimmen auch nicht mehr mit ihnen überein. Offenbar sind infolge des wiederholten Besitzwechsels hier Veränderungen erfolgt[220]). Der Lindacher Besitz wurde von den Schenken nie wieder eingelöst, blieb also der Weibelhube dauernd entfremdet. Seine weiteren Schicksale berühren uns daher nur, soweit daraus die Gerichtsverhältnisse erhellen[221]).

Die andere Hälfte des Gerichts gehörte dem Kloster Lorch. Wann und auf welche Weise das Gericht geteilt und die eine Hälfte an das Kloster gekommen war, ist nicht überliefert. Diemer berichtete 1552 an Württemberg, er habe alle Gebote und Verbote und allein den Stab, aber Gmünd (das Güter in Lindach hatte) beeinträchtige ihn daran. Im Jahre 1560 mußten die württembergischen Räte einen Streit zwischen Laux Diemer und dem Abt von Lorch, „beede Stabsherren zu Lindach", schlichten[222]). Laux, der in Lindach selbst saß, nützte diesen Vorteil aus, um Frevel zur gütlichen Schlichtung an sich zu ziehen und dann die ganzen Bußen oder „Frevel" an sich zu nehmen. Die Entscheidung bestimmte: das Gericht soll von beiden Stabsherren besetzt werden. Von den Freveln soll jeder Stabsherr und das Gericht je ein Drittel erhalten. Kein Frevel soll gütlich getädingt werden; geschieht es ausnahmsweise mit Wissen beider Stabsherrn, so sollen die Frevel zwischen diesen geteilt werden (da dem Gericht keine Mühe und Kosten erwuchsen, erhielt es auch keinen Teil).

Nach einem Bericht an die württembergische Regierung waren auch die Bauern auf Gmünder Gütern in Lindach dahin in den Gerichtsstab gehörig. Lorch hatte nur zwei Untertanen dort. Bei Gericht saßen der Lorchische Schultheiß aus dem Täferroter Amt und Laux Diemers Schultheiß. Da um jene Zeit keiner der Lorchischen Untertanen zum Gericht tauglich war, verordnete der Schultheiß den halben Teil seines Gerichts aus Untertanen in dem Täferroter Amt, „so dies Gericht zu Lindach besitzen helfen". Der andere Halbteil wird aus Einwohnern von Lindach genommen; diese geloben Diemer als Stabsherrn[223]).

---

220) HStA. Heubach B. 13. Neben Diensten mit der Meni werden auch solche mit der Seges (Sense) und dem Rechen erwähnt.

221) Vgl. im übrigen OAB. Gmünd S. 376 f.

222) HStA. Kloster Lorch B. 40.

223) Ein andermal wurde ein Lorchischer Bauer in Lindach in das Gericht zu Täferrot gebraucht. Der Kirchensatz gehörte nach dem Bericht Diemer und dem Kloster Gotteszell je zur Hälfte.

über die Zuständigkeit des Lindacher Gerichts heißt es in dem Bericht, von Malefiz wisse niemand Bericht; seit Menschengedenken sei kein Fall vorgekommen. Vermutlich seien Malefizsachen den Stabsherren zugehörig. Der berichtende Untervogt von Schorndorf nahm also an, das Lindacher Gericht sei auch als Hochgericht zuständig. Ob das zutraf, ist nicht mehr festzustellen. Einige Jahrzehnte später, 1595, hat die Herrschaft Württemberg hohe Obrigkeit, Reisen der Untertanen und Malefizsachen, auch württembergische Landesordnung und Landrecht allda angerichtet[224]. Aus dem Bericht geht aber nicht hervor, ob Württemberg die Malefizsachen von alters her hatte, das Lindacher Gericht also von jeher nur Niedergericht war, oder ob die Regierung die Malefizsachen erst an sich gezogen hatte. Die Diemer hatten vor 1535 von den Rechberg eigene Güter in Lindach erkauft. Dieser Teil war 1581 an den württembergischen Kirchenkasten verkauft worden, und alsbald mit Blutbann und Hochgericht als württembergisches Lehen an Erasmus von Laymingen auf Widerruf verliehen worden[224a]. Es ist also denkbar, daß Württemberg Blutbann und Hochgericht mit diesem Teil bekommen hatte, diese Rechte also früher im Besitz der Herren von Rechberg waren und von ihnen 1410 beim Verkauf des halben Gerichts nicht mitverkauft worden waren.

Da für die Weibelhube das Gericht zu Ruppertshofen zuständig war, auch über eine Zuständigkeit des Lindacher Gerichts außerhalb des Ortes nichts bekannt ist, so war dieses offenbar lediglich Dorfgericht.

Die privatrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Güter.

Ursprünglich waren die weibelhubigen Güter ohne Zweifel zwar öffentlich-rechtlich nicht völlig frei, sondern „Untertanengüter“ [225], die, wie wir sahen, Steuer entrichteten, aber privatrechtlich waren sie freies Eigen und im Besitz von Freien. Im Jahre 1410 sehen wir nicht, welche Güter noch im Besitz von Freien waren, auf welchen dagegen Eigenleute saßen, wie ja auch anderwärts auf den freien Gütern Freie und andere Leute saßen[226]. Die Urkunde sagt nichts darüber aus, ob die Güter noch Eigen der Leute sind, die darauf sitzen, oder schon Lehen; es ist wohl das erste anzunehmen.

---

224) HStA. Heubach B. 14.

224a) Das bisherige nach OAB. Gmünd S. 376 f. Der ursprünglich weibelhubige Teil von Lindach wurde 1578 an Kloster Lorch verkauft (HStA. Kloster Lorch B. 40). 1579 wurde damit Erasmus von Laymingen durch Herzog Ludwig von Württemberg belehnt.

225) Diese Bezeichnung hat Ruoff S. 236 ff.

226) v. Wyß, S. 255.

Einzelne Bauern haben jedoch ganz deutlich erkennbar schon Lehen, so in Velbach Cuntz Wigk der Heiligen Gütlein, in Hinterlintal Fencher und Meyer des Klosters Gut und Capus des Spitals Gütlein, in Durlangen der Zehe ein Gut, das jetzt des Spitals ist, in Mutlangen Ulrich Künlin das Gut, das Walters im Steinhaus ist; verliehen ist sicher auch in Hussenhofen des Klosters Hof, bei dem kein Bauer angegeben ist. Kein Lehen ist offenbar in Durlangen das Gütlein, das der Semner hat, das aber gekennzeichnet ist durch den Zusatz „das des Wolfs was". In einer Reihe von anderen Fällen ist unsicher, ob das Gut vom Eigentümer an einen anderen verliehen ist, oder ob das Gut seinen Namen etwa nach einem früheren Eigentümer hat, so in Ruppertshofen „Sperwer us Gumplins gut", oder in Waldmannshofen „Well aus Walter Müllers gut", in Hinterlintal „Heintz Waybel von Heilands gütlin".

Im Jahre 1557 geben nach der Tauschurkunde der Schenken zahlreiche Güter, die als Erbgüter bezeichnet sind, „zu besetzen oder auffart" oder „ze beston", 5 ß; in Täferrot und Kleindeinbach ist statt dessen vermerkt, „stet zum fall" 5 ß, was offenbar dasselbe ist, in Mutlangen heißt es Fall und Bestand 5 ß, in Hussenhofen „Fall auf und ab" 5 ß, ebenso in Göggingen. Da auch bei einem (nicht weibelhubigen) Gut in Vorderlintal, das ausdrücklich als Eigen bezeichnet wird, vermerkt ist „fall und beston 5 ß", so handelt es sich in diesen Fällen offensichtlich um eine Abgabe an den Landesherrn, wie auch die Siebzehnergüter außer den Abgaben an das Kloster Lorch als Grundherrn beim Übergang in andere Hände noch 5 ß an die Schenken als Landesherrn zu entrichten hatten. Die Abgabe wird auch von einzelnen Stücken in derselben Höhe erhoben wie von ganzen Höfen, so z. B. von ½ Tagwerk Wiese in Hertighofen. Daneben gibt es auch Lehen mit bestimmter Summe beim Fall, oft als Weglöse bezeichnet, und beim Bestehen, so in Hertighofen Weglöse 8 fl., Beston 6 fl., in Durlangen Fall und Beston je 1 fl., ebenda Fall 1 fl. 5 ß, Beston 19 ß. Die meisten Güter sind Erbgüter; in Brainkofen ist ein Fallgut zu einem Leib, vielleicht ist die Frau schon tot, in Durlangen eines zu zwei Leibern, in Hussenhofen ein Fallgut ohne nähere Bezeichnung. Beide sind sogenannte Gnadenlehen, bei denen zwar eine festgesetzte Weglöse besteht, der Ansatz des Bestandgeldes aber zu Gnaden des Lehenherrn steht.

Die Schenken gingen systematisch darauf aus, Eigengüter zu Lehen zu machen. So kauften sie 1562, 1588 und 1589 auf je einem weibelhubigen Gut in Ruppertshofen, das vorher nur vogtbar war, Eigenschaftsgülten, hernach Fall-, Bestand- und Handlohngerechtsame, wie sich die Limpurgische Deduktion ausdrückt, mit anderen Worten, sie machten diese Eigen-

güter zu Lehen[227]). In Hinterlintal machten sie ein weibelhubiges, sonst freies Gut 1558 gültbar und fallbar[228]). In Ruppertshofen wurde auch 1612 ein Gut in ein Erbgut verwandelt und die Gült erhöht[229]). Auch auf anderen Gütern dort wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Gült erhöht.

In dem Verzeichnis der zur Weibelhub gehörigen Güter in Ruppertshofen sind die Inhaber von 1551 an bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus nachgetragen. Da ist auffallend, daß bei keinem der dreizehn Güter, auch bei keinem Erbgut längere Zeit der gleiche Familienname erscheint. Meist ändert sich bei jedem Besitzwechsel der Familienname. Möglich ist natürlich, daß der Nachfolger Schwiegersohn des abgegangenen ist.

Dieselben Güter in Ruppertshofen zeigen auch, daß die Güter nicht geschlossen im Rechtssinne waren. Aus dem ersten wird 1643 das Haus verkauft, die Gült geteilt. Vom zweiten tritt der Inhaber 1557 einen Teil an seinen Sohn ab. Das dritte wird 1557 geteilt. Das sechste wird nach 1608 geteilt und „daraus Veit Kißlings Gut gezogen". Das zehnte wird vor 1657 geteilt. Auch aus dem zwölften Gut wird nach 1650 ein Teil gewechselt. Also annähernd die Hälfte der dreizehn Güter ist geteilt oder verkleinert worden. Dagegen hat Kloster Lorch seine Siebzehnergüter zum größten Teil unzertrennt erhalten; nur in Nardenheim ist das Gut in zwei Hälften geteilt, ebenso in Seelach eines der Güter. In Hönig waren 1410 zwei weibelhubige Güter, diese waren schon 1552 in sieben geringe Gütlein zertrennt[230]). Im Gültregister von 1574 erscheinen zehn Bauern, dazu einer, der das Häuslein am Berg hat[231]). Inzwischen waren allerdings durch den Tausch mit Gmünd 1557 zwei weitere Güter hinzugekommen. Zwei weitere Güter kaufte Limpurg 1567 von den Rechberg. Noch stärker ist die Zersplitterung bei einem Siebzehnergut. Altersberg war ursprünglich ein Hof; im Jahre 1576 haben dort ein Bauer drei Viertel des Hofes, zwei weitere je ein Achtel (die aber nicht gleich groß sind); dazu kommen ein Lehen und drei einzechtige Gnadenstücke je mit Haus, Scheuer, Hofraite und Garten, aber ohne Äcker[232]). In Holzhausen war 1410 ein weibel-

227) OAB. Gaildorf S. 206, Limpurgische Deduktion I S. 65 f.

228) OAB. Gaildorf S. 208.

229) Verzeichnis der zur Waibelhub gehörigen Güter, HStA. Limpurg B. 125 (erhalten ist nur Ruppertshofen).

230) OAB. Gaildorf S. 208, Limpurgische Deduktion I S. 63.

231) StA. Ludwigsburg B. 247.

232) OAB. Gaildorf 129 f. und HStA. Lagerbuch geistlich Nr. 1409.

hubiges Gut. Dieses wurde dann in zwei Hälften geteilt. Davon war die eine noch beim Heimfall an Württemberg beisammen, die andere aber war in lauter walzende Stücke verwandelt, jetzt 13 in den Händen von 9 Personen. Die Folge war, daß statt 1/2 Lamm = 4 ß, 1/2 Faßnachthenne und 4 Viertel Haber jetzt an Gült anfielen, 54 Kreuzer 4 Heller, 2 Viertel 4 Imi Roggen und 5 Viertel 3 Imi Haber[233]).

Lehrreich für die Veränderungen ist die „Melioration" eines Gutes in Ruppertshofen. Die Gült betrug noch im Jahre 1557 nach dem Salbuch 7 ß. Sie wurde 1612 erhöht auf 12 ß 5 Heller. Dann verkaufte der Inhaber die Behausung, die mit 3 ß 3 Heller belastet wurde. So blieben ihm 9 ß 2 Heller. Schließlich hat er Stücke aus limpurgischem Eigentum erworben, auf denen 17 ß 3 Heller Gült ruhten. So ist nach Abzug der 3 ß 3 Heller, die ja von anderer Seite weiter entrichtet wurden, die lehenbare Gült melioriert um 14 ß. Auf einem weiteren Gut, dessen Gült ursprünglich 11 ß 11 Heller und 5 Viertel Haber betrug, hat Limpurg 1589 vom damaligen Inhaber eine weitere Gült von 2 fl., 1 Malter Roggen und 1 Malter Haber um 160 fl. erkauft. Auf zwei Gütern zu Vorderlintal hat Limpurg „Fall und Bestand" erkauft[234]).

Schon 1410 sind teilweise zwei Güter in einer Hand. So hat Well in Waldmannshofen zwei Güter, ebenso Heinz Lang in Tierhaupten, Cuntz Frunde und Capus in Hinterlintal, die Salzmännin in Durlangen. Andererseits sehen wir zwei oder mehr Bauern im gemeinsamen Besitz eines Gutes. So geben in Ruppertshofen Hänslin Loter und Sperwer gemeinsam 2 Viertel Haber. Wiederholt ist nur ein Bauer mit Namen genannt, aber beigesetzt „und seine Gehilfen", so z. B. in Holzhausen der jung Voching und seine Gehilfen. Zwei Bauern im Besitz von zwei Gütern treffen wir in Hinterlintal: Fencher und Meyer von Greten Gulin Gut und von des Klosters Gut. Eine ganz besondere Häufung besteht in Durlangen. Da gibt Sitz Hartman von einem Gütlein und dem Steinhaus Freiensteuer und Weinsteuer mit weiteren Abgaben, von Eselbergen Gut kleine Abgaben, von einer Sölde 5 ß mit seinen Gehilfen und zusammen mit diesen abermals Freiensteuer. Im Jahre 1557 haben Martin und Hans Zelner

---

233) Designatio meliorationis StA. Ludwigsburg B. 125. Diese wurde aufgestellt, um von Württemberg beim Heimfall der Weibelhube eine Entschädigung für die Erhöhung der Einkünfte über den Stand von 1410 hinaus, die „Melioration" zu erlangen.

234) Die Designation ist nicht vollständig. Es fehlen eine Reihe von Gütern, auf denen, wie wir früher sahen, Limpurg ebenfalls Fall und Bestand erkauft hatte.

oder Zöller, offenbar Brüder, in Tierhaupten ein Erbgut und dazu des Koppen Gereut (Koppenkreut); Jerg Lang in Hertighofen hat zwei Erbgüter, dazu eine einzechtige Wiese. In Durlangen hat die Witwe Hans Auchters ein Erbgut und ein Erbgütlein, Bastian Hartmann hat ein Erbgut und ein Lehen. Andere haben neben einem Gut noch ein einzechtiges Stück. Ähnlich wie bei den vertauschten Gütern wird es auch bei den anderen weibelhubigen Gütern gewesen sein. Nicht festzustellen sind die Fälle, wo ein Bauer neben einem weibelhubigen Gut noch ein anderes, nicht weibelhubiges hatte.

Frauen erscheinen 1410 nur in Durlangen als Besitzerinnen von Gütern: Gret Hartmännin, Cuntznerin und Salzmännin. Beim Tausch 1557 finden wir in Mulfingen Anna Stegmairin, in Durlangen Jerg Auchters Weib und Engel, jung Hans Auchters Wittib. Verhältnismäßig häufiger sind Frauen auf den „eingeleibten" Gütern; unter siebzehn Besitzern sind drei Frauen, alle drei als Witwen bezeichnet. Von den Siebzehnergütern ist nur eines im Besitz einer Frau, Barbara, Jerg Muntzen Witwe, in Vordersteinenberg, ein anderes war vorher im Besitz einer Frau, ist nach ihrem Tod auf den Sohn Jerg Lang übergegangen.

Über die Größe der weibelhubigen Güter sind wir nicht unterrichtet, da ein Lagerbuch mit einer genauen Güterbeschreibung nicht vorhanden ist. Um ein Bild von der Landwirtschaft auf jenen Höhenzügen zu geben, muß man die Siebzehnergüter heranziehen, von denen wir genaue Beschreibungen haben. Die Verhältnisse in der Weibelhube werden davon nicht allzu sehr verschieden gewesen sein. Die Größe der Höfe ist örtlich verschieden. In Vorder- und Hintersteinenberg schwankt das Ackerland zwischen 11 und 27½ Jauchert oder Morgen, die Wiesen zwischen 5 und 20 Tagwerk. Über 20 Jauchert Acker haben nur drei von den 11 Höfen. In Altersberg, Kapf, Nardenheim und Seelach sind die Höfe größer. In Altersberg hat der eine Hof 40 Jauchert Acker und 27 Tagwerk Wiesen, in Kapf 42 und 25, in Nardenheim ein jetzt geteilter Hof 30 und 28, dazu kommen für die beiden Hälften noch 21½ Jauchert Ausäcker. In Seelach ist ein Hof mit 37 Jauchert und 27½ Tagwerk. Ein anderer ist geteilt, die Hälften haben 33½ Jauchert und 8¾ Tagwerk bzw. 25 Jauchert und 7¼ Tagwerk, der ganze Hof muß also einst 58½ Jauchert und 16 Tagwerk gehabt haben. Ein bestimmtes Verhältnis zwischen Ackerland und Wiesboden besteht nicht. Im Durchschnitt kommen auf einen Hof 25 Jauchert und nicht ganz 15 Tagwerk. Dazu kommen dann noch Gärten und bei einem Teil der Höfe Wald von recht verschiedenem Umfang. Einzigartig ist, daß zu dem Hof in Kapf 70 Morgen Egarten und Viehweide gehören.

Die Höfe sind nicht räumlich geschlossen, wie diejenigen, die im Allgäu durch Vereinödung geschaffen wurden[235]. Vielmehr liegen die Grundstücke in Gemengelage oder Streulage. Ja, die Höfe bestehen aus einer ganzen Menge zum Teil zwerghaft kleiner Stücke. Eine Ausnahme macht der Hof des Hans Lang in Seelach, dessen 37 Jauchert nur aus 6 Stücken bestehen, die 27½ Tagwerk Wiesen aus ebenso vielen, wobei ein Acker 18 Jauchert, eine Wiese 10 Tagwerk mißt. Es ist der Hof, auf dem nach einer Zeugenaussage Gericht gehalten wurde[236]. Sonst sind schon Äcker mit 7 Jauchert und Wiesen mit 6 oder 8 Tagwerk eine Seltenheit, die Stücke gehen herunter bis zu ¼, ja sogar bis zu ⅛ Jauchert und Tagwerk. Manche Höfe haben überhaupt kein Stück über 1 Jauchert oder Tagwerk. Am schlimmsten ist die Zerstückelung in Hintersteinenberg; da hat ein Hof 18 Jauchert Acker in 24 Stücken, von denen die meisten nur ½ Jauchert messen, ein anderer 15¾ Jauchert in 20 Stücken, so daß ein Stück im Durchschnitt nicht einmal 1 Jauchert mißt, bei den beiden anderen Höfen ist die durchschnittliche Größe eines Stückes ungefähr 1 Jauchert, eine ungeheure Erschwerung für die Bewirtschaftung.

Dasselbe Bild bieten ein paar Güter in der Nähe der Weibelhube[237]. In Holzhausen gehören zu einem Gut 11¼ Jauchert Acker in 9 Stücken, zu einem anderen 10¾ Jauchert in 21 Stücken (!), von denen die meisten nur ½ Jauchert messen. In Seifertshofen hat ein Gut 37½ Jauchert in 16 Stücken und 14¾ Tagwerk Wiesen in 8 Stücken, ein anderes gar 15⅛ Jauchert in 21 Stücken, aber 35½ Tagwerk Wiesen in nur 8 Stücken, darunter eines von 18 Tagwerk, ein drittes 15½ Jauchert in 14 Stücken, aber 33 Tagwerk Wiesen in 5 Stücken, das größte mit 21 Tagwerk. In Helpertshofen umfaßt ein Gut 38¾ Jauchert in 27 Stücken mit 21¾ Tagwerk Wiesen in 9 Stücken, darunter eines mit 15 Tagwerk, ein anderes Gut besteht aus 11 Jauchert Acker in 10 Stücken und 9¾ Tagwerk Wiesen in 4 Stücken[238].

Ähnlich wie bei den Siebzehnergütern und den anderen eben betrachteten werden wir uns die Verhältnisse der weibelhubigen Güter denken müssen.

---

235) Darum ist es unrichtig, wenn Ruoff von Vereinödung in unserer Gegend spricht.

236) Vgl. vorn S. 240.

237) HStA. Lagerbuch Gröninger Amts (Lagerbuch G. Nr. 5) von 1587 und Saalbuch des Amts Sulzbach-Schmiedelfeld (Lagerbuch G. Nr. 55) von 1613.

238) Als Besonderheit sei angeführt, daß nach dem Lorcher Lagerbuch von 1576 Wolf Kapfmayer, Maier zu Kapf, aus dem Hof 1 Fuder „Hummelheu",

Zusammenfassung.

Wir sind bei unserer Untersuchung von der Vermutung ausgegangen, daß die Verhältnisse in der Weibelhube anders geartet sein könnten als auf der früher untersuchten Leutkircher Heide. Diese Annahme ist durch den Gang der Untersuchung bestätigt worden. Die Weibelhube erscheint in den Quellen zuerst im 14. Jahrhundert. Da ist sie im Besitz der Grafen von Württemberg und an die Herren von Rechberg, später an die Schenken von Limpurg verliehen. Zu ihr gehören freie Güter und freie Leute. Diese sind wahrscheinlich Rodungsfreie, vielleicht von den Hohenstaufen angesetzt auf Hausgut, da solches in der Gegend weit verbreitet war. Eine Weibelhube als Dienstgut eines Weibels ist nicht nachzuweisen. Die Weibelhube kann nicht Rechtsnachfolgerin der Drachgaugrafschaft sein, wie man schon annahm. Denn wie das Reichs- und Königsgut war sicher auch das staufische Hausgut von der Grafschaft eximiert. Auf diesem aber müssen die Freien angesiedelt worden sein. Man kann also die Weibelhube allenfalls als „Zerfallsprodukt" einer Grafschaft bezeichnen, insofern die Grafschaft im Drachgau durch die Exemtion zerfallen ist. Wann und wie die Weibelhube von den Hohenstaufen an die Württemberger kam, ist nicht überliefert.

Genaueren Einblick in den Bestand der Weibelhube gewährt uns die Urkunde über deren Verkauf von den Rechberg an die Schenken von Limpurg im Jahre 1410. Da besteht sie aus einer Anzahl von freien Gütern und freien Leuten, wahrscheinlich auch schon Eigenleuten in einer Anzahl von Orten, meist nördlich der Rems. Doch gehören zu ihr nicht alle Güter in diesen Orten. Darum kann man von weibelhubigen Gütern, nicht aber von Weibelhuborten sprechen. Andererseits gehören zu ihr durchaus nicht alle freien Güter auf dem Welzheimer Wald, vielmehr beschränkt sie sich auf einen verhältnismäßig kleinen Raum, der sich von Gmünd gegen Nord-Nordosten dehnt. Es gehören dazu Orte auf -ingen und -hofen mit verhältnismäßig großen Markungen, keineswegs also nur spätest besiedelte Teile des Welzheimer Waldes im weiteren Sinne. Die Güter stehen zu den Lehensträgern in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis. Diese haben landesherrliche Rechte. Sie beziehen Freie Steuer und eine noch nicht erklärbare Weinsteuer, dazu andere Abgaben, darunter besonders auch Lämmer. Einzelne Güter scheinen bereits Lehen zu sein.

Paulin Kapfmayer aus seinem Hof „wegen Erhaltung des Hummels" 1 Fuder Heu geben müssen. Das war offenbar die Leistung dafür, daß sie den Hummel oder Farren von Vordersteinenberg benützen durften.

Zur Weibelhube gehört das Gericht zu Ruppertshofen und das halbe Gericht zu Lindach, dessen andere Hälfte dem Kloster Lorch gehört. Das Gericht zu Ruppertshofen ist das Gericht der Weibelhube. Es ist ein Niedergericht wie die Gerichte der Schweizer Weibelhuben. Im 15. Jahrhundert wird das Gericht vom limpurgischen Vogt von Gröningen gehalten; Richter sind Bauern, aber offenbar nicht mehr ausschließlich aus der Weibelhube. Die Verbindung mit Gröningen geht offenbar auf die Zeit zurück, wo die Weibelhube dem Zweig der Rechberg zu Gröningen als württembergisches Lehen gehörte. Das Gericht zu Lindach ist, soweit wir sehen, ein Dorfgericht. Wie die Rechtsverhältnisse der Weibelhube in früherer Zeit, also unmittelbar unter Württemberg oder vorher unter den Hohenstaufen waren, ist nicht mehr festzustellen. Man darf wohl annehmen, daß z. B. die Steuern spätestens von den Grafen von Württemberg, nicht erst von den Herren von Rechberg bestimmt wurden.

Unter den Limpurg drohte den Bauern der Weibelhube eine Verschlechterung ihres Rechtes. Schon bei dem Kauf von 1410 war mit dem Weibelhublehen zugleich Eigen verkauft worden, und in der Urkunde waren die Leute beider, und zwar Freie und eigene Leute, ohne Unterscheidungsmerkmale zusammen aufgeführt worden. Die Schenken suchten offenbar schon frühe auch grundherrliche Rechte über die Weibelhubgüter zu erlangen. Die Lehensherren werden sich um den entlegenen, nicht sehr ergiebigen Besitz (wir wissen nicht, was ihnen die Limpurg für das Lehen entrichteten) wenig gekümmert haben. Schon frühe verkauften die Limpurg ihren Anteil am Lindacher Gericht, wozu sie die Genehmigung des Lehensherrn erhielten. Ein Ersatz dafür wurde in das Lehen nicht eingebracht. Im Jahre 1557 vertauschten sie eine Anzahl Güter in der Nähe von Gmünd an die Stadt gegen andere, die ihnen zur Abrundung ihres Besitzes geeignet erschienen, wozu Herzog Christoph seine Zustimmung gab. Daß die Weibelhube ursprünglich ein Ganzes mit eigenartigen Rechtsverhältnissen gebildet hatte, darum kümmerte sich jetzt weder Lehensmann noch Lehensherr. Für die Güter, die aus der Weibelhube ausschieden, bedeutete der Übergang offensichtlich eine Rechtsverschlechterung; das kommt schon darin zum Ausdruck, daß zwar die württembergische Urkunde noch die beiden Steuern angibt, die limpurgische Tauschurkunde die Steuern aber einfach als Gülte zusammenfaßt. Auch für den verbleibenden Rest der Weibelhube war der Tausch gefährlich. Denn die Güter, die jetzt im Tauschweg in die Weibelhube „eingeleibt" wurden, waren keine freien Güter, sondern offenbar Lehen. Es bestand also die Gefahr, daß die Schenken, deren Bestreben ja ohnedies in dieser Richtung ging, das bessere Recht der alten Weibelhub-

güter dem minderen der Eindringlinge anglichen. Das ist offenbar auch im Lauf der Jahrhunderte geschehen. Beim Heimfall des Lehens an Württemberg im Jahre 1713 ist von einer rechtlichen Sonderstellung der Leute im „Waibelhuber Amt“ oder „Amtlein“ nicht mehr die Rede. Sie werden aus limpurgischen Untertanen, die nur mittelbar zu Württemberg gehörten, jetzt unmittelbare württembergische Untertanen mit allen Pflichten. Daß die Weibelhube im Besitz der Gräfin Würben kurze Zeit mit Welzheim zusammen einen „Staat“ mit eigener Regierung und eigenem Konsistorium bildete, ist eine staatsrechtliche Kuriosität, deren es im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation noch mehr gab. Es war eine ganz kurze Episode ohne jede dauernde Wirkung.

Wenn anderwärts die Freien eine Genossenschaft bildeten mit einer gewissen Selbstverwaltung, etwa zur Umlegung einer Steuer, wie z. B. die Freien auf Leutkircher Heide, so findet sich davon in der Weibelhube keine Spur.

Das „Gericht der Siebzehner“, ein mit Bauern besetztes Blutgericht, das in Seelach tagte, hat Franz Ludwig Baumann als das ursprüngliche Gericht der Weibelhube angesehen. Dafür fehlt ein Beweis. Schon die Bezeichnung „Gericht der Siebzehner“, die Prescher zuerst in die Literatur einführte, ist irrig. Sie rührt daher, daß zu diesem Gericht siebzehn Höfe des Klosters Lorch gehörten, und daß um die Rechtsverhältnisse dieser „siebzehn Güter“ in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein langer Rechtsstreit entbrannte. Das Gericht war offensichtlich einfach eines der Halsgerichte der Schenken von Limpurg, die ihnen seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts durch kaiserliche Privilegien immer wieder bestätigt wurden. Es war mit Bauern besetzt, wie wohl die anderen limpurgischen Halsgerichte im wesentlichen auch. Die Siebzehner waren aber nicht ausschließlich berechtigt, als Richter zu sitzen; vielmehr lag ihnen nur die Pflicht ob, daß sie mußten „helfen das Gericht besetzen“. Die siebzehn Höfe bilden auch nicht etwa von alters her ein geschlossenes Ganzes, das etwa zum Stiftungsgut des Klosters gehörte oder sonst alter Besitz war mit eigenen Rechtsverhältnissen. Sie sind, soweit Urkunden vorliegen, zu ganz verschiedenen Zeiten vom Kloster erworben worden. Sie sind räumlich von der Weibelhube gesondert, liegen nordwestlich von dieser im Bereich der späten Siedlungen in den höchsten und wenig fruchtbaren Teilen des Welzheimer Waldes. Als die Schenken Gschwend zum Verwaltungsmittelpunkt machten, ein Vorgang, der bis heute nachwirkt, da verlegten sie auch das Gericht von Seelach nach Gschwend, nicht ohne Widerspruch des Klosters und Württembergs als dessen Rechtsnachfolgers.

über die Größe der einzelnen Weibelhubgüter geben die erhaltenen Quellen keinen Aufschluß mehr. Über die Siebzehnergüter sind wir besser unterrichtet. Diese sind zwar räumlich nicht geschlossen, vielmehr liegen ihre Äcker und Wiesen in Gemenglage oder Streulage, und zwar meist in kleinen und kleinsten Stücken, wie man sie in dieser Gegend nicht vermutet. Das Kloster hat sie aber rechtlich offenbar im allgemeinen als geschlossene Güter erhalten. Die Weibelhubgüter sind rechtlich nicht geschlossen. Sie werden nicht nur geteilt, sondern es werden auch einzelne Stücke aus ihnen gezogen, andere dazu gezogen, auch das Vorgänge, die auf die Rechtsverhältnisse nur ungünstig einwirken konnten.

Unsere Untersuchung hat, wenn auch vieles ungeklärt bleiben mußte, zu der viel erörterten Frage nach den Rechtsverhältnissen der freien Güter und freien Bauern des Spätmittelalters einen bescheidenen Beitrag geliefert. Sie hat vor allem das Verhältnis von Weibelhube und sogenanntem Siebzehnergericht geklärt. Sie hat gezeigt, daß die Rechtsverhältnisse von Freien in späterer Zeit recht verschieden voneinander sein können.

Anlage 1

Verkauf der Weibelhube 1410.

FrSt = Freie Steuer; WSt = Weinsteuer; M = Malter; V = Viertel; Ha = Haber; L = Lämmer; Hu = Hühner; K = Käse; VK = Vogtkäse.

Ruprechtshofen

1) Heinz Häslin 18 ß FrSt 10 ß WSt 1 M Ha 2 1/2 L 1 Hu
2) der Loter 16 ß FrSt 9 ß WSt 14 V Ha 2 L 1 Hu 2 K
3) Biklin 12 ß FrSt 6 ß WtS 1/2 M Ha 1 L 1 Hu 2 K
4) Sperwer us Gumplins gut 2 ß FrSt 2 ß WSt 2 V Ha
5) Sperwer 13 ß FrSt 12 ß WSt 1 M Ha 2 L 1 Hu 4 K
6) Sitz Vogt 8 ß FrSt 4 ß WSt 8 V Ha 1 1/2 L 1 Hu 2 K
7) Sitz Vogt 4 ß FrSt 2 ß WSt 4 V Ha
8) Ziegger 6 1/2 ß FrSt 32 Hlr WSt 8 1/2 V Ha 1 L 1 Hu 1 K

und das geriht zu Ruprehtshofen und den bach in dem Urbach und ein wisen auch in dem Urbach

9) Hansen Wygken gütlin 4 ß FrSt 18 Hlr WSt 4 V Ha 1/2 L
10) Häslin Loter und Sperwer 2 V Ha
11) Uckingers gut 3 ß FrSt 2 ß WSt 3 V Ha 1 Hu 1 K
12) Sitz Weber v. Tonolzbronn 28 Hlr 2 V Ha

Hönig

Büklin 10 ß FrSt 3 ß WSt 1/2 M Ha 2 1/2 L (ohne ein Fuß) 2 Hu 4 K
der Fry 4 ß FrSt 3 ß WSt 4 V Ha 1/2 L 1 Hu

Felwen (Velbach)

1) Heintz Prun 17 ß FrSt 8 ß WSt 17 V Ha 2 L 1 Hu 2 K
2) der alt Prun 8 ß FrSt 6 ß WSt 5 V Ha 1/2 L 1 Hu 2 K
3) Abellin Prun 8 ß FrSt 6 ß WSt 5 V Ha 1/2 L 1 Hu 2 K
4) Cuntz Wigk von der heiligen gütlin 1 V Ha 1/2 L

Waldmannshofen

Ruck 18 ß FrSt 7 ß WSt 16 V Ha 2 L 1 Hu 8 K
Well 1 Pfd Hlr FrSt 10 ß WSt 20 V Ha 2 L 2 Hu 8 K
Well aus Walter Müllers gut 10 ß FrSt 6 ß WSt 5 V Ha 1/2 L 1 Hu 2 K

Holzhausen

der jung Voching u. s. gehilfen 1/2 M Ha 1 L 1 Henne

Göggingen

der Walle von dem hofe zu Slot 1 M Ha
Wiglin von einem wisflek 1 Hu

Tierhaupten

Heintz Lang 3 ß FrSt 3 ß WSt 3 V Ha 1 Lammfuß 1/2 K
aber 5 ß FrSt 5 ß WSt 10 1/2 V Ha 1 1/2 L

Täferrot

der Snider v. Rot 8 V Ha 1 1/2 L

Hinterlintal

1) Weibel 4 ß FrSt 2 ß WSt 4 V Ha 1 Hu 1 K
2) Mulich u. s. gehilfen 9 ß WSt 5 V Ha 1 L 1 Hu 2 VK
3) Cuntz Frunde 8 ß FrSt 4 ß WSt 6 V Ha 2 Hu 2 K
aber 2 ß FrSt 2 ß WSt 2 V Ha 1/2 Hu 1/2 K
4) Heintz Waybel von Heilands gütlin 3 ß FrSt. 2 ß WSt 1 L 1 Hu 1 K
5) der Fencher 1 ß (nicht bestimmt) 1 Hu
6) Fencher u. Meyer von Greten Gulin gut
u. v. des klosters gut 2 ß FrSt 2 ß WSt 2 V Ha 1 Hu 1 K
7) Lochmann 9 ß FrSt 6 ß WSt 8 V Ha 1 L 2 Hu 2 K
8) Weibel 9 ß FrSt 6 ß WSt 3 V Ha 1 Hu 2 K
9) Meyr v. Lintal 6 V Ha 1 L
10) Capus 2 ß FrSt 1 ß WSt 2 V Ha (von einem eigen)
Capus v. des spitals gütlin 3 V Ha 1 L

das gut zu dem Vordern Lintal git
30 ß FrSt 10 ß WSt 1 Faßnachthuhn

Turnungen (Durlangen)

1) Sitz Hartmann von Walters gütlin u. dem steinhus 5 ß FrSt 5 ß WSt 5 V Ha 1 Hu 2 K
aber v. Eselbergen gut 1/2 L 1 Hu von einer seldin 5 ß (nicht bestimmt) er u. seine gehilfen
Sitz Hartmann aber u. s. gehilfen 2 ß FrSt 1 V Ha

2) Gret Hartmennin 4 ß von des Kropers made
3) Cuntznerin 2 ß FrSt 1 ß WSt 3 V Ha 2/3 L 1 Hu 2 K
4) Schönlin v. Pfersbach von dem gütlin, das ze T. leit 2 ß FrSt 1 ß WSt 2 V Ha 1/3 L
5) Wolf v. Mutlangen von der Englen wisen, die da leit ze T. 2 ß FrSt 1 ß WSt
6) Nötlins gut, das da Grießgut heißet 13 Hlr FrSt 1 ß WSt 11/2 V Ha 1/2 L
7) von einer wisen in dem Wagenboden 5 ß
8) das Grießgutlin, das Ruschers kinde haben 3 ß FrSt 3 ß WSt 3 V Ha 1/2 L 1 K
9) Saltzmennin 6 ß FrSt 4 ß WSt 4 V Ha 1 Hu 2 K
aber v. einem andern gutlin 1 Hlr 1 V Ha 1/2 L
10) Hans Prun 10 ß FrSt 1 M Ha 1 L
11) der Wegner 11 Hlr (nicht bestimmt)
12) der Semner vom gütlin, das des Wolfs was, 4 ß

Hertighofen

Capus von Hertingshofen 6 V Ha 1 L
der Zehe von einem gut, das jetzt des spittels ist, 4 ß 4 V Ha 1/2 L 1 Hu

Lindach

1) der alt Lieber 1/2 M Ha
2) der Trampeler 41/2 ß FrSt 31/2 ß WSt
3) der Konig 8 ß FrSt 8 ß WSt 1 Hu 1 V Öl
4) der Kruse 6 ß FrSt 5 ß WSt 1 Hu
5) der Leublin 2 ß FrSt 2 ß WSt
6) der Lieber 2 ß FrSt 2 ß WSt
u. s. gehilfen 10 ß von der Langen wise
7) Heim u. s. gehilfen 16 ß FrSt 8 ß WSt 1 Hu
8) Heintz von Halle 30 Hlr (nicht bestimmt)
Ich han gelihen dem Ruggen von Gemunde die wisen under dem turn und den garten daby und den aker hinder der schuren jares umb dry guldin uff Sant Jacobs tag und ist berett worden, daz wir im oder er uns einander uffsagen mugen alle jare uff Sant Martins tage vierzehen tage vor oder nach, und den turn zu Lindach mit siner zugehorungen.

Mutlangen

1) Conrat Reinwart von Horkeims gut u. s. gehilfen 4 V Ha 1/2 L 1 Hu
2) Ulrich Künlein von dem gut, das Walthers im Steinhus ist, 2 V Ha 1/2 L
3) Erlinmeyr 2 V Ha 1/2 L
4) der Snider 8 ß (nicht bestimmt) 1 Hu
und das gericht halbs ze Lindach

Hussenhofen

Eberhart 4 ß FrSt 3 ß WSt 11/2 V Ha 1 Lammfuß
Hermann Schuchmacher von Gemunde 4 ß FrSt 3 ß WSt 11/2 V Ha 1/2 L
des klosters hof 6 V Ha 1/2 L

B r u n i n g k h o f e n (Brainkofen)

1) Zehe 3 ß FrSt 3 ß WSt 2 V Ha 1/2 L 1/2 Hu
2) Ullin Bürkenlöher 3 ß FrSt 3 ß WSt 2 V Ha 1/2 L 1/2 Hu
3) Heilands gutlin von T u n p u ch (Deinbach) 1 M Ha 1 Hu
4) Wolf von B e t t r i n g e n 10 ß Hlr
5) Acker zu H e r l i n g s h o f e n, die der Herrer but 6 V (Ha)
ein Acker ze Rychenbach
das Lehenholtz ze Turnungen
die wise, die Horkeim von mir ze lehen hat, die g e h o r t a u ch i n d i e W a i b e l h u b e.

So ist ditz nachgeschriben eigen.

B e r r i e t

der Käml 1 Pfd Hlr, 5 M beider Korn, 1/2 Öl, 100 Eier, 24 Käs, 4 Herbsthühner, 1 Faßn huhn
sein Sohn 1 Pfd Hlr, 4 M beider Korn, 1/4 Öl, 30 Käs, 1 Faßn huhn
der Mayer 1 Pfd Hlr, 4 M beider Korn, 1/4 Ö, 30 Käs, 1 Faßn huhn
Butzer 1 Pfd Hlr, 4 M beider Korn, 1/4 Öl, 30 Käs, 1 Faßn huhn

H e l p r e ch t s h o f e n 10 ß, 3 M beider Korn, 4 Herbsthühner, 1 Faßn huhn
der Wikin gut 5 ß 1 Faßn huhn.

S ch l e ch t b a ch

das gut, das jetzo Fenker hat, 30 ß 1 Faßn huhn

z u d e m H e l b y s (Höldis) 23 V Ha 16 Hu

Hof zu Z i m m e r b a ch, den der Gebur but, 2 Pfd Hlr 10 ß Weinsteuer
1 Faßn huhn
das Eichholtz bei Leinzelle.

und diese nachgeschriben eygen und fryen lewte
(uW = und sein Weib; uK = und ihre Kinder)

Heßlin uW uK und drei ußgeben dochtern uK
Cunrat Weibel uW uK
Ell Lütrin uK
Sitz Sperwer uW uK
Zieferin uK
Zieker uW uK
der Ziekerin 2 töchter uK
der Beckin tochter ze Tunetzprun uK
des aten Prunen W uK
Abellin Prun W uK
Heintz Prun
Oßwalds Wib
Heintz im Hoff suns frawe uK
Heintzen Vogts husfrawe

Sitz Weber von Tunetzprun
des Fryen wib von Höneck ußt
Hansen Diepoltz wib ußt
Snider von Aschbach sin swester ze Gegingen
Landres von Gegingen
Walther Eberhart von Herlikhofen und sin bruder
des Holtzers dochter ußt
Contzen Beken dochetr, ir swester ze Gruningen ußt
Känel ze Berriet
Maulers suns wib ußt
Jenlins wib ze Agelshofen ußt
des Welle dochter
Swertzlins wib ußt
Zigerin tochter von Tunetsprun
Engel Pfifferin ußt
Vischer ze Oberrot
Cuntzlin Pfiffers kind ze Sitenhart
Sperwerin ze Spek ußt
Tierolfin ze Santzebach ußt
Diether von Michelbach
Röserin ze Mittelrot ußt
Engelhart Beken wib ze Geilndorf ußt
Seiler daselbs
Sitzen Hartliebs wib ußt
Mullerin ze Schönberg
Heintz Kölins wib ze Geylndorf
Ückinger und sin swester ze Brekingen und siner swester kind
Henslin Metzger ze Richenbach
Zetels tochter ze Holtzlütel
Sitz Ritter von Tierhoupten
Snider von Schonhart
Schaden wib ußt und ire bruder
Schmid ze Utenhofen
Trwbin ußt
Bultzmann zum Müllein
Sur von Eschach
Jeger von Strawsdorf
Henslin Ratessin und sin geswistergit
ein fraw ze Bibersfeld
Morachin tochter ze Nwbrun
Gentelins tochter ußt und zwen ir bruder
Büklins tochter ze Ruprehtshofen
Krisperger
Trampeller und sine kind
Schurerin ußt
Gret Hunin ußt und ir bruder
Liberin ußt

Kunig
Löblin
Hans Wolf uW
Höflichin uK
Swartz ze Mutlangen
Morachin uK
Schönleber und sin bruder
Ulrich Swagenmair
Schelin von Pferspach uW uK
Sifrid von Adelstetten
Wolfs swester von Pfalbrunn
Mesners dochter von Spraibach
Prylin von Manoltz und sin swester uK
Ulrich Zollers wib uK
dez obern Hansen suns wib ze Buchinger
Hansen Remen wib uK
Nokops wib uK
Hohmutz wib uK
Sprengers swester sun
Claws Fencher
Cuntzen Weibels wib uK
Öttlerin uK
Wolf von Spraibach ze Turnungen
Sitz Hartmann sin wib uK
Guntherin Semetz kint von Münichofen
Entzmann von Essingen
Linsinin uK
Utzen Sniders dochter uK
Wuchin von Osterbuch und zwen ir bruder
Gramans suns fraw uK
Lukers fraw uK
Smidlin und sin swester ze Unterkochen und ir muter
Hans Muller von Achmadingen
Rugger Schäffer von Hobach git fünf schilling und ein hun
Eberhartz sune von dem winberg
Snabels tochterman von Hussenhofen
Wolf von Betringen
Wilhalm von Betringen
Bertschs von Underbetringen
Schiltenweng
Widman von Strasdorf
Buschels wib uK
Hans Gertner, sin swester uK
Ruppin und ir tochter ze Hohrein
Hans Snider von Wisgoltingen
Schefferin von Zimmer, ir swester und ir bruder
Clantzen kint von Lindach

Schönowin uß
Rot ze Oberbedingen, sin swester uß
Bosolts tochter
Wolfs swester von Betringen uß
Blessingin daselbs uß
Knöpflerin uß
Fraidman von Betringen
Ursulen sun von Walsteten
Meysters dochter von Spraipach gesessen ze Betringen
Ryuderbachs wib von Zimmer uß
Heintz Hopf von Meklingen
Reutgeben wib uß
Stoltzen tochter ze Metnangen
und alles, das zu den obgeschriben gülten und guten allen ... gehört ...
(In der ausführlichen Perrtinenzformel sind auch aufgeführt „vogtyen, vogtgülten, diensten, gerichten, hauptrechten".)

Anlage 2

a) Genehmigung des Gütertauschs durch Herzog Christoph von Württemberg 1. August 1556.

FrSt = Freie Steuer; WSt = Weinsteuer; M = Malter; V = Viertel; Ha = Haber; L = Lämmer; Hu = Hühner; K = Käse; VK = Vogtkäse.

Entlassung aus der Waibelhube

Brainkofen

Enderlin Sachsenmaier v. 1 Feldgütlein, sitzet sonst hinterm Heiligen zu Eschach; 6 ß Hlr FrSt 6 ß Hlr WSt 4 V Ha 1 L oder 8 ß 1 Faßn henne

Mutlangen

„Diese alle handtrossen v. nachfolgenden Gütern u. sitzen sonst hinter denen v. Gmünd"
Lienhardt Schmelzlin v. 1 Feldgütlein: 3 ß 3 Hlr 2 V Ha
Jerg Trechsel v. s. Gütlein 8 ß 1 Faßn Henne
Leonhard Buchelmaier v. s. Gütlein 2 V Ha 1/2 L oder 4 ß
Hans Jele v. s. Gut 4 V Ha 1/2 L

Täferrot

Hans Schelle v. 1 Gütlein 8 V Ha 1 1/2 L oder 12 ß

Hertighofen

Jerg Lang v. 1 Gütlein 6 V Ha 1 L = 8 ß
Handtrosser s. Gütleins, sitzt sonst hinter denen v. Gmünd

Klein Deinbach

Leonhard Paur und Peter Thoman von 1 Gütlein Gült 1 M Ha 1 Faßn hu

Herlikofen

Hans App v. 6 Jauchert Acker jährl. Gült 4 V Ha

Tierhaupten

Martin u. Hans Zelner v. 1 Gut jährl. Gült: 5 ß FrSt 5 ß WSt 1½ L = 12 ß ½ K 1 Faßn hu 10½ V Ha mehr aus dem Koppengereuth 8 ß; zu Fall 5 ß „auf und ab"

Oberbettringen

Jerg Zeller v. 1 Feldgütlein, sitzt hinter Kloster Gotteszell 10 ß; zu Fall auf und ab 5 ß

Hussenhofen

Diese vier sitzen hinter denen von Gmünd und handrossen diese Gütlein
Hans Spindler v. 1 Gütlein 5 ß FrSt 3 ß WSt 1½ V Ha 1 Fuß v. 1 L oder 3 ß ½ Faßn Hu
Wolf Maier der Wirt v. 1 Feldgütlein 10 ß FrSt 5 ß WSt 1½ Jmi Ha ½ Faßn Hu
Jerg Kienhover v. s. Gütlein 5 ß FrSt 3 ß WSt ½ L 2 V ½ Jmi Ha ½ Faßn Hu
Michel Stichs von des klosters zu Gmünd Hof 6 V Ha ½ L oder 4 ß

Mulfingen

Jerg Müller zu Göggingen aus dem Feldgütlein 12 V Ha
Anna Stegmairin aus 2 Jauchert Acker 6 V Ha

Durlangen

1) Leonhart Wenger, sitzt hinter dem Heiligen zu Gröningen; v. 1 Feldgütlein Gült 15 ß 8 Hlr 1 V Ha
2) Theis Zech v. 1 Gütlein 6 ß Hlr FrSt 4 ß WSt 5 V Ha ½ L 2 K 1 Faßn Hu
3) Jerg Auchters Weib Barbara v. 1 Gut 2 ß FrSt 1 ß WSt 3 V Ha ¾ L 2 K 1 Faßn Hu
4) Scherbrosin v. s. Gut 4 ß 1 Hlr FrSt 4 ß WSt 4½ V Ha 1 L oder 8 ß 1 K; mehr von des Kewers Mahd 4 ß
5) Lang Hans v. s. Gut, davon die Lehenschaft gen Gmünd in das Spital gehört: 4 ß FrSt (N. B.! Keine WSt) 4 V Ha ¾ L 1 Faßn Hu
6) Hans Aspacher v. s. Sölden 4 ß 1 V 1 Jmi Ha
Mehr aus der Egelwiese 2 ß FrSt 1 ß 6 Hlr WSt
7) Bestlin Hartmann v. s. Gut 2 ß FrSt 3 Jmi Ha ½ L 1 Faßn Hu mehr v. des Wallen Lehen 3 ß Hlr
8) Engel, jung Hands Auchters Wittib 5 ß FrSt 5ß WSt 5 V Ha 2 K 1 Faßn Hu
9) Hans Elser v. 1 Häuslein u. Gütlein Gült 1 ß Hlr
10) Peter Auchter u. s. Tochtermann Michel Lang v. 1 Gütlein 10 ß WSt (N. B.! Keine FrSt) 1 L = 8 ß 1 M Ha
11) Hans Kemel aus 20 Tagwerk Holz Gült 18 ß

12) Jerg Lang v. Zimmerbach aus 1/2 Tagwerk Wiese zu Durlangen im Wagenboden 5 ß

Summa aller vertauschten Gülten: Geld: 13 Pfd 3 Hlr; Haber 7 M 5 V 2 Imi, Althennen 10 1/2 (N. B.! Lämmer und Käse sind nicht zusammengezählt)

Güter, die „eingeleibt" werden.

Höldis

1) Hans Wellers Witwe Engel aus 1 Fallgut 12 ß 1 1/2 M Ha 2 Herbsthu 1 FaßnHu 50 Eier Weglöse 4 fl.
2) Hans Mesners Witwe Katharina aus 1 Fallgut 10 ß 1 M Ha 22 Herbsthu 50 Eier 6 K 1 Fuder Holz Weglöse 3 fl.
3) Ulrich Hegelin aus 1 Eigengütlein 10 ß 2 HerbstHu
4) Hans Klemann aus 1 Fallgut 12 ß 1 1/2 M Ha 2 HerbstHu 1 Faßn Hu 50 Eier
Diese vier Güter werden ins Amt Welzheim eingeleibt.

Rupertshofen

1) Dionysius Haß aus 1 Fallgut 7 ß 9 Hlr 2 M Rocken 2 M Ha 1 Faßn Hu 4 HerbstHu Weglöse 2 fl.
2) Paul Kisling aus 1 Fallgut 12 ß 2 M Rocken 2 M Ha 1 Faßn Hu 4 HerbstHu 6 K Weglöse 8 fl.
3) Walpurga, Stoffel Kislings Witwe aus 1 Erbgütlein 10 ß 2 HerbstHu Weglöse 10 ß Bestand 10 ß
4) Konrat Hegelin aus 1 Erbgut 5 ß 4 Hlr 1 HerbstHu 1/2 M Ha
5) Hans Mayer aus dem Schenkischen Gütlein 4 ß Hlr

Hönig

Rudolfs Rötinger aus 1 Fallgut 17 ß 2 HerbstHu Weglöse 5 ß
Stefan Höldner aus 1 Fallgut 3 Pfd Hlr 1 Faßn Hu 2 HerbstHu Weglöse 3 Pfd

Tonolzbronn

Urban Wegner aus 1 Erbgut 1 Pfd Hlr; zu Fall 5 ß, zu Bestehen 5 ß

Hinterlintal

1) Enderlin Graw aus 1 Fallgut 6 ß Hlr 1 1/2 M Ha 1 Faßn Hu 2 HerbstHu 50 Eier Weglöse 5 Pfd
2) Ockerhans aus 1 Fallgut 2 M Ha 4 HerbstHu 1 Faßn Hu Weglöse 1 Pfd Hlr
3) Jerg Behem aus 1 Fallgut 1 Pfd Hlr 1 M Ha 2 HerbstHu 50 Eier Weglöse 8 fl.
4) Paul Hag aus 1 Erbgütlein 3 ß Hlr 1 Faßn Hu
5) Margret, Jakob Bursten Witwe, aus 1 Tagwerk Wiesen 1 Vierling Wachs oder 1 ß 4 Hlr
Diese Güter zu Rupertshofen usw. sind in die Waibelhub geordnet.

Summe: Geld: 11 Pfd 4 ß 5 Hlr; Rocken 4 Malter; Haber $12^{1}/_{2}$ Malter; Faßnachthennen 8; Herbsthühner 31; Eier 225 (N. B.! Einige kleinere Bezüge fehlen).

b) **Tauschbrief der Schenken Christoph und Heinrich vom 5. August 1557.**

(In die Liste aufgenommen sind nur die Fälle, bei denen ein weibelhubiges Gut in Betracht kommt)

Tierhaupten

Martin und Hans Zöller aus 1 Erbgut 10 ß Hlr Gelts usw. (= wie in der Urk. Herzog Christophs) zu besetzen oder Auffahrt 5 ß
mehr 8 ß aus des Koppen gereut, zum Bestehen 5 ß, seien uns mit beiden Gütern vogtbar, gerichtbar, schatzbar und dienstbar und in die Waibelhub gehörig gewest.

Hertighofen

Jerg Lang 2 fl. Gold 1 Faßn Hu 2 HerbstHu von seinem Erbgut; Weglöse 8 fl. Beston 6 fl.
1 L oder 8 ß 6 B Ha aus seinem Erbgut; zu Beston 5 ß Waibelhube
5 ß von 1/2 Tagwerk Wiesen zu Durlangen; Beston 5 ß
ist uns mit den bemelten drei Gütern vogtbar, gerichtbar, schatzbar und mit aller Obrigkeit unterworfen gewest, sitzt zu täglichen Diensten und ist waibelhubig gewesen.

Brainkofen

Endris Sachsenmayer aus 1 Fallgut zu 1 Leib 12 ß Hlr Gelt usw.
mehr 3 fl. 1 Ort dem Heiligen zu Eschach, Weglöse 3 fl. Handlohn zu Gnaden
vogt-, gericht-, schatzbar, alle Obrigkeit; tägl. Dienste, Waibelhube

Durlangen

1) Lienhart Wenger aus 1 Fallgut zu 2 Leibern 13 ß 1/3 L 2 ß 8 Hlr Wegsöse 2 fl. Handlohn zu Gnaden,
mehr 5 fl. in Münz dem Heiligen zu Gröningen; vogt-, gericht-, schatzbar alle Obrigkeit, tägl. Dienst, Waibelhube.
2) Engla, Hans Auchters Witwe, aus 1 Erbgut 10 ß usw. Waibelhub Beston 5 ß
mehr 1 fl. 7 ß aus der Bruderschaft zu Gaildorf Erbgütlein, zu Fall und Beston je 1 fl. ist uns mit beiden Gütern vogtbar usw.
3) Scher Brosin aus 1 Erbgut 8 ß 1 Hlr usw. zu Beston 5 ß
mehr 4 ß von des Kreers Mahd, Beston 5 ß
mit beiden Gütern vogtbar usw.; tägliche Dienste; seind waibelhubig gewest Vogtei und Jurisdiktion über sein Eigen, Scheuer, Äcker und Wiesen.
4) Barbara, Jörg Auchters Witwe, aus 1 Erbgut 3 ß Gelt usw. Beston 5 ß vogtbar usw., Waibelhube; dient mit der menin und sitzt zu täglichen Diensten
2 fl. dem Heiligen zu Gaildorf, steht zum Fall 1 fl. 5 ß, Beston 19 ß

5) Bastian Hartmann aus 1 Erbgut 2 ß Gült usw.; Beston 5 ß
5 ß Gült aus des Walchen Lehen;
mit beiden Gütern vogtbar usw., seind waibelhubig gewest.
6) Hans Aspacher von 1 Sölde 4 ß; Beston 5 ß
3 ß 6 Hlr von der Engelwiese, Beston 5 ß
mit beiden Gütern vogtbar usw.; tägliche Dienste; waibelhubig (Er ist limpurgischer Leibeigener)
7) Peter Auchter der Schmied und sein Tochtermann aus 1 Erblehen 10 ß Gülte, Beston 5 ß
vogtbar usw. (Obrigkeit fehlt); tägliche Dienste, waibelhubig
8) Theus Kemel aus Erblehen (Holz) 18 ß Gült
vogtbar usw.; waibelhubig
9) Theis Zech von 1 Erbgut 10 ß 1 Hlr usw. Beston 5 ß
dient mit der Meni und sitzt zu täglichen Diensten, waibelhubig
10) Hans Elser von 1 Erbgut 1 ß, Beston 5 ß
vogtbar usw. (Obrigkeit fehlt); waibelhubig

Täferrot

Hans Schele von 1 Erbgut 8 V Ha usw., stet zum Fall 5 ß
vogtbar usw.; waibelhubig

Klein-Deinbach

Lienhart Baur von 1 Erbgut 1/2 M Ha 1/2 Faßn Hu steht zu Fall 5 ß
vogtbar, waibelhubig, sitzt zum Dienst
Claus Thomans Kinder ganz ebenso

Mutlangen

Lienhart Schmelzlin von 1 Erbgut Fall 3 fl.; Beston 3 fl. Gülte 14 ß 4 K
1 FaßnHenne 1 1/2 M Rocken 11 V Ha waibelhubig, dienstbar
Jörg Trechsel von 1 Erbgut Fall und Bestand 5 ß; Gült 8 ß; 1 Hu; vogtbar usw. waibelhubig
Hans Ulin aus des von Horkheim Gut, das man nennt das Morach Lehen, Fall und Bestand 5 ß; Gülte 1/2 L 4 V Ha; vogtbar usw.; waibelhubig
(Leonhard Büchelmaier fehlt)

Herlikofen

Hans App von 6 Jauchert Acker Fall und Handlohn 5 ß; Gülte 4 V Ha
vogtbar usw.; waibelhubig

Oberbettringen

Jörg Zöller von 1 Erbgut zu Fall auf und ab 5 ß; Gült 10 ß vogtbar usw. waibelhubig

Hussenhofen

Hans Spindler von 1 Erbgut Fall auf und ab 5 ß; Gült 7 ß (!) usw.
vogtbar usw. waibelhubig
Wolf Mayer der Wirt von 1 Erbgütlein zu Fall 5 ß; Gült 2 ß 6 Hlr
1/2 Faßn Hu; vogtbar usw.; waibelhubig

Jörg Künhöfer von 1 Erbgut Fall 5 ß; Gülte 8 ß usw.; vogtbar usw.; waibelhubig
Michel Stichs von 1 Fallgut von Gotteszell 6 V Ha usw.; vogtbar usw.; waibelhubig

Göggingen
Jerg Müller aus einem Erbgütlein zu Mulfingen Fall auf und ab 5 ß, Gülte 12 V Ha
mehr 1 Henne oder 3 Kreuzer aus 1 Wiese, Fall 5 ß, mit beiden Gütern vogtbar usw., waibelhubig

Vorderlintal
Michel Waybel (limpurgischer Leibeigener) aus seinem Eigen Fall und Beston 5 ß, Gülte 3 Vogthühner, dient mit Hagen und Jagen; vogtbar usw.
Lienhart Waibel, Sohn des vorigen 1 Rauchhenne von Haus und Hütte.
Hans Huttelmeyer aus Eigen, steht zu Fall 5 ß; 1 Vogthenne, 1 V Ha
Lienhart Huttelmayer aus Eigen, Fall und Beston 4 fl.;
1 Pfd Hlr, 1/2 Henne
dient mit Meni, so das Gut eine zu erhalten vermag, sonst mit der Hand mehr 2 Vogthennen, 2 V Ha; Lehenschaft hat der Pfarrer zu Kirnberg.
Michel Aspacher aus Fallgut zu 2 Leibern. Weglöse 5 ß; 1 Pfd, 1/2 Henne; 2 1/2 fl. der Herrschaft; dient mit der Hand, Handlohn steht zu Gnaden.
(N. B.! Die Güter in Vorderlintal sind nicht als waibelhubig bezeichnet; sie erscheinen auch nicht in der Urkunde von Herzog Christoph. Unklar ist ihr Verhältnis zu dem „Gut zu dem Vordern Lintal“ von 1410.)

Anlage 3

Siebzehnergüter.

Nach Lagerbuch des Klosters Lorch von 1576 (HStA. Lagerbuch geistlich Nr. 1409/11).

Altersberg
1) Theus Hirch genannt Haintz und Margarete
3/4 Hof; Gülte 1 Pfd 10 ß, 3/4 Faßnachthenne (FH), 1 1/2 Herbsthühner (HH); Weglöse 1 fl. = 1 Pfd 8 ß
Haus u. Scheuer unter einem Dach, Hofraite (diese wird künftig nicht mehr angegeben)
Äcker 23 1/2 Morgen in 14 Stücken, größtes 4, kleinstes 1/4; Wiesen 19 Tagwerk in 10 Stücken von 3 bis 1; Gärten 3/4 Morgen in 2 Stücken; Wald 11 Morgen in 7 Stücken.
2) Ulrich Eisenmann und Katharina 1/8 des Hofes; Gülte 12 ß 1 1/2 Hlr, ein halb Viertel einer Henne, 1/4 HH. Weglöse 1 fl.
Haus, Scheuer
Äcker 13 Morgen 3 Stücke (6 bis 1); Wiesen 6 1/2 Tagwerk (6 bis 1/2); Garten 1/3 Morgen.

3) Theus Seng und Anna
   1/8 des Hofes; Gülte 6 ß 1½ Hlr, 1/8 Henne, ¼ HH; Weglöse 14 ß
   Haus, Scheuer unter einem Dach
   Äcker 3½ Morgen 3 Stücke (1½ bis 1), Wiese 1½ Tagwerk 1 Stück
4) Jerg Nickel und Anna
   1 Lehen; Gülte 4 ß, 1 Henne; Weglöse 14 ß
   Haus, Scheuer unter einem Dach
   Äcker 4 Morgen 3 Stücke (2 bis 1), Wiese 1 Tagwerk 1 Stück; Gärten ¾ Morgen 2 Stücke (½ und ¼)
   Einzechtige Gnadenlehenstücke
5) Michel Haintz und Maria
   Haus, Hofraite, Garten; Gülte 2 ß, 1 Henne, Weglöse 1 fl.
6) Jerg Fritz und Ursula
   Haus, Scheuer, Hofraite, Garten; Gülte 4 ß, 1 Henne, Weglöse 1 fl.
7) Michel Hol und Barbara
   Haus, Scheuer,Garten; Gülte 4 ß, Weglöse 1 Pfd

Kapf
   Veyt Weller und Frau
   1 Hof, Gnadenhof; 10 Tage Dienst mit der Menin oder 12 Kreuzer, Einführen des Fruchtzehnten für Kloster Lorch, Lohn 8 ß für je 100 Garben. Gesetzte Weglöse, das Handlohn zu Gnaden, Zins 4 Pfd Hlr, 1 FH, 1 HH. Weglöse 14 fl. = 9 Pfd. 12 ß, beim Tod des ersten Ehegatten halb verfallen. Genaue Grenzbeschreibung. Haus, 2 Scheunen, Leimgaden.
   Äcker 42 Jauchert, Wiesen 25 Tagwerk, Holz 11 Morgen, Egarten und Viehweide 70 Morgen.

Nardenheim
1) Balthas Muntz und Maria
   ½ Hof; Gülte 1 Pfd 1 ß, 1 FHuhn, 2 HH, 16 Käse; Weglöse 6 fl. = 8 Pfd 8 ß
   Haus, Scheuer
   Äcker 14½ Jauchert, 8 Stücke (3 bis 1), Ausäcker „so nit den zelgen nach gebaut", 17 Jauchert, 4 Stücke; Wiesen 12½ Tagwerk 5 Stücke (3½ bis 1½), Gärten ¾ Morgen 2 Stücke.
2) Hans Müller und Ursula
   ½ Hof, Gülte wie voriger.
   Haus, Scheuer unter einem Dach
   Äcker 15½ Jauchert 7 Stücke (7 bis ½), Ausäcker 4½ Jauchert 4 Stücke; Wiesen 16 Tagwerk 8 Stücke (4 bis ½), Gärten 1¼ Morgen 3 Stücke.

Seelach
1) Lienhart Muntz und Katharina
   ½ Hof „uff ir beider leib zu gnaden verliehen"; Gülte 15 ß, 15 HH. Weglöse 2 Pfd
   Haus, Scheuer unter einem Dach, ¼ Tagwerk Baumgarten
   Äcker 33½ Jauchert 8 Stücke (4 bis 1), Wiesen 8¾ Tagwerk 8 Stücke (4 bis 1/8), Gärten 1 Tagwerk, Wald 3 Morgen.

2) Jörg Thöß und Margarete
$1/2$ Hof; Gülte 15 ß, 1 HH; Weglöse 2 Pfd,
Haus, Scheuer, Hofraite, $1/4$ Grasgarten
Äcker 25 Jauchert 8 Stücke (7 bis $1/2$), Wiesen $7 1/4$ Tagwerk 4 Stücke (5 bis $1/2$), Gärten $1/2$ Morgen 2 Stücke, Wald 18 Morgen
3) Hans Lang und Margarete
1 Hof, Gülte 2 Pfd 2ß, Haber $4 1/2$ Scheffel alt Gmünder Meß = 5 Scheffel 2 Simri 1 Vierling 2 Ecklein Landmeß, dazu gekauft 2 Ecklein, 2 FH, 10 HH, 40 Käse; Weglöse 14 fl. = 19 Pfd 12 ß
Haus, Leimgaden, Hofraite, $1/2$ Morgen Grasgarten, Scheuer und Hofraite
Äcker 37 Jauchert 6 Stücke (18 bis 1), Wiesen $27 1/2$ Tagwerk 6 Stücke (10 bis $1/2$), Gärten $1/2$ Tagwerk, Wald 15 Morgen und ein weiteres Stück 5 Stücke (6 bis 3)
(NB.! Die Äcker grenzen mehrfach aneinander).

Hintersteinenberg
1) Endris Bader und Maria
1 Hof; Gülte 1 Pfd 3 ß, 1 Henne, 2 Hühner, 10 Käse; Weglöse 4 Pfd
Haus, Scheuer, Leimgaden
Äcker 18 Jauchert 24 Stücke! (1 bis $1/4$, die meisten $1/2$ Jauchert), Wiesen $18 3/4$ Tagwerk 9 Stücke (6 bis $1/4$), Gärten $7/8$ Tagwerk, Wald 35 Morgen 3 Stücke.
2) Jörg Thöß und Barbara
1 Hof, Gülte 18 ß, 1 Henne, 2 Hühner, 10 Käse; Weglöse 10 fl.
Haus, Scheuer, Leimgaden
Äcker $15 3/4$ Jauchert 20 Stücke! (1 bis $1/4$), Wiesen 18 Tagwerk 9 Stücke (6 bis $1/2$), Garten $1/4$ Tagwerk, Wald 26 Morgen 2 Stücke.
3) Jörg Müller und Anna
1 Hof, Gülte 12 ß, 1 Henne, 2 Hühner; Weglöse 1 Pfd,
Haus, Scheuer
Äcker $12 3/8$ Jauchert 14 Stücke (1 bis $1/8$), Wiesen 8 Tagwerk 4 Stücke (3 bis 1), Garten $1/8$ Tagwerk, Wald 15 Morgen.
4) Hans Wahl und Barbara
1 Hof, Gülte 2 Pfd 19 ß Hlr, 1 Henne, 2 Hühner, 32 Käse, Weglöse 12 fl.
Haus, Scheuer
Äcker $27 1/2$ Jauchert 28 Stücke (2 bis $1/4$), Wiesen 20 Tagwerk 10 Stücke (6 bis $1/2$), Gärten $5/8$ Tagwerk 3 Stücke, Wald 29 Morgen 5 Stücke.

Vordersteinenberg: 400 Vogthennen
Hans Muntz
eigen Gut 1 Vogthenne
Haus, Scheuer unter einem Dach
Äcker 4 Jauchert 4 Stücke, Wiesen $1/2$ Tagwerk, Wald 6 Morgen 2 Stücke.
1) Hans Wahl und Margarete
1 Hof, Gülte 1 Pfd 1 ß, Haber 3 Vierling, 1 Henne, 2 Hühner; Weglöse 8 fl.
Haus, Scheuer
Äcker $25 1/4$ Jauchert 16 Stücke (3 bis $1/2$) Ausäcker 3 Jauchert, Wiesen $9 1/4$ Tagwerk 9 Stücke (2 bis $1/2$), Wald $73 1/2$ Morgen 10 Stücke (25 bis 1).

2) Endris Behem und Magdalena
1 Hof, Gülte 16 ß, 1 Henne, 2 Hühner, 10 Käse; Weglöse 14 fl.
Äcker 24 Jauchert 6 Stücke (7 bis 1), Wiesen 14½ Tagwerk 3 Stücke (8 bis ½), Wald 6 Morgen 2 Stücke.

3) Jerg Kungetter und Barbara
1 Hof, Gülte 10 ß, Haber 1 Scheffel 1 Simri 1½ Vierling, 1 Henne, 2 Hühner, 12 Käse, Weglöse 14 fl.
Haus, Scheuer, Leimgaden
Äcker 12¾ Jauchert 14 Stücke (2 bis 1), Wiesen 9½ Tagwerk 9 Stücke (3 bis ¼), Gärten ⅜ Tagwerk 2 Stücke, Wald 105 Morgen 6 Stücke (75 bis 2½).

4) Jerg Lang zu einer Hand, vorher seine Mutter sel.
1 Hof, Gülte 1 Pfd 8 ß, Haber 2 Scheffel, 2 Simri 3½ Viertel, 1 Henne, 2 Hühner, 12 Käse, halbe Weglöse 2½ fl.
Haus Scheuer
Äcker 18½ Jauchert 8 Stücke (3 bis 1½), Ausäcker 1½ Jauchert, Wiesen 6 Tagwerk 5 Stücke (2 bis ½), Garten ¼ Tagwerk, Wald 62 Morgen 2 Stücke.
Wolf Kapfmayer als Träger Ulrich Weller, beide schenkische Untertanen und Mayer zu Kapf aus ihrem Hof und Wiesen 1 Fuder Hummelheu
Paulin Kapfmayer aus einem Hof wegen Erhaltung des Hummels 1 Fuder Heu.

5) Barbara Jerg Muntzen Witwe
1 Hof, Gülte 10 ß, Haber 1 Scheffel 1½ Simri, 1 Henne, 2 Hühner, halbe Weglöse 2½fl.
Haus, Scheuer unter einem Dach
Äcker 11 Jauchert 7 Stücke (3 bis ½), Wiesen 7 Tagwerk 9 Stücke (2 bis ½), Garten ⅛ Tagwerk, Wald 28½ Morgen 6 Stücke (13 bis 1½).

6) Lienhart Muntz und Ottilia
1 Hof, Gülte 18 ß, Haber 1 Scheffel 1½ Simri, 1 Henne, 4 Hühner, 12 Käse; Weglöse 8 fl.
Äcker 15 Jauchert 17 Stücke (2 bis ¼), Ausäcker 5 Jauchert 3 Stücke, Wiesen 17½ Tagwerk 10 Stücke (4 bis ½), Wald 93½ Morgen 7 Stücke (70 bis 1½).

7) Mattis Notthart und Anna
1 Hof, Gülte 1 Pfd 10 ß, Haber 1 Scheffel 1½ Simri, 1 Henne, 2 Hühner, 5 Käse, Weglöse 2 Pfd
Haus, Scheuer
Äcker 14 Jauchert 6 Stück (7 bis 1), Ausäcker 1 Jauchert, Wiesen 5 Tagwerk 3 Stücke, Garten 1 Tagwerk, Wald 23 Morgen 3 Stücke.

Nr. 3 und 6 sind früher ein Hof gewesen.

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Quellen.

HStA. = Hauptstaatsarchiv Stuttgart. B. = Büschel.
StA. = Staatsarchiv Ludwigsburg.

Baumann, Gaugrafschaften = Franz Ludwig Baumann, Die Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben. 1879.

Glitsch = Heinrich Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht. (Berichte über die Verhandlungen der k. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philol.-hist. Klasse 69. Bd., 1917, 2. Heft.)

Heuermann, Hausmachtpolitik = Heuermann, Hans, Die Hausmachtpolitik der Hohenstaufen von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III., 1079 bis 1152.

Knapp, Neue Beiträge = Theodor Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bde., 1919.

Königr. Württ. = Das Königreich Württemberg, Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern, Gemeinden. Herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt 1904 ff.

Mehring, Stift Lorch = Gerhard Mehring, Stift Lorch, Quellen zur Geschichte einer Pfarrkirche (Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. v. d. Württ. Kommission für Landesgeschichte, zwölfter Band).

OAB. = Beschreibung des Oberamts usw., hrsg. vom K. Statistischen Landesamt.

Oberrhein = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Prescher = Heinrich Prescher, Geschichte und Beschreibung der zum fränkischen Kreise gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg, 2 Teile, 1789 f.

Ruoff = Friedrich Ruoff, Die ländliche Verfassung des Nordostens des Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1909, Zweites Heft).

Stälin = Chr. Fr. Stälin, Württembergische Geschichte, 4 Bde., 1841 ff.

Stenzel, Waiblingen = Karl Stenzel, Waiblingen in der deutschen Geschichte, 1936.

Wais, Alamannen = Gerhard Julius Wais, Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt, Deutsches Ahnenerbe. Zweite Auflage.

Weller = Karl Weller, Besiedlungsgeschichte Württembergs Bd. III, 1938.
Württembergische Kirchengeschichte bis 1250, 1936.
Die staufische Städtegründung in Schwaben (WVJH. N. F. XXXVI, 1930).
Zur Organisation des Reichsguts in der späteren Stauferzeit (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschrift Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag usw., 1915).
Die Grafschaft Wirtemberg und das Reich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Teil I (WVJH. N. F. XXXVIII, 1932, S. 113 ff.).
Die freien Bauern in Schwaben: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 54. Band, Germ. Abt. 1934 S. 178—226.
Die freien Bauern des Spätmittelalters im heutigen Württemberg (ZWLG. I, 1937, S. 47 ff.).

WGQ. = Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. v. d. Württ. Kommission für Landesgeschichte.

WUB. = Wirtembergisches Urkundenbuch, 11 Bde.

WVJH. = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

ZWLG. = Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte (Fortsetzung des vorhergehenden seit 1937).